



Protokoll des Zürcher Kantonsrates

163. Sitzung, Montag, 12. April 2010, 8.15 Uhr

Vorsitz: *Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon)*

Verhandlungsgegenstände

**5. Anpassung der kantonalen Behördenorganisation
und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und
Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes**

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009 und ge-
änderter Antrag der KJS vom 18. März 2010 **4611a**.... *Seite 10764*

5. Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009 und geänderter Antrag der KJS vom 18. März 2010 **4611a**

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Vor Ihnen liegt die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes. Diese Prozessgesetze, also die Schweizerische Strafprozessordnung, die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung und die Schweizerische Zivilprozessordnung werden ab 1. Januar 2011 die kantonalen Prozessgesetze weitestgehend ablösen. Zudem geben das Bundesgerichtsgesetz und die Kantonsverfassung den Grundsatz der doppelten Instanz, also der zweifachen gerichtlichen Überprüfung der kantonalen Ebene vor. An diese Vorgaben sind die Wahl und die Organisation der Behörden sowie die Aufsicht anzupassen. Und es ist die Regelung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Behörden innerhalb des Kantons vorzunehmen. Markante Änderungen in der Gerichtsorganisation, die durch die genannten Bundesgesetze nötig werden, sind die Aufhebung des Kassationsgerichts und die Aufhebung des Geschworenengerichts. Es ist auch eine Anpassung der Kantonsverfassung notwendig, welche dem obligatorischen Referendum untersteht. Darüber wird es daher eine Volksabstimmung geben.

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, abgekürzt GOG, ist das Kernstück der Vorlage. Viele Regelungen des GOG lehnen sich dort, wo dies möglich und sinnvoll ist, an die bewährten Bestimmungen des bisherigen Gerichtsverfassungsgesetzes, abgekürzt GVG, an.

Bei der Beratung des Geschäftes wurden nicht nur der Regierungsrat als Antragsteller, sondern auch die davon betroffenen Behörden einbezogen. Die Kommission führte Anhörungen mit dem Obergericht, dem Handelsgericht, dem Arbeitsgericht Zürich, Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie der Friedensrichter durch. Schliesslich hat sich auch das Kassationsgericht schriftlich zur Vorlage beziehungsweise zu den Anpassungen vernehmen lassen.

Einige von diesen Behörden und Interessenvertretern waren vom Regierungsrätlichen Antrag stark betroffen. So beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat zum Beispiel, Arbeitsgerichte an den Bezirksgerichten ohne Beteiligung von Fachrichtern zu schaffen. Nach Auffassung der Kommission soll eine paritätische Beteiligung von

Fachrichtern, wie sie heute an den Arbeitsgerichten Zürich und Winterthur besteht, ins Gesetz Eingang finden. Die Kommission hält die Fachrichter zum einen für wertvoll, da sie Branchenkenntnisse und Kenntnisse über die Anwendung der Gesamtarbeitsverträge im Spruchkörper einbringen können. Sie sind auch ein Abbild der in der Schweiz gelebten Sozialpartnerschaft. Der Einsatz von Fachrichtern wurde denn auch vom Arbeitsgericht Zürich ausdrücklich begrüsst. Zum andern zieht die Kommission den Vergleich zum Mietrecht. Dort werden, vom Bundesrecht vorgegeben, ebenfalls Fachrichter in paritätischer Besetzung beigezogen. Auf Einzelheiten dazu gehe ich in der Detailberatung näher ein.

Zur Diskussion stand zudem die Organisation der Schlichtung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Bisher war es in den Städten Zürich und Winterthur möglich, direkt an ein spezialisiertes Arbeitsgericht zu gelangen, ohne vorgängige Schlichtung. Neu wird vom Bund eine Schlichtung vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren zwingend vorgeschrieben. Abgesehen von den Städten Zürich und Winterthur führen heute bereits die Friedensrichter in den Gemeinden eine Schlichtung durch. Der Regierungsrat beantragt, die Schlichtung speziellen Schlichtungsstellen an den einzelnen Bezirksgerichten zu übertragen. Ein juristischer Sekretär soll die Schlichtungsverhandlung führen. Eine paritätische Zusammensetzung mit Interessenvertretern ist nicht vorgesehen.

In der Kommission hat sich niemand für diesen regierungsrätlichen Antrag ausgesprochen. Die Kommission lehnt das ab. Sie will vielmehr an der bewährten Zuständigkeit der Friedensrichter für die Schlichtung festhalten und diese ebenfalls in den Städten Zürich und Winterthur für die Schlichtung neu einführen. Die Friedensrichter sind erfahrene Schlichter und sind nahe bei den rechtsuchenden Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Sie erledigen ihre Aufgabe rasch und erreichen in vielen Fällen eine Schlichtung, sodass es nicht zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Auf den Minderheitsantrag, wonach nur in den Städten Zürich und Winterthur Schlichtungsbehörden eingerichtet werden sollen, gehe ich dann in der Detailberatung näher ein. Änderungen beantragt die Kommission zudem bei der Wahl der Handelsrichter und der Organisation des Handelsgerichts. Die Kommission will, wie der Regierungsrat, an der Institution des Handelsgerichts festhalten. Dieses hat sich bei der Erledigung von handelsrechtlichen Streitigkeiten im Grundsatz bewährt. Bei einzelnen Punkten, zum Beispiel im Wahlverfahren, hat sich in den vergangenen Jahren und Mo-

naten jedoch gezeigt, dass gewisse Anpassungen das Ansehen und Vertrauen der Institution des Handelsgerichts erhöhen können. Die Transparenz und die demokratische Legitimation bei den Handelsrichterwahlen sollen erhöht werden; einerseits durch eine öffentliche Ausschreibung der Stellen, andererseits dadurch, dass die Bewerberinnen und Bewerber direkt von einer kantonsrätlichen Kommission zuhänden des Rates geprüft werden. Daneben will die Kommission den Kreis der Wählbaren ein wenig öffnen. Die alternativen Wählbarkeitsvoraussetzungen des Inhabers einer Unternehmung oder des Tätigseins in leitender Stellung sind zu eng. Es ist möglich, dass die für das Amt notwendige Sachkunde auch durch andere Funktionen erfüllt werden kann. Der Kantonsrat wird als Wahlbehörde nach wie vor nur sachkundige Handelsrichterinnen und Handelsrichter wählen.

Und schliesslich will die Kommission die Zusammensetzung des fünfköpfigen Spruchkörpers ändern, der neu aus drei Obergerichtern und zwei Handelsrichtern bestehen soll. Mit dieser Änderung sollen die Berufsrichter die Mehrheit im Spruchkörper bilden. Dadurch würde schon der blosser Anschein der Befangenheit im Falle eines mehrheitlich aus Handelsrichtern aus einer bestimmten Branche bestehenden Spruchkörpers gegenüber einer branchenfremden Partei von vornherein vermieden. Die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien werden dadurch gestärkt. Zu den drei genannten Punkten betreffend das Handelsgericht wurden Minderheitsanträge gestellt. Ich werde in der Detailberatung näher darauf eingehen.

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantragt dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Der Kommissionspräsident hat ausgeführt, dass hier nur eine Prozessrecht-Vereinheitlichung stattfindet. Dem gibt es an und für sich recht wenig hinzuzufügen. Man muss hier festhalten: Es ist für Juristen im Kanton Zürich grundsätzlich ein Freudentag, das kann man sagen, denn endlich wird ein jahrzehntealtes Gebot, nämlich eine Vereinheitlichung des Prozessrechtes, realisiert. Wir haben neu nicht mehr 27 Prozessordnungen – der Bund hatte auch noch eine eigene –, sondern wir haben künftig nur noch zwei: Es gibt die eidgenössische ZPO und dann gibt es noch eine Bundeszivilprozessordnung, im Strafrecht das Gleiche. In diesem Sinne ein Freudentag!

Es geschieht selten für den Sprechenden – in einem von ihm vertretenen Dossier ist es das erste und das letzte Mal –, dass mit einer Vorlage gleich zehn Gesetze aufgehoben werden; darunter wichtige Gesetze wie die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit ihren insgesamt über 1000 Paragraphen. Kolleginnen und Kollegen von gegenüber, Sie müssten eigentlich jubeln. Denn 1000 Paragraphen mit einem Schlag abgeschafft ist natürlich eine grosse Angelegenheit. Also wir jubeln ja auch.

Erlauben Sie mir hier einen emotionalen Einschub: Für einen Juristen und bis vor Kurzem prozessual tätigen Rechtsanwalt ist die ganze Angelegenheit doch mit einiger Wehmut verbunden. In Hunderten von Stunden hartnäckiger, fleissiger Lernarbeit im Schweisse des Angesichts wurden diese Gesetze, ihr Inhalt, ihr Aufbau, ihre Systematik, die jeweilige Rechtsmittelordnung und die dazugehörige Rechtsprechung studiert und schliesslich lieb gewonnen. Liebgewonnen! Aber selbstverständlich ist für einen Juristen immer klar: Wenn etwas ändert, dann ist er grundsätzlich dagegen, weil er sich ja dann mit einer neuen Gesetzesmaterie auseinandersetzen muss. Da er von Haus aus eher faul ist, hat er natürlich Mühe damit. Aber dennoch erfreue ich mich hier, ohne Rücksprache im Namen aller im Kanton Zürich tätigen und gegenwärtig oder ehemals prozessierenden Juristinnen und Juristen zu sprechen. Hier eine Danksagung und kein Schwanengesang: Die drei Prozessgesetze waren hervorragende Gesetze und haben gute Dienste geleistet und es vor allem ermöglicht, manche schweizweit für die Entwicklung der prozessualen Rechtsprechung wegweisende Urteile zu fällen. Wie sich das mit den neuen eidgenössischen Prozessgesetzen verhalten wird, ob sie den hohen zürcherischen Qualitätserfordernissen genügen werden, wird sich weisen. Es bestehen gewisse Zweifel.

In diesem Sinne sind wir selbstverständlich für Eintreten.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Ob es ein Jubeltag ist, weiss ich nicht. Die Erfahrung lehrt ja, dass auch wenn man einen Haufen Gesetze abschafft und ein neues einheitliches Gesetz macht, einem die Arbeit nicht ausgeht. Neue Gesetze geben meistens einen Haufen Diskussionen, sogenanntes Juristenfutter. Schlussendlich ist es manchmal vielleicht viel komplizierter, auch wenn es weniger Paragraphen hat als vorher, wo die Rechtsprechung das meiste schon vorgespurt hat. Da

gibt es sicher einige Überraschungen und relativ viele heikle Fragen dazu zu beantworten.

Einfach etwas, was zu gar keinen Diskussionen Anlass gegeben hat und was doch auch bemerkenswert ist: In Zukunft fangen im Kanton Zürich alle Strafprozesse beim Bezirksgericht an, also auch schwere Gewaltdelikte, Mord, vorsätzliche Tötungen et cetera. Auch wenn diese bestritten und die Angeklagten nicht geständig sind, wird in Zukunft das Bezirksgericht Andelfingen, Hinwil oder Zürich über solche Fälle erstinstanzlich urteilen. Dies einfach zur allgemeinen Orientierung, damit das hier drin auch wirklich klar ist.

Was bei diesen Beratungen in der Kommission aufgefallen ist, ist natürlich die extreme Zeitnot, unter der wir standen. Es hat immer schnell geheissen «Wir müssen vorwärtsmachen, wir müssen abschliessen». Wir haben ja jetzt den 12. April 2010, es muss noch eine Volksabstimmung stattfinden und auf den 1. Januar 2011 hat dieses Gesetz in Kraft zu treten. Es bleibt uns ja gar keine andere Wahl, als diesem Gesetz zuzustimmen, weil sonst der Kanton Zürich am 1. Januar 2011 mit ziemlich abgesägten Hosen dastehen würde. Das ist eine sehr unangenehme Situation, wenn man unter extremer Zeitnot legerieren muss. Und vor allem haben wir hier ja die Gerichtslandschaft im Kanton Zürich schon ziemlich neu gemacht. Wir haben viele neue Sachen eingeführt, da hätte man sich vielleicht doch ein bisschen mehr Zeit nehmen können und auch politische Sachen diskutieren müssen. So hat es der Regierungsrat unterlassen, das heisse Eisen «Schlichtungsbehörde» respektive «Friedensrichteramt» zu packen. Gemäss der Eidgenössischen Zivilprozessordnung wird das Amt der Schlichtungsbehörde wesentlich aufgewertet. In Zukunft können Anwältinnen und Anwälte bei den Friedensrichterverhandlungen dabei sein. Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin hat neu allenfalls Kompetenzen, bis zu 5000 Franken zu entscheiden, wenn die Parteien dies wünschen. Andere Kantone haben diese Gelegenheit beim Schopf gepackt und haben die Friedensrichter zentralisiert und Schlichtungsbehörden gemacht. Im Kanton Schaffhausen wurde es auf vier Friedensrichter für den ganzen Kanton abgespeckt. Der Kanton Graubünden, der einen hohen Gemeindeföderalismus hat, hat 34 Vermittlerkreise gemacht. Im Kanton Bern wird es auch regionalisiert. Ich denke, wir hätten da eine gute Chance gehabt, da eine wirkliche Schlichtungsbehörde erstinstanzlich zu schaffen. Das geht aber nicht, wenn wir es auf 171 Gemeinden verteilen und die Gemeinden teilweise noch eigene Friedensrichterkreise haben. Das Berufsbild wird sich

ändern und in Zukunft wird es sicher zu vermehrten Zentralisierungen führen. Man hätte hier die Chance packen müssen. Aber wir wissen ja, dass der Widerstand sicher sehr gross gewesen wäre.

Ebenso, denke ich, ist bei den Fragen des Handelsgerichts noch nicht abschliessend diskutiert worden. Es kann nicht angehen, dass wir eine heikle politische Frage hier allenfalls mit 95 zu 85 lösen. Ich denke, hier müsste eigentlich noch irgendwie ein Konsens möglich sein. Es kann nicht angehen, dass bei diesen Fragen so knappe Mehrheiten entscheiden.

Dann ist immer wieder die Erfahrung des Lobbyismus interessant, die man macht in solchen Kommissionen. Bis anhin habe ich immer gedacht, in der Schweiz seien die Bauern die besten Lobbyisten oder die Pro-Israel-Bevölkerung in den USA – das sind auch gute Lobbyisten. Jetzt muss ich aber feststellen, dass die Friedensrichter – eine Friedensrichterin hat sich keine gemeldet – ausserordentlich gute Lobbyisten sind. Die haben manchmal am Morgen telefoniert und gesagt «Heute Nachmittag entscheiden Sie ja in der Kommission über das und das, ich möchte Ihnen noch meinen Standpunkt bekanntgeben», so ging das ab. Und am Schluss musste ich aber feststellen, dass sie fast noch von den Oberrichtern, die am Handelsgericht tätig waren, getoppt wurden. Die haben am Schluss jetzt auch noch eine ziemliche Lobbyisten-Offensive gestartet. Ich meine, das ist alles legitim in einem demokratischen Rechtsstaat. Aber es gibt doch immer zu denken, dass Leute, die allenfalls ein bisschen Macht verlieren, unheimliche Energien freisetzen können.

In diesem Fall bitte ich Sie aber trotzdem, auf diese Vorlage einzutreten. Wir werden dann noch genügend Zeit haben, zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen.

Walter Schoch (EVP, Bauma): Wir beraten heute eine umfangreiche Gesetzesvorlage, die Anpassung des kantonalen Prozessrechts und der Behördenorganisation an die neuen Prozessgesetze des Bundes.

Das Kernstück bildet, wie wir bereits gehört haben, die Ablösung des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie der zürcherischen Prozessordnungen durch das GOG. Bei diesem neuen Gesetz für die Gerichtsorganisation seien gemäss Weisung des Regierungsrates einzig bei der Vernehmlassung im Bereich der Zuständigkeit für die Schlichtung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten unterschiedliche oder teilweise gar sich widersprechende Stellungnahmen eingegangen. Die Eidgenössi-

sche Zivilprozessordnung sieht in erster Instanz eine Schlichtungsbehörde vor. Der neue Zürcher Gesetzesentwurf hat dies im Paragraphen 55 grundsätzlich übernommen und bestimmt die Friedensrichter oder Friedensrichterinnen als Schlichtungsbehörde. Der regierungsrätliche Vorschlag will aber arbeitsrechtliche Streitigkeiten einer Schlichtungsbehörde bei allen Bezirksgerichten übergeben, bestehend aus juristischen Sekretärinnen und Sekretären.

Hier folgen wir als EVP-Fraktion der Meinung der Kommission und sind der Auffassung, dass auch in den Städten Winterthur und Zürich die Friedensrichter und Friedensrichter Schlichtungsbehörde sein sollen. Die Institution des Friedensrichteramtes hat sich auch in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten bewährt. Die Erledigungsquote ist hoch – wie bei den übrigen zivilrechtlichen Fällen. Es gibt keinen Grund, im Kanton Zürich auf die bewährte Regelung zu verzichten und diese nicht im ganzen Kanton anzuwenden.

In der Vernehmlassung zum neuen Gesetz haben sich sowohl die Mehrheit der Bezirksgerichte als auch das Obergericht für die Zuständigkeit der Friedensrichter bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten ausgesprochen. Der Regierungsrat hat diese wichtigen Stimmen bei der Ausarbeitung des Gesetzes ohne Grund übergangen.

Betreffend die Besetzung der Bezirksgerichte sind wir der Meinung, dass das Präsidium im Vollamt bekleidet werden soll. Der Gerichtspräsident soll und muss ja teilweise in allen Gerichten – Mietgericht, Jugendgericht, Arbeitsgericht und so weiter – vertreten sein, um das Gericht wirklich kompetent führen zu können. Daneben sind Auditoren, juristische Sekretärinnen und Sekretäre, um das Sekretariat zu führen. Dies bedingt ein Vollamt und lässt ein Teilamt nicht zu.

Ferner – ich spreche weiter auch zu den Minderheitsanträgen – sollen die Bezirksgerichte die Möglichkeiten haben, Richter im Teilpensum, ohne juristisches Studium, zu engagieren. In manchen Bezirksgerichten sind Laien tätig und leisten in vielen Bereichen gute Arbeit, zum Beispiel bei Scheidungen. Hier kommt es nicht nur auf das juristische Wissen an, sondern zum Beispiel auf die Sozialkompetenz und auf Lebenserfahrung und anderes mehr. Die Laienrichter werden ja auch in Kursen intensiv auf ihre Aufgaben vorbereitet und bringen zudem auch den gesunden Menschenverstand in die juristischen Gefilde.

Das Handelsgericht ist eine bewährte Institution und braucht nicht umgekrempelt zu werden. Von grosser Bedeutung sind gerade die Expertenrichter. Dank deren Fachwissen, der Erfahrung in der Unter-

nehmensführung geniesst dieses Gericht bei der Wirtschaft grosses Vertrauen und Ansehen. Auch die Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen nicht gelockert werden. Es ist der Handelskammer immer wieder gelungen, geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen und für eine Kandidatur zu bewegen. Das Handelsgericht als Fachgericht soll mehrheitlich mit Fachleuten aus der Wirtschaftspraxis besetzt sein. Zwei Mitglieder des Obergerichts genügen, um juristischen Betrachtungen genügend Raum zu verschaffen.

Die Gerichtsberichterstattung, ein weiterer Minderheitsantrag, ist eine heikle Sache. Die Medien sollen sich an die Vorgaben der Gerichte halten müssen. Wir werden dem Antrag der Kommission hier folgen.

Die Minderheitsanträge zum Gesetz über die Information und den Datenschutz lehnt die EVP-Fraktion ebenfalls ab. Die Kommission hat die Kriterien zur Weitergabe von Personendaten in ihrem Antrag bereits angemessen verschärft. Hier gibt es keinen Bedarf für eine weitere Verschärfung.

Es ist anzuerkennen, dass die Kommission in kurzer Zeit umfangreiche und gute Arbeit geleistet hat. Mit den notwendigen Korrekturen – richtigen Korrekturen – erhalten wir eine vernünftige Umsetzung der eidgenössischen Prozessgesetze an kantonales Recht. Wir treten natürlich auf das Geschäft ein. Danke.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Ich gehöre in der Regel nicht zu denen, die in Jubel ausbrechen, wenn ein neues Gesetz geschaffen wird. Hier aber schon, und das dürfte vermutlich das letzte Mal sein heute, ähnlich wie beim Kollegen Yves de Mestral. Ich finde es doch sehr bemerkenswert, dass auf den 1. Januar 2011 zwei grosse eidgenössische Prozessordnungen in Kraft treten, die die entsprechenden Regeln vereinheitlichen. Ich bilde mir auch nicht ein, dass alle Probleme gelöst sein werden. Es gibt ja bereits einige Fragen, die am Horizont auftauchen, die umstritten sein werden. Das ändert nichts daran, dass etwas geschieht, was ich mir, als ich vor 40 Jahren etwa Jurisprudenz studiert habe, nie erträumt hätte, dass ich es erleben würde, als praktizierender Anwalt einheitliche Prozessgesetze zu haben. Ich denke, das ist bemerkenswert und das ist jetzt wirklich einmal ein Fortschritt, das darf man doch auch sagen.

Nun, die Vorlage der Regierung – das muss man ebenfalls sagen –, es war hervorragend, was wir da gekriegt haben. Es ist mir auch bewusst, dass wir unter Zeitdruck gearbeitet haben, aber mit einer hervorragenden

den Vorlage geht das. Die Optik, die wir der Vorlage 4611 haben angedeihen lassen, war eine ganz einfache: Es gibt bundesrechtliche Voraussetzungen, auch Schranken, die umgesetzt werden müssen. Demgegenüber steht die bisherige Gerichtsorganisation im Kanton Zürich. Da ist auch meine persönliche Meinung nach 30-jähriger praktischer Tätigkeit als Anwalt: Wir haben es hier mit ausgesprochen guten, wenn nicht sehr guten Gerichten zu tun in diesem Kanton, die also den Vergleich mit den umliegenden Kantonen nicht zu scheuen brauchen. Auch da weiss ich, wovon ich spreche. Ich kenne nämlich mindestens einen umliegenden Kanton aus der gerichtlichen Tätigkeit sehr gut.

Diese Feststellung war für uns der Anlass, an der bewährten heutigen Praxis der Gerichtsorganisation möglichst nichts zu ändern und nicht jetzt auf dem Weg der Vorlage 4611 Änderungen anzubringen. Wir werden bei der Beratung der Minderheitsanträge ja noch darauf zukommen.

Im Wesentlichen also ist es für uns klar eine sehr gute Vorlage. Zu den Minderheitsanträgen werden wir uns noch äussern. Es ist klar, dass wir auf diese Vorlage eintreten.

Maleica Monique Landolt (GLP, Zürich): Diese Vorlage ist die zwingende kantonale Anpassung an die vom Bund vorgegebenen neuen Prozessordnungen. Die vom Bund ab 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten neuen Gesetze – Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung und Zivilprozessordnung – ersetzen die in den 26 Kantonen vorhandenen unterschiedlichen Strafprozessordnungen. Künftig sollen in der Schweiz in allen Kantonen Straftaten einheitlich umschrieben und definiert werden sowie nach den gleichen Regeln verfolgt und beurteilt werden. Die Aufhebung der Rechtszersplitterung soll der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit dienen und eine wirksame Bekämpfung von Kriminalität ermöglichen.

Auch die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts beseitigt die Rechtszersplitterung zwischen den einzelnen Kantonen. Die ZPO gibt verschiedene Verfahrenstypen vor, welche auf die Parteien und Streit abgestimmt sind. Sie räumt der aussergerichtlichen Streitbeilegung einen hohen Stellenwert ein.

In den Kommissionsberatungen wurde die Vorlage sehr vertieft, differenziert und sachorientiert diskutiert. Die Anliegen und Bedürfnisse der unterschiedlichen betroffenen Gerichte oder Parteien konnten ein-

fliessen und eingebracht werden. Sie wurden im Rahmen des Möglichen mitberücksichtigt. Ebenfalls soll den unterschiedlichen Bedürfnissen oder Ausgangssituationen von Landbezirken, Gemeinden und den grossen Städten entsprechend Rechnung getragen werden. Dazu liegt ein Minderheitsantrag für die Verfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor, den wir unterstützen.

In dem Sinne: Die GLP tritt auf diese Vorlage ein.

Beat Stiefel (SVP, Egg): Der Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit hat die Vorlage bereits vorgestellt. Es wurde vieles zur Vorlage bereits gesagt. Ob das jetzt ein Freudentag sei oder nicht – ich glaube, diese Frage lasse ich offen. Zu den Details, zu den Minderheitsanträgen werden wir in der Detailberatung Stellung nehmen. Vielleicht noch eine kritische Anmerkung: Etwas negativ war der Zeitdruck, der geherrscht hat. Ich teile daher die Auffassung der Vorrednerin nicht, dass wir genügend Zeit hatten für die Detailberatung. Wir haben uns aber alle Mühe gegeben und ich denke, insgesamt ist es eine gute Vorlage.

Auch die SVP ist daher für Eintreten. Danke.

Regierungsrat Markus Notter: Es ist ja in der Tat fast ein historischer Moment; man soll mit dem Begriff vorsichtig sein, aber hier trifft er zu. Die Vereinheitlichung des Prozessrechtes in der Schweiz ist eine langjährige Diskussion. Der Schweizerische Juristenverein hat Ende des 19. Jahrhunderts erste Vorschläge gemacht und es war immer wieder eine stark vorgetragene Forderung auch von Juristen, dass sich das Prozessrecht in der Schweiz vereinheitlichen soll. Nun findet das statt und die Euphorie jedenfalls ist nicht mehr so gross. Es ist auch festgestellt worden, dass die neuen Prozessordnungen auch ihre Tücken haben. Und es ist zu Recht, glaube ich, auch festgestellt worden, dass jedenfalls der Kanton Zürich der Aufgabe, ein taugliches Prozessrecht für die Durchsetzung des materiellen Rechtes zur Verfügung zu stellen, bis anhin sehr gut gewachsen war. Es wird noch zu beweisen sein, ob der eidgenössische Gesetzgeber dieser Aufgabe in der gleichen Art und Weise auf Dauer gewachsen sein wird. Man kann da ja gewisse Befürchtungen haben, was die Beeinflussbarkeit – sage ich einmal – des Gesetzgebers durch aktuelle und vielleicht nicht immer sehr wesentliche Umstände anbelangt.

Aber es ist so: Das Prozessrecht wird vereinheitlicht. Die Rolle des Bundesgerichts wird sich diesbezüglich auch stark verändern. Bis anhin hatte das Bundesgericht die Anwendung des kantonalen Prozessrechtes im Wesentlichen auf Willkür zu überprüfen. Künftig wird das eidgenössische Prozessrecht vom Bundesgericht als Bundesrecht ausgelegt. Es werden unbestimmte Rechtsbegriffe schweizweit einheitlich angewendet. Und in diesen Bereichen ist dem kantonalen Gesetzgeber auch eine Konkretisierung nicht erlaubt, nicht möglich. Die Abgrenzung zwischen kantonalem Organisationsrecht, Gerichtsorganisationsrecht und eidgenössischem Verfahrensrecht ist nicht immer ganz einfach, und da und dort gibt es diesbezüglich auch schon Streitfragen. Es wurde der Zeitdruck erwähnt. Das ist wahr. Aber alle, die an dieser Vorlage gearbeitet haben, waren diesem Zeitdruck unterworfen. Man muss es sich noch einmal in Erinnerung rufen: Die eidgenössische StPO (*Strafprozessordnung*) wurde am 5. Oktober 2007 verabschiedet – das ist schon relativ lange her –, die Zivilprozessordnung aber erst am 19. Dezember 2008 und die Jugendstrafprozessordnung am 20. März 2009. Klammer: Das Strafbehördenorganisationsgesetz des Bundes, das auch eine Voraussetzung für die Inkraftsetzung der Prozessordnungen ist, wurde sogar erst in der letzten Frühjahrsession von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Das hat uns nicht so betroffen. Aber die drei Prozessordnungen sind also unterschiedlich behandelt worden und die letzte ist am 20. März 2009 verabschiedet worden. Das ist klar: Eine kantonalrechtliche Vorlage zur Umsetzung dieser Prozessordnung kann man erst präsentieren, wenn man alle drei Prozessordnungen kennt. Am 20. März 2009 hat der Bundesgesetzgeber die Jugendstrafprozessordnung verabschiedet und wir haben am 1. Juli 2009 diese Vorlage präsentiert. Das war nur möglich, weil wir natürlich parallel gearbeitet haben. Wir mussten aber immer wieder auch Änderungen der Formulierungen in den Prozessordnungen hier quasi parallel einarbeiten. Das war eine grosse Herausforderung auch für die Verwaltung. Aus Sicht des eidgenössischen Gesetzgebers und auch des Bundesrates wird das völlig anders gesehen. Die sagen «Ja, wir haben 2007 die StPO verabschiedet, das ist doch eine lange Zeit». Es wurde, glaube ich, auf Bundesebene zu wenig berücksichtigt, dass die Gerichtsorganisation im Zivil- und Strafrechtsbereich eine Einheit in den Kantonen darstellt und dass wir nicht quasi eine Umsetzungsvorlage für die StPO, eine für die ZPO und eine für JStPO (*Jugendstrafprozessordnung*) präsentieren können, sondern dass das sehr eng miteinander verflochten ist, sodass es nur mit einer Vorlage präsentiert

werden kann, weshalb das letzte Datum des eidgenössischen Gesetzgebers den Startpunkt für den kantonalen Gesetzgeber darstellt. Diese Schwierigkeit haben wir hier, wir werden sie andernorts vielleicht auch haben, Stichwort «Erwachsenenschutzrecht». Es wird auf Bundesebene auch häufig vergessen, dass es bei der Umsetzung dieser Bundesgesetze auch einen politischen Prozess in den Kantonen geben muss, dass man unterschiedliche Lösungen diskutieren und sich auch für unterschiedliche Lösungen entscheiden kann. Wenn das nicht mehr möglich ist, weil der Zeitdruck so gross ist, so wird eigentlich die Organisationsautonomie, die der Bund den Kantonen in dieser Frage zugesteht, ausgehöhlt, weil der politische Prozess in den verfassungsmässigen Abfolgen gar nicht mehr stattfinden kann. Ein extremes Beispiel – ich erwähne es hier, um Ihre Aufmerksamkeit auch auf diese Problematik zu lenken – ist die Pflegefinanzierung, wo der Bundesrat ursprünglich den Kantonen ein halbes Jahr Zeit geben wollte. Diese Regelung sollte Mitte dieses Jahres in Kraft treten. Eine solche kurze Umsetzungszeit hätte dazu geführt, dass in vielen Kantonen zwangsläufig verfassungswidrig legiferiert hätte werden müssen, nämlich nur auf Exekutivebene, um das überhaupt umsetzen zu können. Der Bundesrat – allerdings erst in seiner Zusammensetzung mit Herrn Burkhalter (*Bundesrat Didier Burkhalter*) – hat sich dann dazu durchgerungen, hier ein halbes Jahr dazuzugeben. Aber wir haben eine grosse Problematik in diesem Bereich. Eine nächste Thematik, die diesen Rat auch beschäftigen wird, ist die Spitalfinanzierung, die auf den 1. Januar 2012 vollständig umgestellt wird. Die Kantone haben knapp ein Jahr Zeit, um das umzusetzen. Sie werden sich mit dieser Konstellation in den nächsten Monaten noch verschiedentlich auseinandersetzen müssen, dass Sie vom Bundesgesetzgeber her Umsetzungsfristen vorgesetzt bekommen, die eigentlich für Kantone, die Wert legen auf den eigenen politischen Prozess, eigentlich eine Zumutung darstellen.

Lassen Sie mich noch zwei, drei Bemerkungen inhaltlicher Art machen. Wir werden dann ja in der Detailberatung darauf eingehen. Es wurde bereits gesagt: Wir haben uns relativ früh die Frage gestellt, wie es mit der Gerichtsorganisation im Strafrechtsbereich bestellt sein soll, wie das Geschworenengericht ersetzt werden soll, das zwingend abgeschafft werden muss, weil die eidgenössische Strafprozessordnung für Geschworenengerichte und -prozesse gar keine Regelungen mehr enthält. Einige von Ihnen erinnern sich vielleicht, dass wir seitens des Regierungsrates vor Jahren schon einmal eine Vorlage prä-

sentiert haben, um das Geschworenengericht durch ein Kriminalgericht, ein gesamtkantonal zuständiges Kriminalgericht zu ersetzen. Der Regierungsrat hat in seiner ursprünglichen Gesetzeskonzeption diese Idee wieder aufgenommen und in die Vernehmlassung gegeben. Das ist aber nicht wirklich auf Begeisterung gestossen. Mit ganz wenigen Ausnahmen haben sich die allermeisten dafür ausgesprochen, für alle Strafrechtsfälle die Bezirksgerichte als erstinstanzliche Gerichte zu bezeichnen. Das wird dazu führen – Markus Bischoff hat darauf hingewiesen –, dass künftig also auch grosse Prozesse Stichwort «Zwillingsmord Horgen» vor Geschworenengericht, den Sie vielleicht in den Zeitungen verfolgt haben –, dass solche Prozesse künftig vor den Bezirksgerichten stattfinden werden, in einem Verfahren, das zwar verglichen mit den heutigen bezirksgerichtlichen Strafprozessen etwas stärker vom Unmittelbarkeitsprinzip geprägt sein wird, bei dem das Unmittelbarkeitsprinzip aber nie in dem Ausmass zur Anwendung kommt, wie es heute im geschworenengerichtlichen Prozess angewendet werden muss. Das heisst, die Öffentlichkeit wird auf eine andere Weise von diesen schweren Fällen und der gerichtlichen Bearbeitung dieser Fälle Kenntnis nehmen müssen. Aber das ist ein bewusster Entscheid dieses Rates, dass wir auf ein eigenständiges Gericht, ein Kriminalgericht, das für schwere Delikte zuständig wäre, verzichten. Ich sage das auch mit Blick auf andere Kriminalitätsbereiche – Stichwort «Wirtschaftskriminalität» zum Beispiel, wo auch schon entsprechende Vorstösse gemacht wurden. Auch diese Fälle werden von den Bezirksgerichten erstinstanzlich abgeurteilt. Ich sage, das ist eine mögliche Lösung. Das ist auch die Lösung, die am Schluss der Regierungsrat als politisch machbar beurteilt hat. Ob es die wirklich beste Lösung ist, das müssen wir jetzt nicht mehr diskutieren und entscheiden, wir haben gar keine Alternative. Ich möchte aber einfach sagen: Wenn künftig dieser Umstand dereinst einmal kritisiert werden sollte, dann sollte man auch darauf hinweisen, dass dies ein bewusster Entscheid des kantonalen Gesetzgebers war und dass der Gesetzgeber gewusst hat, was er tut.

Stichwort «Handelsgericht»: Hier hatten wir interessante Diskussionen in der Kommission. Es wurde da und dort meines Erachtens etwas zu wenig zur Kenntnis genommen, dass das Handelsgericht ein sehr bewährtes Gericht ist, dass auch einen ausserordentlich guten Ruf genießt; einen so guten Ruf, dass der Bundesgesetzgeber in der Zivilprozessordnung eigentlich mit Blick auf das Zürcher Handelsgericht einiges legiferiert hat, was speziell ist und immer wieder nur mit dem

Wunsch und Willen begründet wurde, das Handelsgericht so, wie es im Kanton Zürich funktioniert, möglichst zu erhalten, bis hin also zur Einziginstanz im Kanton qua Bundesrecht, was ja eine grosse Spezialität ist. Bis zu dieser Regelung war den Bundesstellen immer das Zürcher Handelsgericht vor Augen, als sie diese Regelungen für die Handelsgerichte in die Zivilprozessordnung hineingeschrieben haben. Ich bin froh, dass die Kommission im Grundsatz, glaube ich, die Wichtigkeit des Handelsgerichts anerkannt hat. Die Meinungen gehen etwas auseinander, wie man diese Institution noch stärken kann. Aber ich unterstelle allen, dass sie mit ihren Anträgen eine Stärkung des Handelsgerichts gewünscht haben– und nicht das Gegenteil. Wir werden in der Detailberatung darüber ja noch zu diskutieren haben.

Es gibt noch einige Detailpunkte, die wir diskutieren werden. Ein wesentlicher Punkt wurde auch bereits von Ihrem Kommissionspräsidenten erwähnt, es ist natürlich die Organisation der Arbeitsgerichte. Hier hat es politische Diskussionen gegeben. Die Mehrheit der Kommission hat sich für die paritätischen Arbeitsgerichte ausgesprochen, mit Vertretungen von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite. Das ist in Abweichung zum Antrag des Regierungsrates geschehen. Ich habe das mit Interesse zur Kenntnis genommen. Der Regierungsrat verschliesst sich dieser Lösung nicht, auch das ist eine mögliche Lösung. Ich kann jedenfalls feststellen, dass es bezüglich dieser Frage nicht eine über lange Jahre gefestigte Meinung auch in der politischen Landschaft in diesem Kanton gegeben hat. Ich erinnere mich an Diskussionen im Verfassungsrat in diesem Hause, wo von gewissen politischen Kräften die Miet- und Arbeitsgerichte am liebsten abgeschafft worden wären; von Kräften, die sich heute sehr dafür einsetzen, dass es jetzt flächendeckend solche paritätisch zusammengesetzte Gerichte gibt. Das ist auch legitim, man kann immer wieder gescheiter werden, jedenfalls, wenn man davon ausgeht, dass die heutige Meinung gescheiter ist als diejenige, die man gestern hatte. Ich nehme das zur Kenntnis. Wir haben mit dem Wahlverfahren jetzt auch für die bestehenden Arbeits- und Mietgerichte eine Lösung gefunden, die sich jetzt offenbar als zukunftstauglich erweisen soll, sodass wir auch mit der Verfassungsvorgabe, dass auch diese Richter vom Volk gewählt sein müssen, keine Schwierigkeiten haben. Mit dieser fantasievollen Lösung hat offenbar seinerzeit die Mehrheit des Verfassungsrates nicht gerechnet. Die war nämlich der Meinung, dass mit der obligatorischen und zwingenden Volkswahl aller Richterinnen und Richter, auch der Arbeits- und Mietrichterinnen und -richter, diese quasi verunmöglicht wäre. Das

hat sich jetzt nicht bewahrheitet, weil sich – ich sage das jetzt nicht ohne eine gewisse Ironie – jetzt die Verwaltung im Wesentlichen als fantasievoller erwiesen hat, als die Verfassungsräte sich das vorstellen konnten.

Im grossen Ganzen ist die Vorlage ja unbeschadet durch Ihre Kommissionsberatungen gegangen. Ich habe das Lob von Beat Badertscher natürlich gern entgegengenommen. Ich leite es vor allem an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter. Hier ist auch sehr viel technisches Know-how vorhanden. Wir haben eng mit den Gerichten zusammengearbeitet und haben, glaube ich, in wesentlichen Fragen gute Lösungen vorschlagen können und haben auch die Grundlage für andere Lösungen herbeiführen können. Ich danke der Kommission für die speditive und gute Arbeit und Zusammenarbeit, wünsche diesem Gerichtsorganisationsgesetz ein gleich langes Leben wie seinem Vorgängerwerk, dem Gerichtsverfassungsgesetz, und hoffe auch, dass sich die eidgenössischen Prozessordnungen in der Praxis bewähren werden – in Kombination mit unseren Regelungen, die wir heute hier verabschieden.

Ich beantrage Ihnen auch Eintreten und im Wesentlichen Zustimmung zu den Anträgen Ihrer Kommissionsmehrheit. Dort, wo der Regierungsrat andere Auffassungen haben sollte, werde ich Sie Ihnen noch mitteilen, im Wissen darum, dass Sie dies nicht unbedingt immer beeindruckt wird. Aber ich möchte da und dort vielleicht doch den regierungsrätlichen, abweichenden Standpunkt noch vertreten können. Ich danke Ihnen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

A. Verfassung des Kantons Zürich (Änderung; Anpassung an die neuen Prozessgesetze des Bundes)

Titel und Ingress

I.

Art. 74 und 76

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ziffer römisch II behandeln wir dann an der Redaktionslesung.

B. Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen des Bundes

Titel und Ingress

I.

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 und 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

2. Teil: Gerichte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 3, Gerichte: Die Änderung in Paragraf 3 ist Folge davon, dass an jedem Bezirksgericht ein spezialisiertes Arbeitsgericht mit Präsidentin beziehungsweise Präsident und Fachrichtern geschaffen wird.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 4 und 5

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 6

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 6, Nebenbeschäftigungen der Richter: In Absatz 1 litera c werden die Beisitzenden des Arbeitsgerichts aufgenommen wie auch die Handelsrichterinnen und Handelsrichter. Es handelt sich dabei um eine materielle Neuerung. Im Sinne ihrer Unabhängigkeit sollen auch Handelsrichterinnen und Handelsrichter künftig nicht mehr als Parteivertreter vor dem Handelsgericht auftreten dürfen.

10780

In Absatz 2 wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 7

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 7, Offenlegung von Interessenbindungen: Auch Paragraf 7 wurde materiell geändert. Im Sinne der Transparenz sollen gemäss Absatz 1 auch die Beisitzenden der Arbeits- und Mietgerichte wie auch die Handelsrichterinnen und Handelsrichter ihre Interessenbindungen offenlegen. Ebenfalls geändert wurde gemäss Absatz 2, dass das Register der Interessenbindungen nicht nur öffentlich, also zugänglich sein soll, sondern veröffentlicht werden soll.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

2. Abschnitt: Die Bezirksgerichte

A. Organisation

§ 8 Abs. 1

Minderheitsantrag zu § 8 Abs. 1 von Gabi Petri, Markus Bischoff, Renate Büchi und Yves de Mestral:

¹ *Jedes Bezirksgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie vollamtlichen oder teilamtlichen Mitgliedern.*

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 8, Mitglieder der Bezirksgerichte: Hier wurden zwei Minderheitsanträge gestellt. Ich komme zum ersten Minderheitsantrag von Absatz 1. Er möchte teilamtliche Präsidien an den Bezirksgerichten ermöglichen.

Die Kommissionsmehrheit lehnt das aus folgenden Gründen ab: Die Präsidien und die Mitglieder der Bezirksgerichte werden – im Gegensatz zu denjenigen des Obergerichts – vom Volk gewählt. Die Mitglieder werden in ein Teilamt zu 50 Prozent oder in ein Vollamt zu 100 Prozent gewählt. Ein 50-Prozent-Präsidium ist nicht realisierbar. Wüsste man sich beispielsweise ein 80-Prozent-Präsidium, müsste der Beschäftigungsgrad wohl von der Wahl losgelöst und vom Obergericht festgelegt werden. Oder es müsste das bestehende Wahlverfah-

ren vollständig angepasst werden. Das ist aber nicht einfach zu bewerkstelligen mit der Volkswahl und dem Parteienproporz. Zudem vertritt das Obergericht die Meinung, dass man vollamtlich als Präsident eines Bezirksgerichts tätig sein soll.

Die Kommission beantragt daher, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Das Anliegen geht auf eine Motion von Andrea Sprecher zurück. Darum wird Frau Sprecher sprechen, ich war nur Patentante.

Andrea Sprecher (SP, Zürich): Ich habe also das Vergnügen, hier diesen Antrag vertreten zu dürfen; dies deshalb, weil ich eben vor einigen Jahren bereits einmal vorstössig war zum Thema.

Damals ging es um die Möglichkeit, das Präsidium am Obergericht im Teilamt ausüben zu dürfen. Eine Mehrheit des Rates hatte der vorläufigen Unterstützung zugestimmt. Das Wörtchen «vollamtlich» wurde mittlerweile gestrichen, und heute ist es Realität. Am Obergericht könnte das Präsidium im Teilamt ausgeübt werden. Und stellen Sie sich vor: Die Erde dreht sich noch.

Beim heutigen Antrag geht es nun genau darum. Das Wörtchen «vollamtlich» soll gestrichen werden, sodass auch teilamtliche Mitglieder der Bezirksgerichte ein Präsidium ausüben könnten. Wie beim Obergericht bedeutet das auch hier: Man muss nicht müssen, aber man müsste können, wenn man möchte. Die meisten, auch diejenigen, die heute dagegen stimmen werden, sind ja grundsätzlich der Meinung, dass Teilzeitstellen durchaus etwas Sinnvolles sind und eigentlich nicht bedeuten sollten, dass man dadurch auf dem Karriere-Abstellgleis landet. Wenn es dann aber um konkrete Taten geht, dann kneifen sie, weil sie der antiquierten Vorstellung nachhängen, dass verantwortungsvolle Jobs und Posten eine 100-prozentige Präsenz am Arbeitsplatz verlangen. Das ist ein alter Zopf und mehr noch: Es ist einfach falsch.

Ich zitiere gerne einige Ergebnisse aus Studien, dann kann man das auch wissenschaftlich noch abstützen für diejenigen, die es nicht begreifen möchten: Jeder sechste vollzeitig erwerbstätige Mann möchte gerne Teilzeit arbeiten, tut es aber nicht aus Angst, dadurch in der beruflichen Sackgasse zu landen. Also Sie, die hier sitzen, arbeiten ja wahrscheinlich auch Teilzeit, weil Sie diesen Montagmorgen wohl

kaum bei sich im Büro als Arbeitszeit verbuchen dürfen. Teilzeitarbeit ist nach wie vor vor allem Frauensache. Vier von fünf Teilzeiterwerbstätigen sind Frauen. Dieser Realität stehen dann Erkenntnisse über die Vorteile für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gegenüber. Das Image des Arbeitgebers sowie die Arbeitsmarkt-Attraktivität gegen aussen steigen, wenn Teilzeitstellen auch für das Kader angeboten werden. Die Verteilung des Know-hows ist wesentlich besser gewährleistet, sodass nicht alles Wissen an einer einzigen Person hängt. Und die Zufriedenheit, die Motivation und vor allem eben auch die Leistungsfähigkeit steigen signifikant bei Teilzeitstellen. Trotzdem ist es immer noch so, dass Teilzeitjobs vor allem in diesen typischen Bereichen wie Unterrichts-, Gesundheits- und Sozialwesen vorhanden sind. Dort sind auch die meisten Männer zu finden, die in Teilzeitanstellungen tätig sind. In Banken, Versicherungen wie auch in der öffentlichen Verwaltung hat dies einfach immer noch Seltenheitswert.

Ich bin der Meinung, dass der Kanton als Arbeitgeber in der Pflicht ist, Vorbildfunktion zu übernehmen. Das betrifft nicht nur die Arbeitsbedingungen, sondern eben auch die Möglichkeit, mit einem Teilzeitpensum im Kader arbeiten zu können. Und dabei reden wir jetzt eben nicht von 50-Prozent-Stellen. Zwischen Schwarz und Weiss gäbe es noch die berühmten Graustufen, zum Beispiel 80-Prozent-Stellen. Und argumentieren Sie jetzt nicht – wie immer –, dass es halt «schampar» schwierig zu organisieren sei wegen des Parteienproporz oder sonstiger vorgeschobener Sachzwänge. Wir haben weiss Gott schon schwierigere Probleme gelöst. Ob diese arbeitsfreie Zeit dann für Familie und Kinder oder Hobbys oder eine aufwendige Weiterbildung verwendet wird, ist nicht so entscheidend. Wichtig ist, dass wir hier ein Zeichen setzen. Nicht die zeitliche Präsenz am Arbeitsplatz ist entscheidend, sondern die Motivation, der persönliche Einsatz und die Leistung. Und wir wissen, dass dies nicht mit dem Pensum, sondern mit der Zufriedenheit mit dem Job zu tun hat.

Leisten wir mit der Unterstützung dieses Antrags unseren Beitrag dazu und machen wir gemeinsam den Schritt ins 21. Jahrhundert!

Nicole Barandun (CVP, Zürich): In unserer Gesellschaft hat sich der Grundsatz der Vereinbarkeit von Familie und Beruf etabliert und entspricht auch einem Legislaturziel der Regierung. Der CVP ist es ein zentrales Anliegen, dass, wer berufstätig ist und auch wer in einer anspruchsvollen Stellung berufstätig ist, die Möglichkeit haben soll,

daneben Familienarbeit zu leisten. Indem wir diesen Antrag unterstützen, dass ein Präsidium eben nicht zwingend mit einer 100-prozentigen Anstellung verbunden sein muss, ermöglichen wir auch Richtern und Richterinnen, die ein Präsidium innehaben, eine etwas freiere Lebensgestaltung. Es ist selbstverständlich klar, dass in derart verantwortungsvollen und intensiven Tätigkeiten nicht von einem Jobsharing gesprochen werden kann. Aber auch wir gehen davon aus, dass eine Reduktion zum Beispiel auf 80 Prozent möglich sein sollte. Die Möglichkeiten variieren ganz bestimmt auch von Gericht zu Gericht je nach Geschäftslast und Grösse. Man sollte aber einer grundsätzlichen Möglichkeit einer geringen Reduktion nicht im Wege stehen. Indem wir die gesetzliche Anpassung hier vornehmen, ist es dem Gericht offen, dies eines Tages oder sobald wie möglich einzuführen. Danke.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Gabi Petri mit 94 : 73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

§ 8 Abs. 2

Minderheitsantrag zu § 8 Abs. 2 von Gabi Petri und Markus

Bischoff:

² *Wählbar als Mitglied oder Ersatzmitglied ist, wer ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 (BGFA) abgeschlossen hat.*

Abs. 2 und 3 gemäss Kommissionsantrag werden zu Abs. 3 und 4.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Der zweite Minderheitsantrag von Paragraf 8 Absatz 2 betrifft eine Wählbarkeitsvoraussetzung für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte. Diese sollen über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügen.

Auch dies lehnt die Kommissionsmehrheit ab. Zum einen erscheint es nicht logisch, dass die Verfassung für die obersten Richterinnen und Richter, zum Beispiel für die Obergerichte, verbindlich festlegt, dass sie nicht über diese Wählbarkeitsvoraussetzungen verfügen müssen und diese nun für die Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter, welche auf unterer Stufe tätig sind, auf Gesetzesstufe eingeführt wird. Zum anderen würden damit die Laienrichterinnen und Laienrichter abgeschafft. Darüber soll nicht im Rahmen dieser Vorlage befunden werden, in der es grundsätzlich lediglich um die Anpassung des kantonalen Rechts an die Prozessgesetze des Bundes geht.

Die Kommission beantragt Ihnen daher, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Sind Laienrichter noch zeitgemäss? Das ist die Frage, die ich Ihnen mit dem vorliegenden Minderheitsantrag stellen möchte. Zuerst aber noch eine Klammerbemerkung: Wenn ich jetzt von Laienrichtern spreche, dann sind ausdrücklich Bezirksrichter, vor allem aber Bezirksrichter in ihrer Funktion als Einzelrichter gemeint, nicht etwa Beisitzer an Mietgerichten oder Fachrichter an Handelsgerichten.

Natürlich ist mir bewusst, dass historisch gesehen die Laienbeteiligung in der Rechtsprechung traditionellerweise darauf basiert, die demokratische Mitwirkung auch in der Justiz zu verankern, was auch dem Grundgedanken des Milizsystems eigentlich entspricht. Das Bild des Richters als «einer von uns», als «einer aus dem Volk» misst sich aber heute zusehends an der zunehmenden Komplexität des modernen Rechts und der damit verbundenen zunehmenden Anforderungen an die richtende Person. «Demokratische Tradition der Laienbeteiligung versus Professionalität», mögen Sie denken. Nein, das sind nicht unbedingt Gegensätze. Gerade im vorliegenden Fall, wo neu ein abgeschlossenes juristisches Studium gefordert wird, bleibt die demokratische Tradition trotzdem erhalten, nämlich durch die Volkswahl, die Volkswahl der Bezirksrichter und Bezirksrichterinnen. Gerade durch die Volkswahl wird die richterliche Gewalt unmittelbar auf dem Volkswillen abgestützt und den Richtern eine eigenständige demokratische Legitimation gewährt. Das sollte eigentlich genügen. Denn die Rechtsgemeinschaft benötigt nicht nur demokratische Legitimation, sondern auch fachliche Qualifikation. Juristisches Wissen als Auswahlkriterium bei Richterwahlen sollte eigentlich dazugehören. Auch die juristische Ausbildung bei Bezirksrichtern sollte eine Grundanforderung sein, wie sie in Paragraph 100 für die Staatsanwälte ganz selbstverständlich vorgesehen sind.

Aber welches Wissen ist denn für die geforderte professionelle Qualität der Rechtsprechung notwendig? Ist es Expertenwissen oder Laienwissen? Nun, der normale Bürger verfügt ja in der Regel über ein sogenanntes persönliches Rechtsempfinden. Mit diesem Rechtsgefühl, mit diesem persönlichen «Für-richtig-Halten» zeigt der normale Bürger eine gewisse Fähigkeit zur intuitiven Erfassung des Rechts. Aber Achtung, ein intaktes Rechtsgefühl und der sogenannte gesunde Menschenverstand reichen schon länger nicht mehr, um Fälle aus verschiedenen, teilweise sehr wichtigen und komplizierten Rechtsgebieten zu beurteilen und den Anforderungen an eine gesetzmässige Rechtsprechung zu genügen. Da braucht es mehr. Oder wie die Römer schon meinten: «Jura novit curia», das Gericht muss das Recht kennen. Der Berufsrichter oder die Berufsrichterin, wie wir sie heute kennen, kennt das Recht und wird mit seinem oder ihrem fachlichen Wissen im materiellen Recht und bei den prozessualen Bestimmungen die Entscheide nicht nur am geltenden Recht orientieren, sondern ebenfalls soziale Kompetenz und gesunden Menschenverstand in die fachliche Auseinandersetzung miteinbringen. Thomas Vogel, Jürg Trach-

sel, Hans Peter Häring, Martin Naef, Christoph Holenstein und weitere mehr – alles Juristen. Ja, auch Juristen arbeiten in Entscheiden mit einem Grundstock an Erfahrung aus dem Alltag. Der Alltag ist also nicht nur den Nichtjuristen vorbehalten, falls Ihnen das noch nicht bekannt war.

Aber woher beziehen Laienrichter ihr fehlendes Fachwissen? Auch das ist bekannt: Nicht selten verlassen sich Laienrichter in Rechtsfragen auf den Rat der juristisch ausgebildeten Gerichtsschreiber oder Sekretärinnen, notabene die jüngsten Juristen an einem Gericht, die quasi so als Souffleure amten. Ist aber ein Fall juristisch oder vom Aktenaufwand her sehr kompliziert und aufwendig, dann werden sowieso erfahrene Berufsrichter zur Beratung beigezogen und der Fall wird von Anfang an den Berufsrichtern überlassen. Mit dem Fazit, dass die seit 1970 auch zeitlich zunehmende Arbeitsbelastung an den Gerichten in erster die Berufsrichter, also professionelle Juristen zu tragen haben. Sie sehen, Laienrichter sind nur bedingt einsetzbar. Laienrichter werden zusehends zum dekorativen Folklorelement in der Justiz. Da frage ich Sie schon: Können wir uns das noch leisten?

Martin Naef (SP, Zürich): Schöner kann man das nicht zusammenfassen, als dies eben Gabi Petri getan hat. Die SP hat sich unter anderem auch in der Verfassungsdiskussion immer wieder mal für die Professionalisierung der richterlichen Tätigkeit eingesetzt, ist damit wiederholt gescheitert.

Vorab, Walter Schoch: Es gibt hervorragende Laienrichterinnen und Laienrichter. Die sind es aber geworden. Über Jahre hinweg haben sie sich Erfahrung aneignen können. Sie sollten aber eben vom ersten Tag an gute Richterinnen und Richter sein. Und dazu gehört auch Fachkompetenz, weil diese Richterinnen und Richter eben nicht so, wie Sie das vorhin gesagt haben, nur bei Scheidungen irgendwie zum Einsatz kommen, sondern – wir haben das auch von Markus Bischoff gehört – mit dieser Vorlage vermehrt Kompetenzen auch attrahieren, die sie vorher noch nicht gehabt haben. Das ist eine schwierige Sache und da braucht es vielleicht schon auch ein Studium oder eine fachliche Ausbildung. Wenn Sie sich operieren lassen wollen, dann werden Sie das auch nicht vom Pflegeassistenten machen lassen wollen, weil der Arzt keine Ahnung hat. Und so läuft es eben, dass die juristischen Sekretäre oder neu die Gerichtsschreiber faktisch dann die Rechtsfindung übernehmen. Es geht aber eben nicht um Sühneverfahren wie beim

Friedensrichter, wo die Laien eine wichtige Rolle spielen, sondern es geht hier darum, fachlich kompetent entscheiden zu können.

Es gibt ein Argument, warum man hier der Meinung sein könnte, es gehöre nicht hierhin. Es ist das Argument, dass wir hier mit dieser Vorlage vor allem Bundesrecht vollziehen. Wir wollten das nicht überhöhen mit einzelnen Fragen, wo wir effektiv materiell etwas ändern. Aber ich frage Sie darauf: Wenn nicht jetzt, wann dann? Wir müssen das früher oder später lösen.

Ich bitte Sie darum, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen. Besten Dank.

Beat Stiefel (SVP, Egg): Der Kommissionspräsident hat die Argumente gegen den Minderheitsantrag bereits dargelegt. Wir schliessen uns diesen Argumenten an. Das Laienrichtertum ist in der Tat diskutabel, insbesondere in einer Zeit, in der die Justiz immer komplizierter wird. Der Vorredner hat die Frage gestellt, ob eine Abschaffung mit dieser Vorlage zum richtigen Zeitpunkt und am richtigen Ort erfolge. Ich bin der Meinung, dass wir hier nicht quasi im Vorbeigehen das Laienrichtertum abschaffen sollten. Das sollte doch noch einmal profund überdacht und diskutiert werden. Dieser Minderheitsantrag hat eine weitere Folge, ich weiss nicht, ob man sich dessen hier bewusst ist. Insbesondere die Landgerichte, die Bezirksgerichte ziehen bisweilen Friedensrichter als Beisitzer für Kollegialentscheide bei. Mit diesem Minderheitsantrag würde das verunmöglicht. Auch da sind wir dagegen.

Darum: Lehnen Sie mit der SVP diesen Minderheitsantrag ab! Danke schön.

Nicole Barandun (CVP, Zürich): Gabi Petri hat die Frage gestellt, ob Laienrichter noch zeitgemäss sind. Tatsächlich sind die Fälle, die die Gerichte beurteilen müssen, inhaltlich, aber auch in rechtlicher Hinsicht komplexer geworden. Selbst Juristen müssen sich heute angesichts der Flut von Regulierungen spezialisieren und können kaum mehr als Generalisten arbeiten. All dies spräche gegen die Beibehaltung der Laienrichter. Für sie spricht ihre grosse Akzeptanz in der Bevölkerung. Nehmen wir heute diese Bestimmung auf, können zudem gerade diejenigen Laienrichter nicht wiedergewählt werden, die über eine grosse Erfahrung verfügen; das hat auch Martin Naef anerkannt. Das ist in unseren Augen nicht sinnvoll. Wir sind der Ansicht, dass der Entscheid, ob ein Laienrichter in einem bestimmten Fall zur Wahl

oder Wiederwahl geeignet ist, Sache der Wahlbehörde und nicht gesetzlich ausgeschlossen sein soll.

In diesem Sinne lehnen wir den Minderheitsantrag ab.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Man kann ja für oder gegen Laienrichter sein, wir haben dazu heute verschiedene Argumente gehört. Ich darf Ihnen sagen, dass es auch in unserer Fraktion Leute gibt, die dezidiert der Meinung sind, Laienrichter hätten an den Bezirksgerichten nichts verloren. Ich habe da persönlich eine etwas differenzierte Ansicht, auch nach längerer Tätigkeit. Ich habe schon verschiedentlich Laienrichter erlebt, bei denen ich sagen muss: Das hat durchaus funktioniert. Es gibt ja Laienrichter im Kollegium. Da kann man sich schon vorstellen, dass der Jurist die Rechtsfragen stellt und der Laienrichter dann insbesondere damit befasst ist, Fragen des Sachverhaltes, Fragen der Beweiswürdigung zu beantworten. Das geht. Es sind auch nicht alle Einzelrichterverfahren so wahnsinnig kompliziert. Ich habe vor 30, 35 Jahren Rechtsöffnungsverhandlungen mit einer Laienrichterin als Vorsitzenden durchgeführt. Das ist nicht so wahnsinnig kompliziert. Aber eben, man kann verschiedener Meinung sein. Ich habe Ihnen im Votum zum Eintreten gesagt: Wir sind diese Vorlage so angegangen, dass wir eigentlich die kantonale Gerichtsorganisation überführt haben, wo das Bundesgericht nicht zwingend eine Änderung verlangt. Das ist jetzt so ein Thema. Wir denken– und halten uns damit an die Kommissionsmehrheit–, dass das eine Frage ist, die wir gerne später isoliert behandeln würden. Deshalb lehnen wir diesen Minderheitsantrag ab.

Maleica Monique Landolt (GLP, Zürich): Die Laienrichter haben eine lange, etablierte Tradition. Sie haben eine grosse Sympathie und Lobby in der breiten Bevölkerung. Trotzdem, in einer sich stets wandelnden, immer dynamischeren, hektischeren Zeit mit zunehmend mehr Gesetzesvorlagen, immer mehr komplexeren Fällen und Prozessen, macht es der Fachkompetenz willen Sinn, im Anforderungsprofil das juristische Studium zu verlangen. Es wird argumentiert, dass die Lebenserfahrung, gesunder Menschenverstand und Vernunft durchaus reichen. Wir denken: Das eine schliesst das andere nicht aus, nämlich Erfahrung, gesunder Menschenverstand und ein juristisches Studium. Wir unterstützen darum diesen Minderheitsantrag.

Regierungsrat Markus Notter: Die Frage der Laienrichter wird in diesem Kanton ja seit Jahren diskutiert, immer mal wieder, und es ist offensichtlich eine umstrittene Frage. Deshalb beantrage ich Ihnen, diese Frage jetzt nicht zu beantworten, weil ich befürchte – ich gebe das zu –, dass es diese Vorlage eher belastet, und das Risiko besteht, dass hier allenfalls noch von den «vereinigten Laienrichtern» das Referendum ergriffen wird; es ist nicht so gross, das Risiko, aber es könnte immerhin vorhanden sein.

Ich denke aber, die Fragestellung, die aufgeworfen wird, ist relevant. Man muss sich in der Tat fragen, ob das noch richtig ist. Aber es ist differenziert zu beantworten, wie die Juristen zu sagen pflegen. Es ist ja interessant, dass mit Ihrer Lösung im Bereich der Arbeitsgerichte zum Beispiel ausdrücklich Laien in die Gerichte hineingenommen werden, aber in einer offenbar definierten Funktion, nämlich als Beisitzende in einem Kollegialgericht. Das scheint Sie nicht zu stören und da gibt es auch gute Argumente dafür, dass einen das weniger stört, als wenn zum Beispiel ein Laieneinzelrichter tätig ist. Aber man müsste diese Frage schon noch etwas differenzierter und etwas genauer diskutieren.

Und dann stellen sich im Zusammenhang mit der Auswahl und Ausbildung der Richterinnen und Richter auch noch andere Fragen, ich traue mich, das hier anzusprechen: Wir haben ein Auswahlssystem für Richterinnen und Richter, das international – sage ich einmal – als «originell» betrachtet wird. Die Vorstellung, dass politische Parteien Richterinnen und Richter vorschlagen und dass diese auf eine Amtsdauer gewählt werden und sich einer Wiederwahl stellen müssen, diese Vorstellung führt in internationalen Diskussionen bei Kolleginnen und Kollegen, Justizministern auf verschiedenen Ebenen, zu eigentlichen Schüttelfrost-Situationen (*Heiterkeit*). Ich habe das, wenn man irgendwo auf Reisen war, verschiedentlich schon den Leuten erklären müssen, und die haben gesagt «Das kann man sich nicht vorstellen». Das hat natürlich etwas mit der unterschiedlichen politischen Kultur und auch mit der unterschiedlichen Bedeutung der politischen Parteien zu tun. In gewissen Ländern würde ein System, wie wir es haben, dazu führen, dass es keine unabhängige Justiz gibt, weil die politischen Parteien dort derart zentrale Machtfaktoren sind und überall, wo sie können, ihre Macht auch ausüben pflegen und das wirklich kraftvoll tun, sodass die Richterinnen und Richter niemals unabhängig wären. Ich pflege dann jeweils diesen Bedenken entgegenzutreten und sage, in der Schweiz seien die politischen Parteien halt eher etwas schwäch-

licher und nicht so machtversessen und machtvergessen. Das hat etwas mit der politischen Kultur in diesem Land zu tun, deshalb geht das noch einigermaßen gut. Aber es ist eine Frage, die man sich schon stellen muss. Auch diese Wiederwahl – nach sechs Jahren zwar und nicht nach nur vier – ist auch eine Diskussion, der man sich eigentlich einmal stellen müsste. Ist es richtig, dass Richterinnen und Richter von den politischen Gremien wieder gewählt werden müssen? Schränkt das nicht die Unabhängigkeit in heiklen Fällen unter Umständen ein? Ich glaube, diese Diskussion müsste man in diesem Zusammenhang auch führen. Und eine weitere Diskussion, glaube ich, wäre es wert geführt zu werden, nämlich: Woher rekrutieren wir unsere Richterinnen und Richter? Und wie verläuft eine Richterlaufbahn? Ist es richtig, dass wir zwischen den Erstinstanz-Gerichten und den Zweitinstanz-Gerichten quasi fast eine hermetische Linie haben? Wäre es in einer Richterlaufbahn interessant, an einem Erstinstanz-Gericht einmal Kollegialrichter zu sein, dann vielleicht an einem Zweitinstanz-Gericht, und dann zurückzukehren, um den Vorsitz im Kollegialgericht erster Instanz zu übernehmen, sodass wir hier eine gewisse Laufbahn hätten, die auch eine grössere Durchlässigkeit zwischen der ersten und zweiten Instanz vorsieht? Oder auch die Frage: Gäbe es nicht Anreize, um die Durchlässigkeit zwischen Anwaltschaft und Richtertätigkeit zu verbessern, zu vergrössern? Denn auch die anwaltliche Tätigkeit ist eine Erfahrung, die dem Richterberuf gut täte, und umgekehrt aber auch. Also ich glaube, hier gibt es einige Fragen, die es wert wären, genauer diskutiert zu werden.

Im Rahmen dieser Vorlage lässt sich das nicht machen. Ich beantrage Ihnen deshalb, im Sinne Ihrer Kommissionsmehrheit, diesen Antrag abzulehnen, bin aber gerne bereit, mit Ihnen zusammen darüber zu diskutieren, wie wir diese Fragen aufnehmen können und wie wir im Interesse einer Verbesserung auch der Unabhängigkeit und der Qualität der richterlichen Tätigkeit hier weitere Entscheide treffen können. Ich beantrage Ihnen aber zurzeit Ablehnung dieses Minderheitsantrags.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Gabi Petri mit 112 : 59 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

§ 8 Abs. 2 und 3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Die Beratung wird unterbrochen.

Fraktionserklärung der SVP zur Lehrerbildung

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Ich verlese eine Fraktionserklärung der SVP zum Thema «Es braucht eine neue Lehrerbildung».

Unterdessen müssten auch die bildungsentferntesten Politiker im Kanton Zürich realisiert haben, dass einst von FDP und Linken hochgelobte Konzepte für unser Bildungswesen versagen. Seit 2001 in der Volksabstimmung und schon vorher in der Beratung kritisierte die SVP das Gesetz über die Pädagogische Hochschule mit Argumenten, welche weder die FDP noch die Linke sinnvoll kontern konnten, denen auch die Bildungsdirektion mittlerweile binnen neun Jahren kein brauchbares Konzept entgegengesetzte.

So war man letzte Woche wieder einmal gezwungen, den Medien zu entnehmen, dass wir recht behalten haben: Die Lehrerbildung ist ein Skandal. Der Tagesanzeiger machte bekannt, dass an der Zürcher Volksschule ein eklatanter Mangel an Lehrern für Physik und Französisch herrscht. Die Tatsache, dass die Studenten der Pädagogischen Hochschule fast frei wählen können, welche nur noch fünf – statt früher neun – Fächer der Sekundarstufe sie später unterrichten wollen, hat dazu geführt, dass die Naturwissenschaften Physik und Chemie, aber auch Französisch zu wenig gewählt werden. Ebenso bei Personallehrpersonen mit sieben Fächern: Die wählen Französisch ab, genau wie es die SVP prognostiziert hat. Die Folge: Unausgebildete Lehrpersonen springen in der Volksschule in die Lücken, können den Kindern nicht das bieten, was erwartet werden dürfte, schaden somit dem ganzen Fach und stehen selber erst noch unter erhöhtem Stress, weil sie ausbilden müssen, was sie gar nicht können. Damit ist die Ausbildung in der zweitwichtigsten Landessprache infrage gestellt. Damit ist der Niedergang der Naturwissenschaften vorprogrammiert. Die Na-

turwissenschaften sind diejenigen Studienrichtungen, welche die Wertschöpfung eines Wirtschaftsstandortes langfristig bestimmen. Sie produzieren Ingenieure, Forscher und Innovationen, die sich konkret anfassen und verkaufen lassen und Arbeitsplätze schaffen. Wie sollen Lehrpersonen, die solche Disziplinen abgewählt haben, später ihren Schülern klarmachen, dass es im Leben auf Leistung ankommt?

Will jemand bestreiten, dass fachlich kompetente Lehrer für den Schulbetrieb wichtig sind? Die Zürcher Bildungsdirektorin (*Regierungspräsidentin Regine Aeppli*) hat nun zehn Jahre lang das Wohlbefinden der Studenten höher gewichtet als die Qualität der Schule, für die sie verantwortlich zeichnen. Sie hat das Wohlbefinden der Studierenden höher gewichtet als das Bedürfnis der Eltern, Kinder und Schulgemeinden nach Lehrpersonen, welche die Fächer im Stundenplan kompetent abdecken können.

Die SVP ersucht den Gesamtregierungsrat eindringlich, der Bildungsdirektorin klarzumachen, dass sie zu gewährleisten hat, dass die Zürcher Schülerinnen und Schüler die beste aller möglichen Ausbildungen erhalten. Sie kommt nicht um eine Reform der Lehrerbildung herum, eine Reform, die die Wahlmöglichkeiten reduziert und die Anzahl der Fächer der Studierenden erhöht.

Geburtstagsgratulation

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich möchte an dieser Stelle noch unserer Ratssekretärin Brigitta Johner ganz herzlich zum Geburtstag gratulieren und wünsche ihr alles Gute. (*Applaus.*)

Die Beratung wird fortgesetzt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Wir fahren weiter mit der Vorlage 4611a.

§ 9

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 10

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Jetzt bräuchte ich Christoph Holenstein, Zürich. (*Der Genannte ist nach der Ratspause noch nicht in den Saal zurückgekehrt.*) Könnte jemand Christoph Holenstein, Zürich, organisieren? (*Heiterkeit.*)

Wir sind bei Paragraf 10. Das Wort hat der organisierte Christoph Holenstein, Zürich.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 10: Hier wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 11

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: In Absatz 2 wurde eine materielle Änderung vorgenommen. Wenn bloss die Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten als Voraussetzung genannt würde, könnten auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welche nicht in der Schweiz wohnen, ernannt werden. Die Kommission will aber, dass auch die vom Obergericht ernannten Ersatzmitglieder politischen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 11a

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 11a, Wahl der Beisitzenden der Arbeitsgerichte: Diese Bestimmung wurde neu aufgenommen als Folge der Einführung paritätisch besetzter Arbeitsgerichte an den Bezirksgerichten. Die Wahl wird analog der derzeitigen und ins GOG übernommenen Regelung der Wahl der Beisitzenden der Mietgerichte geregelt. Die Bezirksgerichte werden verpflichtet, Vorschläge der entsprechenden Verbände einzuholen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Damit ist gewährleistet, dass die Arbeitgeberverbände und die Arbeitnehmerverbände auch in Zukunft kompetente Fachkräfte vorschlagen können.

Mit Absatz 4 wurde ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, dass die Beisitzenden in mehreren Bezirken wählbar sind. Damit soll ermög-

10794

licht werden, dass die Beisitzenden tatsächlich auch zum Einsatz kommen. Würden diese nur in einem Bezirk gewählt, kämen sie aufgrund der Geschäftslast und ihrer Spezialisierung in einer Branche nur sehr selten zum Einsatz, was im Hinblick auf die Erfahrung nicht wünschenswert ist.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 12

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 12, Wahl der Beisitzenden der Mietgerichte: Absatz 2 wurde lediglich redaktionell geändert. Absatz 4 wurde neu analog zur Bestimmung für die Beisitzenden der Arbeitsgerichte eingefügt. Es gilt das dort Gesagte.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 13

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 13a

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 13a, Besetzung des Arbeitsgerichts: Diese Bestimmung wurde neu aufgenommen. Die Besetzung der Arbeitsgerichte orientiert sich an der geltenden Regelung an den Arbeitsgerichten Zürich und Winterthur.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 14

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 14, Besetzung der Mietgerichte: Hier wurden lediglich redaktionelle Änderungen aufgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 15

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 15, Juristisches und administratives Personal: In Paragraf 15 wurde die Bezeichnung «Juristischer Sekretär» beziehungsweise «Juristische Sekretärin» durch «Gerichtsschreiber» beziehungsweise «Gerichtsschreiberin» ersetzt. Dies geschah auf Anregung des Obergerichts. Der Begriff des Gerichtsschreibers ist im Schweizerdeutschen an Gerichten stärker verankert als der Begriff des Juristischen Sekretärs. Auch andere Kantone sprechen vom Gerichtsschreiber. Der Begriff steht auch im Einklang mit den eidgenössischen Prozessgesetzen. Die Änderung der Bezeichnung hat aber keinerlei materiellen Änderungscharakter. Sie wurde überall vorgenommen, ich werde sie daher nicht bei jeder einzelnen Bestimmung erwähnen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 16

B. Zuständigkeit des Kollegialgerichts

§§ 17, 18, 19, 20 und 21

Keine Bemerkungen; genehmigt.

C. Zuständigkeit des Einzelgerichts

§ 22

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 22, Zuständigkeit des Einzelgerichts als Zivilgericht im Allgemeinen: Hier wurde litera b geändert. Über die Aberkennungsklagen soll nicht generell erstinstanzlich vom Einzelgericht entschieden werden. Die Zuständigkeit soll sich wie bisher nach dem Streitwert richten.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 23

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 23, Zuständigkeit des Arbeitsgerichts: Die Bestimmung wurde im Sinne der Einführung der spezialisierten Arbeitsgerichte mit Fachrichtern umformuliert. Ab Streitwert 30'000 Franken ist es ein Fall für das Kollegialgericht mit Fachrichter. Neu wird zudem geregelt, dass die

Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Arbeitsgerichts bei einem Streitwert ab 15'000 Franken einen Fall dem Kollegialgericht unterbreiten darf respektive unterbreiten muss, wenn es eine Partei verlangt. Es handelt sich dabei um eine analoge Regelung zum Mietgericht. 15'000 Franken ist im Übrigen auch die Streitwertgrenze, für die eine Beschwerde ans Bundesgericht möglich ist.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 24, 25 und 26

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 27

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 27, Zwangsmassnahmengericht: Neu wurde in Absatz 1 litera b die Zuständigkeit der Bezirksgerichte für die Entsiegelung im Vorverfahren aufgenommen. Das erscheint sinnvoll. Im Übrigen hält die Kommission daran fest, dass die Bezirksgerichte als Zwangsmassnahmengericht für die in Paragraf 27 aufgezählten Geschäfte zuständig sind. Für die übrigen Geschäfte im Bereich der Zwangsmassnahmen ist das Obergericht gemäss Paragraf 45 zuständig.

Regierungsrat Markus Notter: Wir haben hier eine kleine Diskussion auch in der Pause nochmal geführt. Es geht um den Paragrafen 27 Absatz 1 litera b im Zusammenhang auch mit dem Paragrafen 45 Absatz 1 litera c, wie er von Silvia Steiner beantragt wird. Es gibt hier einen Zusammenhang und es macht, glaube ich, Sinn, Herr Kommissionspräsident, wenn wir das hier noch einmal aufnehmen. Denn ich glaube, dass das Anliegen von Frau Steiner sinnvoll ist, dass man es aber im Paragrafen 27 Absatz 1 litera b umsetzen müsste. Wenn wir das nicht machen – das müssen wir noch näher prüfen – besteht die Gefahr, dass wir Widersprüche haben. Wenn der Antrag von Silvia Steiner, den ich als sinnvoll betrachte, übernommen wird, dann würden plötzlich Verweisungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe auf die StPO dazu führen, dass wir allenfalls widersprüchliche Regelungen haben. Und wenn wir das Anliegen von Silvia Steiner aufnehmen wollten, dann müssten wir wahrscheinlich den Einschub, den die Kommission Ihnen beantragt, wieder rückgängig machen, nämlich

den Einschub «Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO (Entsiegelung im Vorverfahren)». Das führt im internationalen Bereich dazu, dass hier nicht mehr das Obergericht zuständig wäre, sondern eben die Bezirksgerichte. Im internationalen Bereich ist das aber problematisch.

Wenn man das ändern will und wenn man nur dem Antrag von Silvia Steiner zustimmen würde, gäbe es das Risiko einer widersprüchlichen Gesetzgebung, weil das IRSG (*Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen*) auf die StPO verweist und die StPO hier wiederum ausdrücklich erwähnt ist. Ich glaube, das müssen wir hier sagen: Das Anliegen von Silvia Steiner müsste eigentlich hier im Paragraphen 27 litera b aufgenommen werden, vielleicht sagt sie dazu noch etwas. Wir müssen das vielleicht noch unter den Vorbehalt der näheren Prüfung für die Redaktionslesung stellen, aber es ist ein Thema, das erst kürzlich aufgekommen ist. Das zeigt, dass die Kommission nicht genau über die Tragweite ihres Beschlusses informiert war, als sie in litera b die Entsiegelung im Vorverfahren in die Zuständigkeit des bezirksgerichtlichen Einzelrichters gegeben hat.

Wir müssen hier also, glaube ich, noch einiges klären. Es wäre vielleicht sinnvoll, Silvia Steiner würde hier ihr Grundanliegen formulieren. Dann müssen wir sehen, wo es am besten zu implementieren ist.

(Der Änderungsantrag von Silvia Steiner lautet folgendermassen:

* § 45. Ein Mitglied des Obergerichts

a. unverändert

b. unverändert.

c. ist zuständig als Zwangsmassnahmengericht in internationalen Rechtshilfeverfahren.

** Tritt das Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG) gleichzeitig mit oder vor diesem Gesetz in Kraft und wird darin die vom Ständerat eingebrachte Änderung von Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF) beschlossen, so gilt folgende Fassung:*

§ 45. Ein Mitglied des Obergerichts

a. unverändert.

b. unverändert.

c. ist zuständig als Zwangsmassnahmengericht in internationalen Rechtshilfeverfahren.)

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Ich belästige Sie hier mit einem Praktikeranliegen, und zwar geht es einfach darum, dass im Rahmen der internationalen Rechtshilfe, einer äusserst komplexen Materie, die Einheitlichkeit des Ansprechpartners bei dieser gesetzgeberischen Lösung nicht mehr gewährleistet ist. Offensichtlich ist das in der Hitze des Gefechtes so entstanden, dass für die Entsiegelungsverfahren im Paragraphen 27 dieser Einschub gemacht worden ist und jetzt auch für Entsiegelungsverfahren in internationaler Rechtshilfe, die äusserst komplex sind, eben die Einzelrichter eines Bezirksgerichts zuständig sind.

Ich möchte nun aber gerne, dass ein einheitlicher Ansprechpartner geschaffen wird, weil die internationale Rechtshilfe wirklich eine sich stetig ändernde und sehr komplexe Materie ist. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat man ja in der Strafverfolgung Erwachsener schon vor Jahren eine Spezialabteilung aufgebaut und die Ansprechpartner dieser Spezialabteilungen waren eben die spezialisierten Richter des Obergerichts. So war gewährleistet, dass im Kanton Zürich den internationalen Anforderungen entsprochen werden konnte.

Es gibt hier zwei gesetzgeberische Lösungen. Die eine ist diejenige, die ich Ihnen vorgetragen habe und die Sie als schriftlichen Antrag auf Ihrem Pult vorgefunden haben, indem man Paragraph 45 so ergänzt, dass man sagt, in der internationalen Rechtshilfe ist das Obergericht Zwangsmassnahmengericht, oder, wie Regierungsrat Markus Notter nun vorgeschlagen hat, dass man litera b von Paragraph 27 so wieder zurückändert, dass man «Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO», also den Verweis auf die Entsiegelung im Vorverfahren dort wieder streicht. Welche Lösung Sie hier haben möchten, ist mir eigentlich egal. Ich muss auch sagen, dass die Justizdirektion offensichtlich schon davon ausgegangen ist, dass die zentrale Stelle des Obergerichts Zwangsmassnahmengericht für internationale Rechtshilfe sein soll. Aus Sicht der Praktiker gibt es eigentlich keinen Grund, um von der heute geltenden und bewährten Regelung abzuweichen. Ich bitte Sie also, meinem Antrag Folge zu leisten. Ich glaube, dass man in der zweiten Lesung dann entscheiden kann, welche gesetzgeberische Lösung man gerne wünscht. Ich danke Ihnen.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Da dieser Antrag neu eingereicht wurde, konnte er in der Kommission nicht beraten werden. In der Kommission wurde diese Frage betreffend Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts in internationalen Rechtshilfeverfahren nicht thematisiert. Wir haben in Paragraf 27 Absatz 1 litera b die Passage «Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO (Entsiegelung im Vorverfahren)» auf Anregung der Justizdirektion aufgenommen. Meines Erachtens spricht jetzt nichts dagegen, dass man, da dies sinnvoll erscheint, nochmals auf diesen Punkt zurückkommt und dass man diese Passage «Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO (Entsiegelung im Vorverfahren)» wieder herausstreicht.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Wir können jetzt durchaus über diesen Paragrafen nicht abstimmen und quasi einen Vorbehalt machen. Der Abschluss der ersten Lesung wird nicht heute sein. Wir werden heute das Gesetz meines Erachtens nicht fertigberaten, aber am nächsten Montag; ich weiss nicht, wie die Agenda aussieht. Am nächsten Montag werden wir – vorbehalten des Entscheids des Präsidiums – die erste Lesung erst abstimmen und dann in den Schlussartikeln noch einmal auf diesen Paragrafen zurückkommen. So können wir in der Zwischenzeit diese Lösung noch finden.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Genau. Wir beraten das Gesetz heute ja materiell durch und dann wird in der Redaktionskommission entschieden, vielleicht noch in Zusammenarbeit mit Christoph Holenstein, wo das weggelassen oder hineingetan wird. Oder ich muss jetzt einen Antrag haben. Mir scheint aber, dass Silvia Steiner gesagt hat, sie hält an ihrem Antrag, wie sie ihn uns mitgeteilt hat, fest.

Regierungsrat Markus Notter: Ich glaube, das ist wirklich ein Versehen, das dieser Kommission passiert ist.

Wir stellen Ihnen deshalb den Antrag,

dass wir in Paragraf 27 Absatz 1 litera b den Passus «Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO (Entsiegelung im Vorverfahren)» streichen.

10800

Damit ist dem Anliegen von Silvia Steiner Rechnung getragen. Ich stelle Ihnen formell diesen Antrag.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag des Regierungsrates mit 153 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

§§ 28, 29 und 30

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 31

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 31, Zwangsmassnahmen des Verwaltungsrechts: Das Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ist unterdessen in Kraft getreten. Deshalb ist Absatz 3 litera b aufzunehmen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

3. Abschnitt: Das Obergericht

A. Organisation

§ 32

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Zu Paragraf 32 habe ich einen Minderheitsantrag auf nicht ganz konventionelle Weise. Mitunterzeichner dieses Antrags sind Beat Badertscher und Beat Stiefel.

Der Antrag lautet analog zum Bezirksgerichtspräsidium, bei welchem wir einer Vollamtsstelle, einer Vollmandatsstelle zugestimmt haben:

ebenso beim Obergericht ein Vollmandat als Präsidium.

Ich verlese Ihnen gleich den Text zu Paragraf 32 mit der Änderung: «Das Obergericht besteht aus einer vollamtlichen Präsidentin oder einem vollamtlichen Präsidenten sowie vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern. Diese bilden die Plenarversammlung.»

Zur Begründung dieses Antrags: Nach der Auffassung des Obergerichts können diese Aufgaben nur von einem vollamtlichen Mitglied ausgeübt werden. Die Führung des Gesamtgerichts in der Grössenordnung des Obergerichts erfordert schon heute einen Einsatz, der ein volles Arbeitspensum übersteigt. Ich verweise auf die zusätzlichen Aufgaben des Obergerichtspräsidenten zur Führung des Obergerichts. Zusätzlich zur Führung des Obergerichts stellen sich auch beträchtliche Führungsaufgaben hinsichtlich der diesen direkt unterstellten zwölf Bezirksgerichte, 44 Notariate und der indirekt unterstellten 171 Betreibungsämter sowie 176 Friedensrichterämter.

Die EDU ist überzeugt, dass dieses Mandat nicht mit einem Teilpensum realisierbar ist. Sie fordert mit den Mitunterzeichnern ein Vollmandat. Ich danke für die Unterstützung.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Dieser ad hoc erst jetzt gestellte Antrag konnte verständlicherweise in der Kommission nicht beraten werden. Das macht es jetzt auch schwierig für das Plenum, über diesen Antrag zu debattieren und abzustimmen. Mir erscheint das nicht sinnvoll zu sein. Schliesslich ist es das Obergericht selber, das entscheidet, wer sein Präsident wird.

Beat Stiefel (SVP, Egg): Diese Änderung, dieser Antrag von Michael Welz entspricht der Regelung, wie sie zuvor die Mehrheit getroffen hat bezüglich des Präsidiums der Bezirksgerichte, nämlich Paragraf 8. Es ist dieselbe Argumentation. Und insofern kann man das auch hier bestens kurz diskutieren und auch darüber abstimmen.

Die SVP schliesst sich diesem Antrag an, dass das Präsidium des Obergerichts durch einen vollamtlichen Amtsinhaber geführt werden soll. Ich danke Ihnen.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich bitte Sie, den Lärmpegel etwas zu senken. Ich bin nicht schwerhörig, aber ich kann der Debatte nur schwer folgen. Und wenn so viele spontane Anträge kommen,

muss ich Sie doch bitten, ein wenig aufmerksam zu sein, damit vor allem ich etwas höre.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Wir gehen ja davon aus, dass im Obergericht die «Wägsten» und die Besten sind. Die können in eigener Regie wählen, wer als Präsidentin oder Präsident infrage kommt. Und wenn die «Wägsten» und die Besten dieses Kantons finden, ein teilzeitlicher Oberrichter oder eine teilzeitliche Oberrichterin könne das Präsidium übernehmen, dann denke ich, ist das ein weiser Entscheid. Wir müssen da nicht in die Autonomie des Obergerichts eingreifen. Beim Bezirksgericht ist es etwas anderes, das sind Volkswahlen. Deshalb kann man das nicht miteinander vergleichen. Ich bitte Sie, diesen Ad-hoc-Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag von Michael Welz mit 97 : 71 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

§ 33

§ 34 Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 34 Abs. 2

Minderheitsantrag zu § 34 Abs. 2 von Beat Badertscher, Lorenz Habicher (in Vertretung von Barbara Steinemann), René Isler, Jörg Kündig, Rolf Siegenthaler, Beat Stiefel und Rolf Stucker:

² *Die Kommission für das Handelswesen der zuständigen Direktion des Regierungsrates unterbreitet der Kantonsratskommission gemäss Art. 75 Abs. 1 Satz 2 KV Wahlvorschläge.*

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraph 34, Wahl der Handelsrichter: Bei den Handelsrichterwahlen hat die Kommission zwei Änderungen vorgenommen. Zu Paragraph 34 Absatz 2 beantragt die Kommission die öffentliche Ausschreibung der Handelsrichterstellen und die Prüfung der Kandidaturen durch die Kantonsratskommission. Das Ziel der Kommissionsmehrheit ist es, die Transparenz und die demokratische Legitimation des Wahlverfahrens

zu erhöhen. Die Transparenz des Vorwahlverfahrens wird damit erhöht, dass die Handelsrichterstellen durch die Kantonsratskommission öffentlich ausgeschrieben werden. Die Bewerbungen gehen allesamt bei der noch zu bestimmenden kantonsrätlichen Kommission gemäss Artikel 75 Absatz 1 Satz 2 der Kantonsverfassung ein und werden dort geprüft. Die kantonsrätliche Kommission stellt dann einen Antrag an den Rat.

Die bisherige Kommission für das Handelswesen, die von der Exekutive bestimmt wurde, wird damit hinfällig. Branchenverbänden wie zum Beispiel der Zürcher Handelskammer ist es selbstverständlich unbenommen, Empfehlungen für Kandidierende an die Kantonsratskommission abzugeben, die dort auch entsprechend gewürdigt werden.

Aus diesen Gründen lehnt die Kommissionsmehrheit den Minderheitsantrag ab, der neben der neu zu installierenden Kantonsratskommission verlangt, die Kommission für das Handelswesen ohne öffentliche Ausschreibung der Stellen beizubehalten. Das Auswahlverfahren und die Vorselektion der Kommission für das Handelswesen sind für den Kantonsrat weitaus weniger transparent als bei einer öffentlichen Ausschreibung. Zudem ist es unnötig, die Kandidaturen von zwei verschiedenen Kommissionen – anstatt von einer – überprüfen zu lassen. Mit einer einzigen Kommission, der kantonsrätlichen Kommission, gibt es klare Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Artikel 75 der Kantonsverfassung hat diese Aufgabe dem Kantonsrat übertragen, der die Richter zu wählen hat. Der Kantonsrat als demokratisch legitimiertes Gremium soll diese Aufgabe auch vollumfänglich wahrnehmen und verantworten.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Erlauben Sie mir zunächst einige einleitende Bemerkungen zum Handelsgericht. Wie Sie wissen, ist dieses ja zuständig – ich vereinfache da – für Streitigkeiten zwischen Unternehmen, im Wesentlichen bei einem Streitwert über 30'000 Franken. Es kann auch wahlweise angegangen werden, wenn der Kläger selber nicht im Handelsregister eingetragen ist. Die Praxis ist ja die, dass das Handelsgericht in den materiell umstrittenen Fällen in 80 Prozent der Fälle an der Referentenaudienz eine vergleichsweise Erledigung der Angelegenheit herbeiführt. An der Referentenaudienz sitzen neben dem Sekretär ein Oberrichter und ein Handelsrichter, der mit seiner Fachkunde an den Vergleichsgesprächen teilnimmt. Wenn

kein Vergleich zustande kommt, wird in der Folge dann der Rechtschriftenwechsel weitergeführt und allenfalls ein Urteil gefällt.

Es wurde nun – das geht alle drei Anträge an – irgendwie moniert, wie man schon lange in der Presse lesen kann, dass diese Vertreter der Wirtschaft ein gewisses Übergewicht hätten. Beim Ganzen darf man etwas nicht übersehen: Grundsätzlich ist das Handelsgericht, wie ich gesagt habe, bei Streitigkeiten zwischen Firmen zuständig. Wenn Leute, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, das Handelsgericht angehen, dann haben sie ja ein Wahlrecht. Sie müssen also das Handelsgericht nicht zwingend anrufen, wenn sie nicht wollen. Ich habe seit 30 Jahren mit dem Handelsgericht zu tun. Anwälte sind in der Regel nicht dazu berufen, Rosen zu verteilen, wenn es um Gerichte geht. Ich darf Ihnen sagen: Wir haben es hier mit einem der besten Gerichte dieses Landes zu tun. Und es hat ja auch der Bundesgesetzgeber dieses Gericht schliesslich erhalten lassen, indem er dies zulässt. Ich habe es in meiner ganzen Zeit nie erlebt, dass ein Fachrichter, ein Handelsrichter in einem Fall den Ausschlag gegeben hätte. Es ist klar, dass die Obergerichte auch im Urteilsfall das Übergewicht haben. Die Handelsrichter haben eine wichtige Aufgabe, indem sie Sachverhaltsfragen, die sich stellen, klären dürfen. Es kann nicht schaden, wenn ich weiss, was ein Dokumentenakkreditiv ist oder der Arbeitspreis in einem Gasliefervertrag.

Bei dieser Voraussetzung komme ich zum ersten Antrag, das ist die Frage: Wollen wir diese Kammer, die die Handelsrichter auswählt, stehenlassen, Ja oder Nein? Der Sachverhalt ist der, dass sich die Leute nicht dazu drängen, Handelsrichter zu werden. Es ist also nicht so, dass alle nach diesem Amt streben, sondern es ist relativ schwierig, diese Leute auszuwählen. Der Kommission für das Handelswesen kommt eine wichtige Aufgabe zu, indem sie diese fachkundigen Leute auswählt. Ich denke, man sollte das so belassen. Wenn Sie Zweifel an dieser Auswahl haben, dann vergessen Sie nicht: Es gibt ja immer noch diese schöne Kantonsratskommission, die wir dann gelegentlich ins Leben rufen könnten, wo dann diese Richter geprüft werden. Ich muss Ihnen sagen, ich habe in den Beratungen der KJS nicht gehört, dass sich Ihre Seite für diese Kommission wahnsinnig stark gemacht hätte. Ich denke, Sie könnten das ja tun und dann wären wahrscheinlich viele Bedenken, die gegen die Kommission für das Handelswesen vorhanden wären, ausgeräumt.

Ich bitte Sie also, diese bewährte Praxis, wie sie heute herrscht, stehen zu lassen und nicht abzuschaffen, also die Kommission für das Handelswesen zu belassen. Ich danke Ihnen.

Nicole Barandun (CVP, Zürich): Im Moment haben wir ein System, in dem die Kommission für das Handelswesen und vorher die Zürcher Handelskammer als eine Art Headhunter für die Besetzung der Handelsrichterstellen funktionieren. Ziel der Neuformulierung, wie sie die Mehrheit der Kommission verlangt, ist die Schaffung von Transparenz im Ausschreibungs- und Auswahlverfahren.

Die CVP begrüsst dies, weil ein hoher Grad an Transparenz Voraussetzung für die Akzeptanz eines Gerichts ist. Nicht zufällig ist das Handelsgericht in letzter Zeit immer wieder Gegenstand von Kritik gewesen. An der Qualität der Rechtsprechung liegt es nicht, aber an der Art und Weise, wie das Gericht besetzt ist. Und diese Kritik kann man nicht einfach unter den Tisch kehren. Es geht auch nicht darum, den Vorwurf der tatsächlichen Befangenheit zu erheben. Aber es geht darum, bereits den Anschein jeglicher Befangenheit aus der Welt zu schaffen.

Ich habe den Eindruck, die SVP handelt heute für einmal ein wenig als Juniorpartner der FDP. Sonst ist es eher umgekehrt. Und es nimmt mich wunder, was Herr Blocher (*Alt-Bundesrat Christoph Blocher*) zu dieser Regelung sagen würde, wo er doch sonst so konsequent gegen möglichen Filz in der Besetzung von verschiedenen Stellen angeht. Ganz bestimmt ist es nicht leicht, qualifizierte Interessenten zu finden und zu einer Kandidatur zu bewegen. Andererseits ist es für verschiedene Branchen auch von grossem Interesse, Handelsrichter zu stellen. Sie erhalten dadurch einen vertieften Einblick in die Interna der Rechtsprechung eines auch für ihre Branche sehr wichtigen Gerichts. Nicht zufällig haben verschiedene Banken und Versicherungen und andere Unternehmen seit Jahrzehnten Stammplätze bei der Besetzung der Handelsrichterstellen.

Für die Unabhängigkeit des Handelsgerichtes ist es von grosser Bedeutung, dass das Wahlverfahren transparenter und basisdemokratischer abläuft. Bei der Wahl der Bezirksrichter legen wir grossen Wert darauf, und wir sollten es auch bei der Wahl des Handelsgerichts tun. Ich hoffe, dass die EVP, wenn sie diesem Gericht so grosses Ansehen beimisst, auch hier ihren Beitrag dazu leistet, damit dieses Verfahren transparenter gestaltet werden kann. Danke.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Das Handelsgericht liegt uns ja allen am Herzen und wir sind alle überzeugt, dass es eine gute Institution ist. Aber wir denken, die Kritik, die in letzter Zeit am Handelsgericht aufgekommen ist, ist nicht ganz unberechtigt. Vieles dieser Kritik war überzeichnet, war überzogen. Aber dieses Auswahlverfahren, wie die Handelsrichterinnen und Handelsrichter gewählt werden, ist ja alles andere als transparent. Und es ist eine Geheimniskrämerei.

Es wurde gesagt, die Kommission für das Handelswesen sei quasi der Headhunter. Das stimmt natürlich überhaupt nicht. Headhunter für die Kandidatinnen und Kandidaten ist der Sekretär der Handelskammer und diese Kommission für das Handelswesen ist ein Papiertiger. Es sind sechs Personen darin, die sich noch nie gesehen haben, die sich nie treffen und nur Zirkulationsentscheide fällen. Das ist diese sogenannte Transparenz dieser Kommission. Sie ist also nichts wert, das muss man einmal klar sagen. Sie hat auch noch nie eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der nicht vom Sekretär der Handelskammer vorgeschlagen wurde, abgelehnt. Das ist also dieser Status quo. Dass dieser Status quo nicht sehr den rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht, dürfte auch klar sein.

Wir sind ja dann alle mit einem Brief vom Sekretär der Handelskammer bedient worden. Der hat gesagt, man werde keine Leute mehr finden, wenn sie das nicht mehr mache. Also erstens kann die Handelskammer, wie alle interessierten Organisationen, weiterhin Kandidaten vorschlagen, dem steht nichts im Wege. Und es ist auch nicht so, dass sich bei öffentlichen Ausschreibungen niemand findet. Ich möchte daran erinnern: Hier drin, glaube ich auch, dass sehr viele Leute am Montagmorgen relativ draufzahlen. Das ist nicht etwas zum Geldverdienen, dass man sich jeden Montagmorgen hier drinnen sieht, und es ist trotzdem ein sehr begehrtes Amt. Es bewerben sich immer sehr viele Leute darum, weil ja auch das eigene Ego befriedigt wird. Ich sage jetzt nicht, wir machen das als Dienst an der Allgemeinheit. Das wäre ja die grösste Politikerlüge. Und es ist eben auch so, dass man durchaus, wenn man ein solches Richteramt hat, sehr viel lernen und erfahren kann und in andere Sachen hineinsieht. Ich denke, gerade das ist ja auch am Parlamentarier-Mandat das Interessante: Man sieht sehr viel und lernt sehr viel. Deshalb ist überhaupt nicht gesagt, dass sich niemand mehr melden würde. Und es ist auch so – das haben wir vielleicht unterlassen –, dass es nicht nur das Handelsgericht Zürich gibt. Es gibt das Handelsgericht Aargau und das Handelsgericht des Kan-

tons Bern. Die haben beide in den Bestimmungen, dass Vorschläge eingereicht werden können. Zum Beispiel in Paragraf 400 der aargauischen Zivilprozessordnung heisst es: «Die kooperativen Vertretungen von Handel, Industrie und Gewerbe können dem Grossen Rat Wahlvorschläge machen.» Das sehen wir ja mit dieser Bestimmung auch vor, obwohl wir das nicht explizit hineinschreiben. Diese Kann-Bestimmung besteht natürlich. Die Vertretungen können Vorschläge machen, aber Richterwahlen darf man nicht extern delegieren. Das muss unsere ureigenste Aufgabe in diesem Rat, im Kantonsrat sein, deshalb müssen wir das machen.

Im Sinne, dass das Ansehen des Handelsgerichts noch weiter gemehrt wird, bitte ich Sie, diesem Mehrheitsantrag zuzustimmen und diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Die Mängel am bisherigen Auswahlverfahren von Kandidaturen für das Zürcher Handelsgericht sind an und für sich einschlägig bekannt. Man könnte wenigstens davon ausgehen. Es gibt offenbar gewisse Leute mit Röhrenblick hier im Kanton Zürich, die wollen das nicht wahrhaben. Aber grundsätzlich sind die Mängel bekannt, quasi gerichtsnotorisch. Bislang wählte eine von der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzte Kommission die für das Handelsgericht geeigneten Kandidaturen, wählte sie aus, der Kantonsrat segnete jeweils den ersten der beiden Vorschläge ab. Ohne jegliche Diskussion auf die Nachfrage, weshalb dies denn so laufe, wurde jeweils geantwortet: «Das war immer schon so, es besteht kein Anlass, dies zu ändern.» Unter den Mitgliedern der Kommission bestand eine Art von anonymer Brieffreundschaft, wobei die Kommunikation einzig in eine Richtung lief. Wer mit den Vorschlägen respektive deren Reihenfolge nicht einverstanden ist, soll dies schriftlich kundtun, dies alles, ohne dass die Mitglieder der Kommission je die Kandidaturen persönlich geprüft, geschweige denn persönlich angehört hätten. Nur so konnte das entstehen, was dann tatsächlich das Resultat war. Firmenstandplätze, gewisse Firmen auf dem Platz Zürich haben seit Jahrzehnten einen Vertreter oder eine Vertreterin im Handelsgericht, und das kann es ja irgendwie nicht sein. Ich gehe davon aus, dass auch Sie dieser Meinung sind.

In diesem Sinne weiss die Öffentlichkeit nicht, wie viele Male ein Vorschlag in der Kommission einstimmig erfolgte, ob allenfalls abweichende Meinungen protokolliert wurden, ob es allenfalls Vorab-

sprachen gab unter den Mitgliedern; das wissen wir auch nicht. Es spielt sich alles an und für sich unter dem Deckmantel der Verschwiegenheit ab, alles hinter den Kulissen. Und das kann es nicht. Ich glaube nicht, dass das für die Reputation des Handelsgerichts wahnsinnig vorteilhaft sein wird, auch in der Zukunft.

Zu den Bedenken der Minderheitsantragssteller: Weshalb soll es schwieriger werden, geeignete Kandidaten zu finden, wenn man das öffentlich ausschreibt? Weshalb soll es schwieriger werden? Das hätte ja die Konsequenz, dass mehr Kandidatinnen und Kandidaten sich melden würden. Das wäre ja nicht schlecht, wenn es mehr hätte. Es wird ja immer beklagt, es sei schwierig, Leute zu finden. Wenn man es öffentlich ausschreibt, melden sich mehr. Übrigens, das Bundespatentgericht macht es genauso. Es schreibt die Kandidaturen in der NZZ aus. Das schwächt aber die Qualität der Kandidatinnen und Kandidaten nicht, im Gegenteil: Es stärkt sie. Und überall dort, wo ja die Freisinnigen sich für Wettbewerb einsetzen, würde man doch davon ausgehen, dass sie auch hier sich für Qualität einsetzen. Aber offenbar will man das der Kommission respektive dem Wermatswiler Schirmherrn über das Zürcher Handelsgericht überlassen, wer da in die Kränze kommt und wer nicht.

Was spricht also gegen Transparenz? Welches sind denn die Qualitätsmerkmale von Kandidatinnen und Kandidaten für das Handelsgericht, welche bei einer öffentlichen Ausschreibung nicht gewährleistet sein sollen? Inwiefern sind die auserwählten Kandidatinnen und Kandidaten der Auswahlbehörde zu Dank verpflichtet, dass sie nominiert wurden? Das wissen wir auch nicht. Ich gehe nicht davon aus, dass hier etwas nicht mit rechten Dingen zugeht, dass Missbrauch betrieben wird, aber wir wissen es nicht. Irgendetwas läuft hier unter dem Deckmantel der Verschwiegenheit und das darf so nicht sein. In diesem Sinne kann ich nicht nachvollziehen, dass hier wider alle objektiv besten Argumente mit Zähnen und Klauen die bisherige Regelung verteidigt wird. Es wird unweigerlich der Verdacht genährt, dass irgendetwas im Verborgenen stattfinden soll, und das bleibt letztlich unerklärlich. Ich bedaure ausdrücklich, dass durch die Minderheitsantragssteller die in der Kommission ursprünglich getroffene Lösung, ein ausgewogener Kompromissvorschlag, wieder infrage gestellt wird. Denn das hat nämlich einzig zur Konsequenz, dass das Handelsgericht, wenn jetzt diese Minderheitsanträge hier obsiegen würden, wieder und weiterhin unter dem Ruch der mangelnden Transparenz stehen würde. Das wäre für die Reputation des Handelsgerichts ganz si-

cher nicht förderlich. In diesem Sinne sind diese Anträge zu bedauern. Dementsprechend bitte ich Sie, diese Minderheitsanträge abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Die EDU wird aus bürgerlichem Grund bei diesem Antrag aus dem bürgerlichen Block ausschweifen. Und zwar ist uns eigentlich gleich, welche Kommission diese Handelsrichter sucht. Was wir aber wollen: Wir wollen eine öffentliche Ausschreibung in jener Branche, in der der Branchenvertreter gesucht wird, das heisst in der Verbandszeitschrift oder in irgendeiner Branchenzeitschrift. Dies wollen wir, dies muss stattfinden. Das heisst im Klartext, dass in der Landwirtschaft im «Zürcher Bauer» ausgeschrieben werden muss.

Martin Arnold (SVP, Oberrieden): Ich bin doch etwas erstaunt ob der Diskussion, die hier geführt wird, und kann nicht ganz nachvollziehen, was die Linke sich da auf die Fahne schreibt, indem sie eine bestens funktionierende Institution mit nationalem und sogar übernationalem Ansehen hier ohne Not umbauen will. Nicht umsonst hat der Bundesgesetzgeber das Bundesrecht ja so ausgelegt, dass genau diese Lösung, wie sie in Zürich praktiziert wird, weitergeführt werden kann. Aber offensichtlich werden eine kleine Medienkampagne gegen irgendwelche Institutionen und Verschwörungstheorien besser berücksichtigt als der gesunde Menschenverstand. Ich möchte Sie noch einmal an das Votum von Beat Badertscher erinnern: Es geht hier um ein Handelsgericht. Es geht um Streitigkeiten zwischen Firmen. Sind Privatpersonen involviert, haben sie die Wahl, ob sie am Handelsgericht prozessieren wollen oder nicht. Es gibt also keinen Grund, etwas zu ändern. Und die Betroffenen, welche vor dem Handelsgericht stehen, nämlich die Unternehmerinnen und Unternehmer des Kantons Zürich, haben niemals irgendwelche Klagen verlauten lassen, dass am Handelsgericht etwas schief läuft mit diesem Auswahlverfahren. Und dass dann am Schluss noch auf eine Person geschossen wird, die sich seit Jahren redlich bemüht, gute Leute für dieses Handelsgericht zu finden! Ich kann Ihnen versprechen: Das ist kein einfaches Unterfangen. Sie werden Inserate schalten können, von mir aus auch in der Fachpresse, Michael Welz, das wird nichts ändern. Die Leute stehen da definitiv nicht Schlange. Sie können das dann aber auch öffentlich ausschreiben. Sie werden zweifellos mehr Bewerbungen haben. Ob

dann allerdings die Qualität dieser Bewerbungen und die fachlichen Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, das wage ich zu bezweifeln.

Ich würde Ihnen wirklich beliebt machen, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen und diese Institution mit dem bisherigen Auswahl- und Wahlverfahren zu stärken und weiterhin für unseren Kanton Zürich am Leben zu erhalten. Besten Dank.

Yves de Mestral (SP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Nur so viel, Martin Arnold: Sie haben es missverstanden. Der Bund hat das Handelsgericht nur dort zum Vorbild genommen, wo es um die Zuständigkeitsregelung geht. Aber offenbar haben Sie die ZPO in diesem Sinne nicht aufgemacht. Es geht um die Wahl zum Beispiel zwischen Handelsgericht und Bezirksgericht, es geht in die Zuständigkeitsregel von ZPO 6, aber es geht sicher nicht um das Auswahlverfahren der Richterinnen und Richter. Im Bund läuft das anders ab. Das läuft nämlich genau so ab, wie wir es vorgesehen haben in der kantonsrätlichen Gerichtswahlkommission, nämlich mit einer öffentlichen Ausschreibung. Aber das haben Sie ganz gründlich falsch verstanden. Der Bundesgesetzgeber hat, wie ich vorhin erwähnt habe, auch beim Bundespatentgericht eben die Stellen öffentlich ausgeschrieben. Sie können sich also nicht auf den Bund berufen und sagen, der habe hier unser Handelsgericht zum Vorbild genommen. Er hat es nur bei der sachlichen Zuständigkeitsregel zum Vorbild genommen, aber sicher nicht bei der Auswahl der Richterinnen und Richter.

Regierungsrat Markus Notter: Wir sind uns einig, dass der Kantonsrat die Handelsrichterinnen und Handelsrichter wählen soll, so wie er auch die Oberrichterinnen und Oberrichter wählt. Die Frage ist: Wie kommt er zu guten Vorschlägen? Bei den Oberrichterinnen und Oberrichtern sind Sie offenbar der Ansicht, dass Sie zu guten Vorschlägen kommen; da werden keine Anträge gestellt, man solle etwas ändern. Ich weiss nicht, wie die Transparenz dort genau geregelt ist. Ich kenne das Auswahlverfahren nur aus einer Partei. Aber wie es in den andern Parteien ist, weiss ich nicht. Ich weiss auch nicht, ob die Öffentlichkeit es weiss. Aber das scheint uns alles nicht zu stören. Wir sind der Auffassung, dass wir hier zu guten Vorschlägen kommen, das ist immerhin bemerkenswert.

Der Regierungsrat ist mit der Kommissionsminderheit der Meinung, dass eine – ich sage es jetzt einmal – blossе öffentliche Ausschreibung

nicht sicherstellt, dass man gute Bewerberinnen und Bewerber für dieses Amt bekommt. Man muss sich da noch mehr anstrengen. Das muss irgendjemand machen, eine Institution, die auch legitimiert ist dafür. Das ist die bisherige Kommission für das Handelswesen. Sie ist breit zusammengesetzt. Es sind Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaft dabei, es sind Arbeitgeber, Branchenverbände et cetera dabei. Es ist also eine staatlich legitimierte Institution, die dieses Verfahren durchführt und die dann dem Kantonsrat Wahlvorschläge unterbreitet, die der Kantonsrat akzeptieren kann oder eben auch nicht. Ich glaube, das ist ein System, das sich im Grundsatz bewährt hat.

Wir beantragen Ihnen seitens des Regierungsrates mit Ihrer Kommissionsminderheit, hier nichts am Bewährten zu ändern.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Beat Badertscher mit 89 : 83 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

§ 34 Abs. 3

Minderheitsantrag zu § 34 Abs. 3 von Beat Badertscher, Lorenz Habicher (in Vertretung von Barbara Steinemann), René Isler, Jörg Kündig, Rolf Siegenthaler, Beat Stiefel und Rolf Stucker:

³ *Wählbar ist, wer in einem Unternehmen als Inhaberin oder Inhaber oder in leitender Stellung tätig ist oder während mindestens zehn Jahren eine solche Stellung bekleidet hat.*

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 34 Absatz 3, Ausdehnung der Wahlvoraussetzungen: Das Ziel der Kommissionsmehrheit ist es, den, wie sich in der heutigen Praxis zeigt, etwas zu engen Kreis der Wählbaren sinnvoll zu erweitern. Für die Kommissionsmehrheit ist die Sachkunde die entscheidende Voraussetzung für das Amt des Handelsrichters. Auch Fachexperten, welche in dem entsprechenden Fachbereich über Sachkunde verfügen, wären neu wählbar. Die Kommissionsmehrheit will daher den Kreis der Wählbaren moderat öffnen. Sie stellt aber gleichzeitig mit Absatz 2 litera b sicher, dass die Sachkunde für das Amt klare Voraussetzung bleibt.

Der Minderheitsantrag will den Kreis der Wählbaren gegenüber heute nicht öffnen und am Status quo festhalten. Dies lehnt die Kommissionsmehrheit ab. Es haben sich in den letzten Jahren bereits einige Beispiele gezeigt, in denen mit Kandidierenden mindestens an den Voraussetzungen geritzt worden ist. Anscheinend sei es schwierig, geeignete Personen zu finden.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Wir haben ja folgende Frage zum Minderheitsantrag zu Paragraf 34 Absatz 3 zu beantworten: Soll es auch in Zukunft wie in der Vergangenheit so sein, dass sich Leute als Inhaberinnen oder Inhaber von Unternehmen oder Leute, die während mindestens zehn Jahren in leitender Stellung tätig waren, zum Handelsrichter wählen lassen dürfen oder sollen das auch Leute sein, die, wie der Text der Mehrheit besagt, sich auch auf andere Weise für dieses Amt durch Sachkunde qualifizieren? Wir sind der Meinung, dass das Handelsgericht ein Wirtschaftsgericht ist. Es behandelt mehrheitlich Fälle zwischen Unternehmen, die gegeneinander Prozess führen. Fälle, in denen am Handelsgericht natürliche Personen gegen Firmen auftreten, sind deutlich die Minderheit. Wir wollen – und es liegt uns sehr daran –, dass diese unternehmerische Erfahrung, die die Handelsrichter bisher gehabt haben müssen, auch in Zukunft vorhanden sein muss.

Wir lehnen den Mehrheitsantrag ab. Im Übrigen ist ja der Text der Mehrheit sehr auslegungsbedürftig. Wir könnten uns dann relativ lang darüber unterhalten, wie man sich auf andere Weise über diese Sachkunde ausweisen lassen soll. Entscheidend ist aber, dass wir an der Führungserfahrung, die diese Handelsrichter qualifizieren soll, festhalten wollen. Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Nicole Barandun (CVP, Zürich): Ein qualifizierter Handelsrichter zeichnet sich durch Sach- und Fachkunde aus und hat eine vertiefte Kenntnis des «Daily Business» in seiner Branche. Oftmals ist es aber so, dass diejenigen Personen, welche vor allem während längerer Zeit in leitender Stellung tätig sind, sich mehr mit Führung und Management befassen und mit dem «Front Office» nicht mehr so vertraut sind. Ich denke, das widerspricht in gewissen Fällen der Idee des sachkundigen Richters. Wir möchten deshalb denjenigen Personen, die über spezielle Fachkenntnisse verfügen, eine Wahl ermöglichen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Es mag Sie ein bisschen erstaunen, was ich jetzt dann sagen werde, ich bin ein bisschen spät. Aber ich bin eigentlich der Auffassung, dass sowohl der Minderheits- wie der Mehrheitsantrag verfassungswidrig sind. Denn das Handelsgericht wird ja unter dem Obergericht abgehandelt, ist ein Teil vom dritten Abschnitt «Das Obergericht». Das Handelsgericht ist ein oberstes kantonales Gericht. Und da haben wir Bestimmungen in Artikel 40 der Kantonsverfassung, wo es heisst: «In den Kantonsrat, in den Regierungsrat, in die obersten kantonalen Gerichte und den Ständerat kann gewählt werden, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Wer in die übrigen Behörden gewählt werden kann, bestimmt das Gesetz.» Es ist also so, dass wir von der Verfassung her gar keine Schranken machen dürfen. Es ist einzig der politische Wohnsitz im Kanton Zürich massgebend, weil es eben ein oberstes kantonales Gericht ist. Oberrichter dürfen ja auch Laien sein, das ist so, und deshalb dürfen wir gar keine weiteren Voraussetzungen machen. Ich denke, wir müssen das im Hinblick auf die zweite Lesung nochmals bearbeiten. Dieser Einwand – ich sage es jetzt, weil er von mir ist, das darf man eigentlich nicht sagen, aber ich glaube, er stimmt, oder? Im Übrigen muss ich sagen: Wenn Sie finden, das sei doch verfassungskonform, bitte ich Sie, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen. Ich möchte Sie einfach daran erinnern, dass zum Beispiel im Kanton Bern und auch im Kanton Aargau, die auch Handelsgerichte kennen, die Wählbarkeitsvoraussetzungen sehr offen sind. Im Kanton Aargau heisst es: «Als Handelsrichter ist jeder stimmberechtigte Bürger wählbar.» Und im Kanton Bern heisst es: «Als kaufmännische Mitglieder sind alle im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten wählbar.» Also diese beiden Kantone haben auch keine Einschränkungen. Nun, wir sind ja hier im Kanton Zürich und müssen nicht alles den andern nachmachen. Aber wenn Sie finden, das sei doch verfassungskonform, dann muss ich sagen, dass die bisherige Lösung natürlich sehr stossend ist. Was ist eine leitende Stellung? Nicole Barandun hat es gesagt, wirklich Leitende haben in der Regel überhaupt keine Ahnung mehr vom täglichen Geschäft. Es ist und gibt kein scharfes Abgrenzungskriterium. Wir hatten ja bei der letzten Wahl den Einwand der SP-Fraktion, einer der Vorgeslagenen habe gar keine leitende Stellung. Da könnte man also tausendfach diskutieren, was leitend und was nicht leitend ist. Wenn Sie das Register anschauen, wer da alles Handelsrichter ist: Da gibt es ja interessante Namen drin. Zum Beispiel ist auch Professor Peter Nobel

Handelsrichter. Er macht das sicher ausgezeichnet, nur ist er seit Jahren oder Jahrzehnten Professor und selbstständiger Anwalt. Inwiefern er in einer leitenden Stellung eines Unternehmens gewesen sein soll, ist mir eigentlich schleierhaft. Aber egal, dieses Abgrenzungskriterium ist nicht sehr präzise. Und wenn Sie wollen, dass das Handelsgericht wirklich ein Fachgericht ist, dann muss Sachkunde genügen, damit wir in Zukunft keine solchen Abgrenzungskriterien haben.

Aber nochmals zum Eingang zurück: Ich denke, wir dürfen gar keine Kriterien aufstellen, das widerspricht Artikel 40 der Kantonsverfassung.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Ich muss einfach nur schnell noch den Einwand von Markus Bischoff widerlegen, der ja der Meinung ist, das sei ein Hinweis auf die Kantonsverfassung. Es tut mir leid, Markus Bischoff, aber dann wären ja an und für sich auch Beisitzer am Mietgericht und am Arbeitsgericht nicht wählbar, weil sie ja von den Verbänden vorgeschlagen werden. Und wählbar sind ja nach der Kantonsverfassung alle Bürgerinnen und Bürger dieses Kantons. In diesem Sinne sehe ich das Problem nicht.

Beim Mehrheitsantrag handelt es sich um ein Gebot der Zeit, zumal es ja zunehmend schwieriger wird, eine ausreichende Zahl von geeigneten Kandidaturen zu finden. Der Änderungsvorschlag wurde im Wortlaut von der Justizdirektion formuliert; vielen Dank hier für die Schützenhilfe, die geleistet wurde. Noch immer entscheidet natürlich die Gerichtswahlkommission, wer da überhaupt gewählt wird. Also die Gerichtswahlkommission soll entscheiden, auch wenn das Anforderungsprofil ein kleines bisschen ausgeweitet wird. Im Sinne, dass gesagt wird «oder sich anderweitig qualifiziert für das Amt des Handelsrichters oder der Handelsrichterin», in diesem Sinne wäre Peter Nobel mit seinem professoralen Sachverstand nun legitimiert, Beisitzer des Handelsgerichts zu sein, als Handelsrichter amten zu dürfen; genau durch diese Formulierung. Bis heute haben wir ab und zu wieder Leute gewählt, deren Qualifikation nicht dem heutigen GVG entspricht. Genau mit dieser Lösung, die wir hier vorschlagen, sollen die gegenwärtigen Beisitzer quasi legalisiert werden und es soll auch künftig gegebenenfalls von den bisherigen Kriterien ein wenig abgewichen werden können. Sonst laufen wir genau in das gleiche Problem hinein wie bei der Wohnsitzpflicht. Auch dort wurden Leute gewählt, die nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind. Auch dort hätten wir dann

letztendlich ein Problem, dass Leute als Beisitzer ans Handelsgericht gewählt werden, die gar nicht über die entsprechenden Qualifikationen verfügen. In diesem Sinn bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Besten Dank.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Wir werden diesem Antrag zustimmen. Er ist sehr elementar. Wir wollen keine akademischen Fachrichter, sondern wir wollen Fachrichter, die einen Bezug zur Praxis und Praxiserfahrung haben. Danke.

Martin Arnold (SVP, Oberrieden): Verstehe ich das also richtig, wenn ich Yves de Mestral zuhöre, dass zwar beim Bezirksgericht von der SP gefordert wird, dass nur noch Leute gewählt werden können, welche über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügen. Beim Handelsgericht hingegen soll es möglich sein, sich diese Qualifikationen auch anderweitig anzueignen. Wie erkläre Sie sich das? Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Minderheitsantrag von Beat Badertscher mit 97 : 72 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

§§ 35 und 36

§ 37 Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 37 Abs. 2

Minderheitsantrag zu § 37 Abs. 2 von Beat Badertscher, Lorenz Habicher (in Vertretung von Barbara Steinemann), René Isler, Jörg Kündig, Rolf Siegenthaler, Beat Stiefel und Rolf Stucker:

² Das Handelsgericht wird, unter Vorbehalt von § 43, für die Behandlung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten mit zwei Mitgliedern des Obergerichts und mit drei Handelsrichterinnen oder -richtern besetzt, die unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichnet werden.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraph 37 Absatz 2, Besetzung des Handelsgerichts. Auch bei der Besetzung des Handelsgerichts nimmt die Kommission eine Änderung vor. Neu soll sich gemäss Absatz 2 das Gericht für die Behandlung der Streitigkeiten aus drei Obergerichtern und zwei Handelsrichtern zusammensetzen. Mit einer Mehrheit von Obergerichtern als Berufsrichtern soll schon ein blosser Anschein von Befangenheit, der im Falle eines mehrheitlich aus Handelsrichtern einer Branche zusammengesetzten Spruchkörpers gegenüber einer branchenfremden Partei entstehen könnte, von vornherein vermieden werden. Es gibt etliche Fälle am Handelsgericht, bei denen nicht beide im Handelsregister eingetragenen Parteien aus der gleichen Wirtschaftsbranche stammen. Zudem gibt es bekanntlich auch Fälle, dass Parteien vor Handelsgericht sind, die nicht im Handelsregister eingetragen sind.

Die Kommissionsmehrheit lehnt daher den Minderheitsantrag, der generell am Status quo mit drei Handelsrichtern und zwei Obergerichtern festhalten möchte, ab.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Ich bitte Sie auch hier, dem Minderheitsantrag zu folgen. Ich glaube, es besteht kein Bedürfnis, das Verhältnis zwei zu drei von Berufsrichtern und Handelsrichtern umzukehren. Wir hatten ja in der Kommission den Präsidenten des Handelsgerichts bei uns. Er ist schon länger da, er spricht von einer 16-jährigen Tätigkeit. Er hat gesagt, dass er es nie erlebt hat – auch keiner seiner Kollegen –, dass die Handelsrichter in einem Fall den Ausschlag gegeben hätten. Ich denke, Sie würden auch die Qualität und die Durchsetzungskraft der Obergerichte leicht unterschätzen, wenn Sie meinen, Sie müssten das Verhältnis umkehren. Es ist in der Realität tatsächlich so, dass in Rechtsfragen die Obergerichte eindeutig das Übergewicht haben. Es besteht also kein Anlass, da zu ändern. Wenn Sie das än-

dem würden, dann würden Sie konsequenterweise natürlich mehr Oberrichter einsetzen. Das würde sicher dazu führen, dass der Bedarf an Oberrichtern zunehmen würde. Und wahrscheinlich würde das Ganze auch nicht gerade billiger. Ich glaube, auch hier haben wir wieder etwas, das zwar möglicherweise als Gerücht immer wieder auftaucht in irgendwelchen Presseberichten, das aber mit dem real existierenden Sachverhalt – und das ist ja auch in der Jurisprudenz gelegentlich wichtig, oder? – nichts zu tun hat.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Nicole Barandun (CVP, Zürich): Wir reden hier nur vom Fall, in dem es effektiv zu einem Entscheid des Kollektivs kommt, also nur von 20 Prozent der Fälle, die das Handelsgericht behandelt.

Zweitens: Was ist die Bedeutung der Handelsrichter, der Fachrichter? Diese können ihr Fachwissen einfließen lassen zum Sachverhalt, zu Usanzen, zu solchen Fragen. Ich denke, auch bei einer Regelung, in der zwei Fachrichter im Spruchkörper sind und drei Oberrichter, haben die Fachrichter genügend Möglichkeiten, ihr Fachwissen einfließen zu lassen. Durch die andere Besetzung ist aber sichergestellt, dass die Mehrheit des Spruchkörpers durch Juristen besetzt ist. Das entspricht aber auch der inhaltlichen Ausrichtung der Fälle, wie sie heute mehrheitlich vor Handelsgericht dann eben strittig effektiv zur Beurteilung kommen. Es geht nämlich auch da mehrheitlich um die Behandlung von komplexen juristischen Fragen. Eine andere Besetzung des Spruchkörpers mit einem Übergewicht der Juristen würde auch der Tendenz in der europäischen oder auch in der schweizerischen Rechtsprechung etwas mehr Rechnung tragen, da eben auch bei Fachrichtern und sogar bei paritätischen Gerichten ein Anschein von Befangenheit nicht in allen Fällen ausgeschlossen werden kann. Dem könnte man auf diese Weise ebenfalls begegnen. Das Wissen von Fachrichtern geht nicht verloren. Bei zwei Fachrichtern kann auch berücksichtigt werden, dass vielleicht zwei verschiedene Branchen betroffen sind. Und die Referenzaudienzen, das grosse «Asset» des Handelsgerichts, nämlich die Vergleichsverhandlungen, die finden in der bisherigen Besetzung statt.

Es spricht aus meiner Sicht nichts dagegen, das zu ändern, insbesondere auch, weil Beat Badertscher auch darauf hingewiesen hat, dass er es nie erlebt hat, dass Fachrichter faktisch den Entscheid umgekehrt

haben. Aber sie könnten es rechtlich. Also wenn sie es sowieso nicht machen, können wir auch das Gericht ohne Weiteres ändern.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Es geht doch um nichts anderes als um das Vertrauen der Bürgerin und des Bürgers in die Justiz. Am Handelsgericht haben wir 15 bis 20 Prozent der Fälle, in denen ein Privater gegen eine Aktiengesellschaft prozessiert. Das sind meistens Versicherungsfälle oder auch Fälle gegen Banken. Und dann ist es ja nicht so, dass man, nur weil man im Handelsregister eingetragen ist, eine wirtschaftlich potente Firma ist. Es gibt ja auch viele juristische Personen, die auch unter sehr prekäreren Verhältnissen leben, und auf der Gegenseite ist ein finanziell sehr potenter Gegner. Es ist so, diese Wahlmöglichkeit wird natürlich genutzt, weil gerade in Versicherungsfragen und auch in Handelsfragen das Handelsgericht natürlich mehr Sachkunde hat als irgendein Bezirksgericht. Ich möchte die Bezirksgerichte nicht beleidigen, aber das ist nicht ihr tägliches Brot und viele Richterinnen und Richter sind bei solchen Fällen einfach überfordert, respektive haben keine Erfahrung damit. Das ist auch etwas. Und deshalb geht man zum Handelsgericht, weil das schneller ist. Aber man geht dann da das Risiko ein, dass dann, wenn es ein Urteil gibt – und in 20 Prozent der Fälle gibt es ein Urteil –, drei Leute von der Versicherungsbranche das Urteil fällen. Wie ich jetzt dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts entnehme, ist da ein Verbandssekretär des Schweizerischen Versicherungsverbandes Handelsrichter, dann eine Rechtskonsultantin der Swiss Life. Oder ein Direktor der Axpo ist auch Handelsrichter. Dann haben Sie diese drei Leute, die ein Urteil fällen, und Sie prozessieren gegen eine andere Versicherung und sind eine normale Bürgerin oder ein normaler Bürger. Im Bankenwesen ist es dasselbe. Da haben Sie zum Beispiel den Managing-Direktor der Credit Suisse Group AG drin. Da haben Sie den Leiter Konzernsteuern der Julius Bär Gruppe drin oder der Rechtskonsultanten der Rahn & Bodmer Bankiers ist ebenfalls drin, neben anderen, von der UBS und der Zürcher Kantonalbank ist auch noch jemand drin. Das erweckt beim Bürger und bei der Bürgerin natürlich kein Vertrauen, wenn drei Leute von dieser Branche ein Urteil fällen. Dann haben die das Gefühl, sie haben sowieso verloren.

Es ist nicht so, dass es heisst, dass das Urteil falsch ist. Aber bekanntlich genügt ja der Anschein der Befangenheit schon. Ich denke, es wäre der Rechtsstaatlichkeit mehr Rechnung getragen, wenn wir eben das Verhältnis umkehren würden und drei Oberrichterinnen oder

Oberrichter Recht sprechen würden und zwei Handelsrichterinnen und Handelsrichter. Ich bitte Sie deshalb, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Zuerst einmal möchte ich ganz deutlich hervorstreichen und klar festhalten, dass der Präsident des Zürcher Handelsgerichts bei uns in der Kommission ganz explizit gesagt hat: «Aus meiner Sicht würde nichts dagegen sprechen, wenn man dieses Verhältnis» – gemeint ist das Verhältnis Oberrichter/Handelsrichter – «umkehren würde.» Zitat Thomas Seeger in der Sitzung der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 26. November 2009 auf Seite 629. Wo ist denn das Problem, wenn der Handelsgerichtspräsident selber einräumt, dass nichts dagegen spricht, dass man dieses Verhältnis umkehren könnte, ja, im Gegenteil sogar noch sagt, dass man mit dieser kleinen Gesetzesänderung der Kritik gegen das Handelsgericht wirkungsvoll die Spitze brechen könnte? Also in diesem Sinne kann ich die Argumente der Minderheitsantragssteller, sofern man das überhaupt als Argumente bezeichnen darf, entschuldigen Sie bitte, in keiner Art und Weise nachvollziehen. Dieser Meinung ist, abgesehen davon, auch der ehemalige Handelsgerichtspräsident Armand Meyer. Auch er spricht sich dafür aus, dass man bei der Besetzung des Spruchkörpers durchaus eine Änderung ins Auge fassen kann. Nicht von ungefähr kritisiert auch der Präsident der Schweizerischen Richtervereinigung – das ist Doktor Thomas Stadelmann, ein neu gewählter Bundesrichter – das System und die Zusammensetzung des Zürcher Handelsgerichts als parteiisch und überholt. Und genau in diese Richtung geht dieser Antrag, dass man halt eben den Anschein der Befangenheit möglichst ausschliessen kann.

Nur noch ein Wort zur Gewerbeartei gegenüber: Es ist nicht ganz einfach, einem kleinen Garagisten oder Autolackierer oder so – als Garagist ist er natürlich im Handelsregister eingetragen, er hat über 100'000 Franken Roheinnahmen und muss gemäss Handelsregisterverordnung Artikel 36 im Handelsregister eingetragen sein –, es ist nicht ganz einfach, ihm zu erklären, dass er bei einer Klage gegen eine Versicherung am Handelsgericht drei Vertreter der Versicherungswirtschaft gegenüber hat. Das ist nicht einfach, ihm zu erklären. Es ist schon schwierig, ihm zu erklären, dass überhaupt Vertreter der Versicherungswirtschaft ihm gegenüber stehen, wenn er gegen eine Versicherung klagt. Und genau darum geht es, genau um den Anschein der Befangenheit, dass eben der kleine Gewerbler nicht zweifelt und sich

nicht fragen muss: Bin ich hier eigentlich in irgendeiner Bananenrepublik oder wo bin ich denn eigentlich, dass ich hier, wenn ich gegen eine Versicherung klage, drei Versicherungsvertreter gegenüber habe? Das kann es nicht sein! Und genau in diese Richtung geht die Kritik sowohl des ehemaligen Handelsgerichtspräsidenten wie auch des Präsidenten der Schweizerischen Richtervereinigung. Aber wir können getrost sein, irgendwann wird das Bundesgericht hier einmal einen Entscheid treffen und dann wird gesagt werden, dass diese Regelung so nicht verhält.

Aber wie gesagt, es geht um den Anschein der Befangenheit, und der soll möglichst verhindert werden. Genau in diesem Sinne soll auch das Mehrheitsverhältnis umgekehrt werden. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Mehrheitsantrag zu unterstützen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Martin Arnold (SVP, Oberrieden): Einmal mehr bin ich hochofret, wenn mir die Ratslinke gegenüber erklärt, was die Bedürfnisse des Gewerbes sind. Ich darf Ihnen mitteilen, dass von den 18'000 Mitgliedern, die in unserem Verband zusammengeschlossen sind, Klagen, wie Sie sie jetzt irgendwie andeuten, bisher nicht zu mir gedrungen sind. Sie können versichert sein, ich habe einen relativ guten Kontakt zur Basis unseres Verbandes. Aber machen Sie das, Yves de Mestral, stimmen Sie dem Kommissionsantrag zu. Ich fordere alle anderen Leute auf, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, sonst sind wir endgültig auf dem Weg vom Handelsgericht zum Konsumentengericht. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Minderheitsantrag von Beat Badertscher mit 95 : 74 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

§ 38

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 39

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Hier wurde nur die Bezeichnung «Juristischer Sekretär» in «Gerichtsschreiber» umgewandelt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 40

B. Zuständigkeit

§§ 41, 42, 43 und 44

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§45

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 45, Obergericht als Zwangsmassnahmengericht: Zum einen wurde die Bestimmung ergänzt, um die Zuständigkeit über DNA-Proben und -Profile ausserhalb von Strafverfahren. Dabei ist beispielsweise an die Identifizierung von unbekanntem Personen zu denken, zum Beispiel bei abgegebenen Kleinkindern. Zudem musste bei litera c eine Koordinationsbestimmung eingefügt werden in Bezug auf das Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Ratsvizepräsident Gerhard Fischer: Der Antrag ist zurückgezogen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 46, 47 und 48

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 49

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 49, Obergericht als Rechtsmittelinstanz in verwaltungsrechtlichen Verfahren: Absatz 2 musste eingefügt werden, weil auch gegen die vorhin erwähnten Entscheide über DNA-Proben ausserhalb von Strafverfahren ein Rechtsmittel gegeben sein muss. Somit führt der Rechtsmittelzug eines Entscheids des Zwangsmassnahmenrichters am Obergericht ans Obergericht. Ein solcher Rechtsmittelzug ist ausserhalb des Strafprozesses zulässig. Auch hier musste aufgrund der Än-

derung des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs eine Koordinationsbestimmung eingefügt werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

3. Teil: Schlichtungsbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 50

Minderheitsantrag von Christoph Holenstein, Markus Bischoff, Renate Büchi, Yves de Mestral, Maleika Landolt, Martin Naef und Gabi Petri (in Verbindung mit 3. Abschnitt, §§ 56 bis 59):

§ 50. Schlichtungsbehörden gemäss ZPO sind:

- a. die Friedensrichterinnen und -richter,*
- b. die Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten in den Städten Zürich und Winterthur,*
- c. die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz,*
- d. die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen.*

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 75, Schlichtung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten: Die Kommissionsmehrheit beantragt dem Kantonsrat, die Schlichtung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, wie ich das in meinem Eingangsvotum bereits gesagt habe, bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern zu belassen, beziehungsweise diese in den Städten Zürich und Winterthur neu den Friedensrichtern zu übertragen. Die Gründe habe ich bereits beim Eintreten genannt: Die Friedensrichter haben sich als Schlichter bewährt. Sie sind bürgernah und entscheiden rasch.

Eine Kommissionsminderheit will ebenfalls die Zuständigkeit für die Schlichtung bei den Friedensrichtern belassen, dort, wo diese heute schon zuständig sind. In den Städten Zürich und Winterthur beantragt sie allerdings die Einrichtung von Schlichtungsbehörden an den Bezirksgerichten. Die Schlichtungsverhandlung soll von einem juristischen Sekretär geführt werden. Einerseits rechtfertigt sich aufgrund der grossen Zahl der Fälle – in der Stadt Zürich sind das circa 800 pro Jahr –, welche auf die vielen Arbeitsplätze in den Städten Zürich und Winterthur zurückzuführen sind, eine zentrale Schlichtungsstelle für

arbeitsrechtliche Streitigkeiten, statt der Aufsplitterung auf verschiedene Friedensrichterkreise. Andererseits könnte das bereits bestehende Know-how der Arbeitsgerichte Zürich und Winterthur weiter genutzt werden, welche zum Beispiel bereits heute eine besondere Rechtsauskunftsstelle für das Arbeitsrecht für die Rechtsuchenden betreiben. Dieser Minderheitsantrag betrifft auch den dritten Abschnitt, Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten, und die Paragraphen 56 bis 59.

Die Mehrheit lehnt den Minderheitsantrag aus den vorhin genannten Gründen ab. Zudem möchte sie eine für den ganzen Kanton einheitliche Zuständigkeit in der Schlichtung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Ich spreche zum Minderheitsantrag zu Paragraph 50 und zum Folgeminderheitsantrag zu den Paragraphen 56 bis 59. Man mag vom bisherigen friedensrichterlichen Sühnverfahren halten, was man will. Die einen sehen darin einen alten Zopf, eine Art parajustiziärer Durchlauferhitzer, der das Verfahren unnötig verzögert und zusätzliche Kosten verursacht, wo bloss ein Laie Recht zu sprechen versucht. Auf der andern Seite wird der Friedensrichter als eine Institution gesehen, bei welchem ein letzter Schlichtungsversuch erfolgt, moderiert von einer Mittelsperson, welche zwischen zwei zerstrittenen Parteien eine von diesen getragene Lösung finden soll, welche nicht streng juristisch einwandfrei zu sein hat, aber von den Parteien akzeptiert wird, sodass damit auch eine Art Rechtsfrieden geschaffen wird. Beide Haltungen werden vertreten, beide Haltungen vermögen aber in sich nicht zu überzeugen. Eines aber ist sicher: Die neue eidgenössische Zivilprozessordnung wird die Rolle des Friedensrichters zwangsläufig verändern.

Erstens: Bisher werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch bei den friedensrichterlichen Schlichtungsversuchen oder Schlichtungsverhandlungen anwesend sein. Ob sich dies auf die Erledigungsquote auswirken wird, ist fraglich. Ich gehe davon aus, dass nicht mehr Vergleiche abgeschlossen werden, nicht mehr Lösungen getroffen werden, sondern tendenziell eher weniger. Man könnte sagen, es werden gar keine mehr abgeschlossen; das ist aber sicher nicht der Fall. Es kann auch sein, dass Anwälte untereinander schneller eine Lösung finden als irgendeine Mittelsperson, welche von juristischen Fragen nicht viel Ahnung hat.

Auf der anderen Seite, das als zweites Novum der neuen Zivilprozessordnung, wird die bisherige Spruchkompetenz – bei der Spruchkompetenz geht es um den Bereich, in dem eine Friedensrichterin, ein Friedensrichter ein Urteil fällen kann oder muss –, diese Spruchkompetenz wird mit der neuen Zivilprozessordnung von heute 500 Franken in der Zürcher Zivilprozessordnung auf 2000 Franken erhöht, also vervierfacht, je nach Lesart sogar verzehnfacht. Es handelt sich hierbei um einen Urteilsvorschlag bis 5000 Franken. Bis 2000 Franken kann der Friedensrichter auf Begehren einer Partei ein Urteil fällen.

Die Auswirkungen dieser Änderungen sind völlig offen. Wir wissen nicht, wie es herauskommt, weder bei der Spruchkompetenz, also dort, wo der Friedensrichter selber ein Urteil fällt – das wären die sogenannten Bagatellstreitigkeiten –, aber auch bei der Einsitznahme von Anwältinnen und Anwälten wissen wir nicht, wie sich das entwickeln wird. Tendenziell werden die Erledigungsquoten meines Erachtens natürlich heruntergefahren. Wenn man dann den Präsidenten des Friedensrichterverbandes des Kantons Zürich fragt, was er sich überlegt hat mit der neuen ZPO, was auf ihn zukommt, dann wird gesagt, ja, das hätte man sich jetzt so genau auch noch nicht überlegt. Man habe keine Scheidungen mehr, das gebe weniger Arbeit. Ja toll, es gibt weniger Arbeit, aber die Verfahren, wie gesagt, die Erledigungsquoten werden sicher nicht besser werden, im Gegenteil, sie werden schlechter werden

Nun kommt der Kompromissvorschlag: Wir haben gesehen, die Friedensrichter haben die bessere Lobby als die Bauern. Die waren auch tatsächlich sehr stark im Lobbyieren. Die haben gesagt: Nein, die Friedensrichter auf dem Land und in den Städten Zürich und Winterthur sollen neu das Schlichtungsverfahren durchführen. Der Kompromissvorschlag wäre gewesen, dass man gesagt hätte, in den Städten Zürich und Winterthur – das ist dieser Minderheitsantrag – soll eine Schlichtungsstelle den Bezirksgerichten Zürich und Winterthur angegliedert werden, eine Schlichtungsstelle bestehend aus juristischen Sekretären, welche hier Recht sprechen können. Das war analog wie im Mietschlichtungsverfahren. Dort läuft es seit 1991 tadellos, mit hervorragenden Juristinnen und Juristen an den einzelnen Bezirksgerichten beziehungsweise am Bezirksgericht Zürich. Der ganze Apparat von den juristischen Sekretären, welche heute am Arbeitsgericht tätig sind mit ihrer Entscheidsammlung von mehreren Tausend Entscheidungen würden einfach die neue Schlichtungsstelle bilden. Es würde

sich hier also kein Know-how-Verlust abzeichnen, im Gegenteil, das bisherige Know-how könnte gerettet werden in diesem Sinne.

Offenbar haben sich auch die Stadtzürcher Friedensrichter übers Wochenende wieder sehr stark engagiert. Sie haben einige Telefone gestartet und versucht, noch die letzten Meinungen zu ändern. Ich möchte einfach darauf hinweisen: Es ist nicht klar, wohin die Entwicklung geht bei den Zürcher Friedensrichtern. Sie werden weniger Fälle haben wegen der Scheidungen, aber wie gesagt, sie werden weniger Erledigungen haben wegen der Anwälte. Aber letztendlich wird es darauf hinauslaufen, dass sich auf den 1. Januar 2011 sechs Friedensrichterämter in den Städten Zürich und Winterthur neu mit Arbeitsrecht befassen müssen. Sie haben bis jetzt keine Ahnung von der Sache. Sie müssen sich zuerst einmal schlaumachen, wie viele Gesamtarbeitsverträge es überhaupt gibt. Manche Anwälte wissen das nicht, das ist eine recht komplizierte Angelegenheit. Dazu kommt noch, dass das Friedensrichteramt 1 und 2 heute schon sehr stark überbelastet ist und neu in den Kreisen 1 und 2 mit allen Verfahren von Versicherungen und Banken belastet würde. Ich bin nicht sicher, ob letzten Endes sich die Friedensrichter nicht selber ins Bein schiessen, wenn sie hier die arbeitsrechtlichen Verfahren in der Stadt Zürich auch haben wollen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag als Kompromissvorschlag zu unterstützen.

Lisette Müller (EVP, Knonau): Das Friedensrichteramt ist bekannt. Es arbeitet effizient, rasch, bürgernah. Es ist persönlich, es ist kostengünstig – seit 206 Jahren. Ich selber kenne das Amt, ich war selber vor vielen Jahren einmal neun Jahre lang Friedensrichterin. In der Zwischenzeit sind Scheidungsverfahren und Ehrverletzungen weggefallen. Ich bin überzeugt, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Kanton Zürich leisten enorm gute Arbeit und sie haben Kapazitäten. Sie können die Aufgabe der Schlichtungsbehörde für Arbeitsstreitigkeiten weiterführen. Sie haben bisher Erfahrung gesammelt darin. Sie haben sehr viele Verfahren erledigen können. Und sie haben sich auch ein Stück weit professionalisiert. Statt teure neue Strukturen für Schlichtungsstellen aufzubauen, gilt es bestehende Strukturen zu nutzen und diese Verantwortung und diese Aufgabe bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern zu belassen. Danke.

Beat Stiefel (SVP, Egg): Ich möchte Ihnen noch einmal die zahlreichen Argumente und Stellen vortragen, welche für die einheitliche Lösung mit den Friedensrichterinnen und Friedensrichter als arbeitsrechtliche Schlichter für den ganzen Kanton sprechen. Bis anhin war genau diese Regelung, wie sie sich nun in Paragraf 50 litera a GOG findet, im ganzen Kanton die Regelung mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur, die sich seit langer Zeit bewährt hat. Beispiel dafür: Das zweitgrösste Gericht des Kantons Zürich, das Bezirksgericht Bülach, hat im Jahr 2008 etwa gleich viele arbeitsrechtliche Streitigkeiten wie das Spezialarbeitsgericht in Winterthur bewältigt. Ich nehme Bezug auf den Brief der Zürcher Bezirksgerichtspräsidenten vom 5. Januar 2010: Geschlichtet hat vorgängig jeweils – also beim Bezirksgericht Bülach auch – der Friedensrichter oder die Friedensrichterin. Es besteht daher ein guter Grund, dies nun im ganzen Kanton, also auch in Zürich und für die Teile des Bezirks Winterthur inskünftig so zu handhaben. Für diese Kommissionslösung hat sich im Übrigen auch die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich in ihren schriftlichen Stellungnahmen an die Justizdirektion vom 28. Januar 2009, Seite 16 folgende, und vom 16. September 2009, Seite 8, also zweimal, ausgesprochen, und zwar, Kollege Yves de Mestral, auch angesichts der Erhöhung der Spruchkompetenz der Friedensrichter auf 2000 Franken und der Beteiligung der Rechtsanwälte allenfalls beim Friedensrichter oder im Schlichtungsverfahren.

Ich nehme nicht an, dass dem so wäre, wenn das Obergericht hier die Friedensrichter-Qualitätsansprüche als ungenügend empfinden würde. Sodann hat auch der Verband der Friedensrichter – und das scheint mir doch sehr wichtig zu sein, dass diese selber sagen, welche Aufgaben sie erfüllen möchten –, der Verband der Friedensrichter hat sich in seiner Vernehmlassung vom 21. Januar 2009, dann noch einmal im August 2009 und am 19. November 2009 ausdrücklich für diese einheitliche Regelung für den ganzen Kanton ausgesprochen. Ich nehme an, Sie wurden auch von einem Friedensrichter in dieser Richtung angesprochen, offenbar auch Yves de Mestral am Wochenende noch einmal. Fazit: Auch die Friedensrichter wollen diese einheitliche Regelung, zumal dies eben, wie bereits erwähnt, in den Landbezirken auch bis anhin schon so war, ohne dass sich hier jemand ins Knie geschossen hätte.

Vor den Osterferien waren die Kantonsfinanzen ein Thema. Der Minderheitsantrag würde zusätzliche Kosten für den Kanton bedeuten, der den Städten Winterthur und Zürich die Bildung der arbeitsrechtlichen

Schlichtung durch juristische Sekretäre oder neu dann eben Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber finanzieren müsste, während die bereits bestehenden und in den Kommunen finanzierten Friedensrichter keine grossen Mehrkosten verursachen würden.

Kurz: Auch die SVP ist für den Kommissionsantrag und beantragt Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen. Danke.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Wir machen hier ja nicht Gesetzgebung für die Friedensrichter oder gegen die Friedensrichter oder für die Gerichte oder gegen die Gerichte. Wir machen hier Gesetzgebung für die Bürgerinnen und Bürger. Und die entscheidende Frage ist: Wie kommen ein Bürger oder eine Bürgerin kompetent und schnell zu ihrem Recht? Das ist doch die entscheidende Frage, die wir uns hier stellen müssen. Und da muss man die heutige Situation, diese Spaltung im Kanton Zürich, indem wir in den Städten Zürich und Winterthur diese Arbeitsgerichte hatten, berücksichtigen. Es ist eben so, dass das Arbeitsgericht Zürich keine «Quantité négligeable» ist. Es hat im letzten Jahr 1134 Fälle behandelt. Beim Arbeitsgericht Winterthur, Beat Stiefel, waren es nur 99 Fälle; das waren dann etwa gleich viele wie beim Bezirksgericht Bülach. Aber hier im Arbeitsgericht Zürich haben Sie ein Kompetenzzentrum für Arbeitsrecht. Die wissen, um was es geht. Das ist eine Stelle, wo Ihnen die Leute schnell und rasch Auskunft geben und auch schnell und rasch entscheiden können. Deshalb wäre es eine sehr sinnvolle Lösung, wenn das Arbeitsgericht Zürich, die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre hier eben auch Schlichtungsbehörde sein würden. Dann haben Sie eine Stelle in der Stadt Zürich, wo Sie schnell zu Ihrem Recht kommen. Wenn das nicht so wäre, wenn das auf die Friedensrichter aufgesplittet wäre, dann hätten Sie sechs verschiedene Stellen. Das wäre noch kompliziert für manche Leute, überhaupt herauszufinden, in welchem Kreis sie wohnen. Und es ist jetzt einfach so: Das Know-how von sechs Friedensrichterinnen und Friedensrichtern ist nicht so gross wie dasjenige des zentralisierten Arbeitsgerichts. Das ist eine sehr sinnvolle Lösung. Ich denke, Sie erweisen den Bürgerinnen und Bürgern einen Bärendienst, wenn Sie das auf die Friedensrichter aufsplitten.

Bezüglich der Kosten wurde gesagt, das koste etwas. Aber meinen Sie denn, die Friedensrichter arbeiten gratis? Die werden einfach von der Gemeinde bezahlt und nicht vom Kanton. Aber schlussendlich zahle ich ja auch Steuern für die Gemeinde und nicht nur für den Kanton.

Also für mich als Bürger ist es genau gleich teuer, das ist also kein Argument. Es ist auch so, dass die Arbeitgeberverbände selber gesagt haben, man soll an dieser bisherigen Lösung festhalten, wonach in der Stadt Zürich die Friedensrichterinnen und Friedensrichter nicht zuständig sein sollen.

Und dann noch ein politisches Argument. Diese Frage ist ja sehr umstritten. Es ist ja nicht so, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter nicht schon einen Etappenerfolg erzielt hätten. Ursprünglich war ja vorgesehen, dass überall die Gerichte, die juristischen Sekretäre Schlichtungsbehörde sind. Das wurde natürlich dann hochgradig gekippt in der Kommission. Es ist so, Lisette Müller, wenn Sie das genau gelesen haben, dass die Friedensrichter jetzt noch mehr Kompetenzen erhalten als bis anhin, dass sie auch für die Bezirke Zürich und die Stadt Winterthur zuständig sind. Ich denke, wenn man Politik macht, dann muss man auch Kompromisse machen. An der bisherigen Lösung sind vor allem auch die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Stadt interessiert, weil sie bis anhin mit dieser zentralen Lösung eine sehr gute Erfahrung gemacht haben. Ich begreife nicht, wieso die Friedensrichter hier jetzt alles wollen, grundsätzlich für den ganzen Kanton die gleiche Lösung, und nicht mit der bisherigen Spaltung, die den Status quo zeitgemäss in die neue eidgenössische Zivilprozessordnung transportieren würde, leben können.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Minderheitsantrag im Interesse der Ratsuchenden zuzustimmen.

Martin Arnold (SVP, Oberrieden): Auf die Gefahr hin, dass sich für mich das Klima vielleicht vorübergehend etwas abkühlt, muss ich Ihnen mitteilen, dass aus der Sicht der Arbeitgeberorganisationen dieser Minderheitsvorschlag zweckmässiger ist und unterstützt werden sollte. Selbstverständlich hätten die Arbeitgeber noch weitergehende Ideen gehabt. Man hätte eigentlich am liebsten ein Gericht in Winterthur und in Zürich gehabt, aber das ist in der Kommissionsarbeit vom Tisch gewischt worden. Aber ich bin etwas erstaunt, dass in der Kommissionsarbeit die Anliegen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer offenbar nicht berücksichtigt wurden. Ich für meinen Teil werde den Minderheitsantrag unterstützen.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und darum, Gleiches zu tun. Danke.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Ich möchte noch kurz etwas zum Votum von Martin Arnold sagen. Wir haben in der Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände angehört. Also diese Kritik ist nicht berechtigt.

Regierungsrat Markus Notter: Das eine Anliegen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen wurde berücksichtigt, nämlich die paritätisch besetzten Arbeitsgerichte gesamtkantonal. Bei den Schlichtungsstellen haben wir nicht so genau gesehen, wie da die Interessen sind. Ich nehme das jetzt mit Interesse zur Kenntnis. Der Regierungsrat hat einen Vorschlag gemacht. Er hat gefunden, man solle im ganzen Kanton die Schlichtungsstelle bei den Arbeitsgerichten ansiedeln. Das war nicht mehrheitsfähig. Man hat gefunden, es müssten die Friedensrichter sein. Und da muss ich Ihnen jetzt sagen: Der Regierungsrat vermag nicht zu erkennen, dass die Verhältnisse in Zürich und Winterthur so total anders sind als im übrigen Kanton. Wir sprechen uns für eine einheitliche Lösung aus. Die beste wäre diejenige gewesen, die wir vorgeschlagen haben (*Heiterkeit*). Wenn Sie dieser nicht folgen können, dann ist die zweitbeste diejenige, die Ihre Kommissionsmehrheit vorschlägt. Ich beantrage Ihnen, in diesem Sinne zu entscheiden und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Die Paragraphen 56 bis 59 hängen thematisch zusammen. Wer diesem Paket, dem Minderheitsantrag, zustimmen möchte, drücke die Ja-Taste, wer das Paket ablehnen will, die Nein-Taste.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Christoph Holenstein mit 95 : 73 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) ab.

2. Abschnitt: Friedensrichterinnen und Friedensrichter

§§ 51, 52, 53, 54 und 55

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 56

Minderheitsantrag von Christoph Holenstein, Markus Bischoff, Renate Büchi, Yves de Mestral, Maleika Landolt, Martin Naef und Gabi Petri (in Verbindung mit § 50):

3. Abschnitt: Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Örtliche Zuständigkeiten

§ 56. Für die Städte Zürich und Winterthur besteht an den zuständigen Bezirksgerichten eine Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Sie besteht aus einer oder mehreren Personen.

Wahl

§ 57. Das Bezirksgericht wählt auf die Amtsdauer seiner Mitglieder aus seinen Gerichtsschreiberinnen und -schreibern die erforderlichen Mitglieder der Schlichtungsbehörde (Schlichterinnen und Schlichter).

Angliederung, Geschäftsführung

§ 58. ¹ Die Schlichtungsbehörde ist administrativ dem Bezirksgericht angegliedert.

² Das Bezirksgericht regelt die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörde

Sachliche Zuständigkeit

§ 59. Die Schlichterin oder der Schlichter ist Schlichtungsbehörde gemäss ZPO für Streitigkeiten gemäss § 18. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss § 64.

Abschnitte 3 und 4 gemäss Kommissionsantrag werden zu Abschnitten 4 und 5.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Die Paragraphen 56 bis 59 sind erledigt.

3. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz

§§ 60, 61, 62, 63 und 64

4. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen

§§ 65, 66, 67 und 68

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Wir unterbrechen die Debatte über dieses Geschäft und fahren am nächsten Montag weiter beim Paragraphen 69.

Die Beratung wird abgebrochen. Fortsetzung am 19. April 2010.

10832

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Zürich, den 12. April 2010

Die Protokollführerin:
Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 19. April 2010.



Protokoll des Zürcher Kantonsrates

164. Sitzung, Montag, 19. April 2010, 8.15 Uhr

Vorsitz: *Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon)*

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil)

Verhandlungsgegenstände

**6. Anpassung der kantonalen Behördenorganisation
und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und
Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes**

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009 und ge-
änderter Antrag der KJS vom 18. März 2010;

Fortsetzung der Beratungen **4611a** *Seite 10864*

B. Oberste kantonale Gerichte

§ 70

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Zu Paragraf 70, Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte: Der Absatz 2 des regierungsrätlichen Antrags erschien sowohl dem Obergericht und den anderen obersten Gerichten als auch der Kommission zu apodiktisch und dürfte in dieser Absolutheit dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Justiz von Artikel 73 Absatz 3 der Kantonsverfassung widersprechen, der eine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte garantiert. Zu diesem Schluss kam auch ein vom Obergericht eingeholtes Gutachten von Professor Haller zu dieser Frage. Das Obergericht und der Regierungsrat konnten sich in der Folge auf den nun von der Kommission beantragten Absatz 2 einigen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 71

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 72

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 72, Plenarausschuss der Gerichte: Hier wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 73, 74, 75, 76, 77, 78 und 79

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 80

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Hier wurde die Umschreibung «Juristischer Sekretär» in «Gerichtsschreiber» umgewandelt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

2. Abschnitt: Aufsicht

A. Zuständige Aufsichtsbehörden

§§ 81, 82 und 83

B. Aufsichtsbeschwerde

§§ 84, 85, 86 und 87

5. Teil: Strafverfolgungsbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§§ 88, 89 und 90

2. Abschnitt: Verfahren gegen Erwachsene

A. Übertretungsstrafbehörden

§§ 91, 92, 93 und 94

B. Staatsanwaltschaften

§§ 95, 96, 97, 98 und 99

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 100

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Ein kleines Memento kann ich Ihnen bei diesem Paragrafen schon nicht ersparen. Sie würden jetzt diesen Paragrafen 100 einfach durchwinken, unbesehen durchwinken. Letzten Montag habe ich versucht, beim Paragrafen 8 darzulegen, dass ein juristisches Studium in einem Richteramt durchaus nützlich, ja ungemein hilfreich sein kann. Darum staune ich jetzt schon, dass Sie, obwohl Sie für die Bezirksrichter keine juristischen Fachkenntnisse voraussetzen, dass Sie hier bei den Staatsanwälten in Paragraf 100 Absatz 1 litera a nicht nur ein juristisches Studium, sondern in litera b eine mehrjährige Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur und in litera c eine einjährige Kandidatur in einer Staatsanwaltschaft oder eine Fähigkeitsprüfung verlangen. All diese Bedingungen sind zu erfüllen, und zwar kumuliert alle drei, obwohl hier, bei den Staatsanwälten eigentlich die Volkswahl gilt.

Von Ihnen als standhaften Demokratinnen und Demokraten hätte ich jetzt aber schon einen Aufschrei oder zumindest eine Intervention erwartet. Da lassen Sie sich trotz Volkswahl für Ihre Bewerberinnen und Bewerber als Kandidatinnen und Kandidaten für die Staatsanwaltschaft Wahlbedingungen vorschreiben und lassen durch die Oberstaatsanwaltschaft, die notabene nicht der Volkswahl unterstellt, aber von Notters (*Regierungsrat Markus Notter*) Gnaden ist, von diesen

Oberstaatsanwälten lassen Sie die Prüfungen durchführen und ein Wahlfähigkeitszeugnis erteilen – oder eben auch nicht. Ich staune! Hier dulden Sie trotz Volkswahl drei Wählbarkeitsvoraussetzungen für Staatsanwälte – und bei den Richtern keine.

Das scheint mir doch ein wenig unausgewogen, diese drei kumulierten Bedingungen. Vielleicht ist es sogar etwas übertrieben, würde ich sagen, eine litera a, b und c als Wählbarkeitsvoraussetzungen zu verlangen. Zwei Wählbarkeitsvoraussetzungen würden eigentlich genügen. Man müsste eigentlich hier beantragen, litera c zu streichen. Ich denke, wir streichen litera c, das ist durchaus justizverträglich.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Stellen Sie einen Antrag? Dann hätte ich diesen gerne schriftlich, bitte.

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Also Streichung von litera c muss ich vielleicht nicht schriftlich machen. Einen Strich können Sie selber ziehen. (*Heiterkeit.*)

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Wir klären das bilateral. Ich gebe das Wort Christoph Holenstein, Zürich.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Gabi Petri verlangt mit ihrem Antrag, Paragraph 100 Absatz 1 litera c zu streichen. Sie verlangt die Streichung der Fähigkeitsprüfung von Staatsanwälten. In den Kommissionsberatungen war die Übernahme dieser bereits heute auf Verordnungsstufe vorgesehenen Regelungen auf eine formell gesetzliche Grundlage unbestritten.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Wird das Wort weiter gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über den Antrag von Gabi Petri ab.

Wer litera c von Paragraph 100 streichen will, drücke bitte die Ja-Taste. (*Zwischenrufe aus dem Rat, zahlreiche Ratsmitglieder befinden sich nicht im Saal auf ihren Plätzen.*) Ich habe geläutet, jawohl. Wer litera c nicht streichen will, drücke die Nein-Taste.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag von Gabi Petri zu mit 81 : 65 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) zu.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Sie haben dem Antrag von Gabi Petri stattgegeben. Litera c ist gestrichen.

§§ 101, 102, 103, 104 und 105

C. Oberstaatsanwaltschaft

§§ 106, 107, 108 und 109

3. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche

A. Jugendanwaltschaften

§ 110

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 111

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 11, Ernennung von Jugendanwälten: In Absatz 2 wurde wie in den Paragrafen 112 Absatz 3 und 158 Absatz 1 litera b die Bezeichnung «Assistenzjugendanwalt» in «stellvertretender Jugendanwalt» und ihre weibliche Form geändert. Nach Auffassung der Kommission ist diese Bezeichnung zutreffender. Die stellvertretenden Jugendanwälte sind wie die stellvertretenden Staatsanwälte Mitarbeitende mit einer juristischen Ausbildung und stehen kompetenzmässig eine Stufe unter den Jugendanwälten. Assistenzstaatsanwälte im Erwachsenenbereich dagegen können auch nichtjuristische Mitarbeitende sein, die Untersuchungsaufgaben erhalten. Eine analoge Stufe ist in der Jugendstrafverfolgung nicht vorgesehen und nicht nötig.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 112 und 113

B. Oberjugendanwaltschaft

§§ 114, 115 und 116

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 116

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 116, Zuständigkeit Oberjugendanwaltschaft: Hier wurde eine redaktionelle Änderung ohne materielle Änderungsabsicht vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

4. Abschnitt: Aufsicht

§§ 117 und 118

6. Teil: Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§§ 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125 und 126

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 127

Minderheitsantrag von Yves de Mestral, Gabi Petri und Michael Welz:

§ 127. ¹ *Die Berichterstattung soll in sachlicher, angemessener Weise erfolgen und auf die schutzwürdigen Interessen der Prozessparteien gebührend Rücksicht nehmen. Insbesondere ist jede Art von Vorverurteilung, unnötiger Blossstellung oder suggestiver Berichterstattung zu vermeiden.*

² *Die Medien sind verpflichtet, eine vom Gericht angeordnete und formulierte Berichtigung zu ihrer Gerichtsberichterstattung zu veröffentlichen.*

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 127, Gerichtsberichterstattung: Hierzu wurde ein Minderheitsantrag gestellt. Der Minderheitsantrag möchte, dass die Prozessparteien besser vor ungebührlichen Medienberichterstattungen geschützt sind. Im Gesetz soll dies zum Ausdruck kommen.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, diesen Antrag bereits aus formellen Gründen abzulehnen. Paragraf 75 Absatz 1 litera d gibt dem Plenarausschuss der Gerichte die Kompetenz, auf Verordnungsstufe Bestimmungen betreffend die Information über Gerichtsverfahren zu erlassen. Diese Kompetenz bestand bereits bisher und wurde genutzt. Paragraf 11 Absatz 2 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Ge-

richte entspricht dem Wortlaut des Minderheitsantrags. Die Bestimmung findet sich damit auf der richtigen Verordnungsstufe und soll von den Gerichten im Bedarfsfall selber angepasst werden können. Zudem erscheint die gesetzliche Bestimmung aufgrund ihrer offenen Formulierung kaum durchsetzbar zu sein.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Das Wort zur Begründung des Minderheitsantrags hätte Yves de Mestral. Ich sehe, er ist nicht hier.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Zuerst eine Vorbemerkung: Der Antragsteller Yves de Mestral wurde im Ausland von der Lavawolke aufgehalten. Die folgenden Worte wurden von ihm verfasst und ich werde sie jetzt verlesen.

Anlass des vorliegenden Antrags ist der unlängst erfolgte Ausschluss eines Gerichtsreporters von einer Gerichtsverhandlung am Bezirksgericht Zürich. Dem Antrag kommt einzig programmatischer Charakter zu. Und um es gleich vorwegzunehmen: Der Wortlaut des Antrags stimmt genau mit dem bestehenden, heute gültigen Paragraphen 11 Absatz 2 der Akteneinsichtsverordnung des Obergerichts überein. Diese stützt sich aktuell auf das heute geltende Gerichtsverfassungsgesetz. Mit dessen Wegfall hat die Akteneinsichtsverordnung keine Grundlage mehr. Gemäss Artikel 72 Eidgenössische StPO (*Strafprozessordnung*) können sowohl der Bund als auch die Kantone die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatter regeln. Genau dies soll mit diesem Antrag geschehen.

Sie werden sich fragen: Weshalb ausgerechnet ein Antrag zur Gerichtsberichterstattung? Weshalb soll der Staat hier Einfluss nehmen im sensiblen Bereich der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit? Der Grund ist ganz einfach: Weil im Rahmen der Gerichtsberichterstattung nicht selten das Grundgebot der Unschuldsvermutung und damit gleichzeitig auch die Persönlichkeitsrechte eines Betroffenen schwer verletzt werden. Auffällig ist überdies, dass es in der Regel immer etwa die gleichen wenigen Medienerzeugnisse sind, welche diesbezügliches Fehlverhalten an den Tag legen. Verletzungen der Unschuldsvermutung, respektive die Verletzung der Persönlichkeitsrechte führen zu Vorverurteilungen mit dem Resultat, dass die breite Öffentlichkeit ihr «Urteil» gefasst hat, bevor der Prozess zu Ende ist, das gerichtliche Urteil gesprochen, geschweige denn rechtskräftig ist. Ein gerichtlicher Freispruch vermag häufig das Bild in der Öffentlich-

keit nicht mehr zu ändern. Die Betroffenen werden oft mit Fotos und/oder voller oder auch nur teilweiser Namensnennung leicht identifizierbar gemacht – mit häufig katastrophalen Folgen. Das Leben am bisherigen Wohnort wird unerträglich, die berufliche Existenz, der soziale und/oder familiäre Zusammenhalt können schnell einmal zerstört werden. Aber selbst wenn effektiv eine gerichtliche Verurteilung erfolgt und diese dann einmal rechtskräftig wird, so ist häufig nur schwer einzusehen, weshalb gerade ein konkreter Einzelfall medial in allen Details ausgebreitet wird. Man würde meinen, der Pranger sei vor Jahrhunderten abgeschafft worden. Weit gefehlt! Heute muss eine selbst wegen Geringfügigkeiten angeklagte Person damit rechnen, öffentlich durch den Dreck gezogen zu werden und dabei für das unmittelbare oder mittelbare Umfeld klar erkennbar zu werden. Jeder ist nur heilfroh, wenn es nicht ihn selber trifft. Heute entscheiden meist, unabhängig vom Schweregrad des Falles, die Produzenten der Boulevardmedien, welcher Fall ausgeleuchtet wird. Der immer härter werdende, permanente Aufmerksamkeitswettbewerb unter den Medien sorgt dafür, dass jeden Tag aufs Neue eine andere Sau durchs Dorf getrieben wird.

Wir sind der Meinung, wir sollen hier ein Zeichen setzen, auch wenn wir wissen, dass diese Norm allein nicht ausreicht, um einen fehlbaren Medienschaffenden mit der ihm gebührenden Angemessenheit zur Rechenschaft ziehen zu können. Dessen ungeachtet wollen wir mit diesem Paragrafen Farbe bekennen, damit beispielsweise im Rahmen der Akteneinsicht im Vorfeld eines Prozesses einem Gericht entsprechende Handhabe eingeräumt wird. Wir bitten Sie, dem Minderheitsantrag Folge zu leisten, und ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Gesetze sollen Gesetze sein – und keine Moralvorschriften. Was Yves de Mestral mit seinem Antrag hier möchte, ist ein «Moralgeben». Man möchte vorschreiben, wie die Presse berichten soll. Man kann sich in der Tat manchmal über die Berichterstattung der Presse ärgern, aber ich denke, moralische Appelle, die man nicht erzwingen kann, in ein Gesetz zu schreiben, ist lächerlich, respektive der Staat macht sich unglaubwürdig, wenn er etwas vorschreibt und das dann doch nicht durchsetzen kann. Und das kann er dann eben nicht durchsetzen, weil, wie in der Begründung selber ja ausgeführt wurde, das gar nicht erzwingbar ist. Deshalb sollten wir uns hier auf das verlassen, was wir können, und das ist das, was bis jetzt drin steht. Moralische Appelle bringen hier nichts. Ich

glaube sogar, dass sich die Presse darüber lustig machen wird, respektive, wenn wir etwas vorschreiben, was wir nicht erzwingen können, dann wird sich niemand daran halten und wir werden nicht ernst genommen werden. Insgesamt hat dieser Antrag etwas Oberlehrerhaftes und ich denke, wir sollten ihn ablehnen. Es wäre besser, es wäre ehrlicher. Ich glaube, den Umgang mit der Presse müssen alle lernen. Alle müssen mit der Presse umgehen. Aber der richtige Umgang mit der Presse kommt nur, wenn man mit offenen Karten spielt und nicht mit moralischen Appellen.

Deshalb wird unsere Fraktion diesen Antrag ablehnen.

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Der Antragsteller fehlt, ich bin hier nicht mal Patentante, ich bin hier höchstens Steigbügelhalterin. Aber ich verstehe den Antragsteller in seinem Wunsch, dass es eine anständige Berichterstattung aus den Gerichtssälen gibt – «O tempora, o mores», was für Zeiten, was für Sitten! Markus Bischoff hat zu Recht gesagt, dass dieser Paragraph nur appellativ gemeint ist. Das ist so, ich gebe ihm recht. Sie mögen in Ihrem unendlichen liberalen Dasein dies als überflüssig ansehen und einen gewissen gesetzgeberischen Purismus pflegen. Tun Sie das! Ich denke, dieser Paragraph schadet nicht. Schon Plautus sagte: «Qui monet, quasi adiuvat», wer mahnt, hilft gleichsam mit. Ich bin der Meinung, er schadet nicht, und ich möchte auf diesen Paragraphen nicht verzichten.

Nicole Barandun (CVP, Zürich): Der Minderheitsantrag will den Schutz von Prozessbeteiligten vor unstatthafter Berichterstattung verbessern. Entsprechende Beispiele konnten wir in der letzten Zeit allzu oft in gewissen Medien sehen. Es wundert mich ein bisschen, dass Markus Bischoff diesen moralischen Appell, wie er es nennt, etwas durch den Kakao zieht. Gerade er macht sich ja dann im nächsten Antrag für einen strikten Datenschutz stark. Ich finde, das beisst sich etwas. Es geht eben hier auch um Persönlichkeitsschutz, nämlich um Persönlichkeitsschutz der von einem Prozess Betroffenen, in welcher Rolle auch immer. Es ist nämlich nicht nur immer der Angeklagte, es können auch Zeugen oder Geschädigte oder Opfer sein.

Wir finden dieses Anliegen unterstützenswert. Ganz bestimmt wird es bei der Umsetzung nicht ohne Probleme abgehen. Dennoch finden wir, dass man in diese Richtung unbedingt etwas unternehmen muss. Etwas heikel ist es, dass es um die Einschränkung der Meinungsäusse-

rungsfreiheit geht. Die journalistische Kontrolle unserer Rechtsprechung ist ja elementar. Es kann aber eben nicht sein, dass Prozessbeteiligten, die man zum Beispiel im Gerichtssaal nicht fotografieren darf, vor dem Gerichtsgebäude aufgelauert wird und ein eigentlicher Spiessrutenlauf beginnt. Mit dieser gesetzlichen Grundlage hat das Gericht eine kleine Handhabe, den akkreditierten Medien gewisse elementare Anstandsregeln abzuverlangen, die von den meisten, aber leider nicht mehr von allen mit der nötigen Sorgfalt wahrgenommen werden.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Von der Sache her teile ich ja das, was die Antragsteller des Minderheitsantrags wollen. Auch ich will, dass diese Presseberichterstattung aus Prozessen anständig und sachlich erfolgt. Wir lehnen den Antrag trotzdem ab, und zwar aus zwei Gründen: Erstens habe ich etwas gegen gesetzliche Vorschriften, die nicht umgesetzt werden können; das bringt nichts. Und zweitens denke ich, dass dieser Regelungsinhalt, sofern er denn geregelt werden soll, nicht in einem Gesetz stehen soll, sondern – wie bis jetzt schon – in einer Verordnung. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Yves de Mestral mit 101 : 60 (bei 1 Enthaltung) ab.

2. Abschnitt: Zivilverfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 128

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 129

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 129, Entscheid über Ausstandsbegehren: Hier mussten die Beisitzenden der Arbeitsgerichte in litera d ergänzt und die juristischen Sekretäre in Gerichtsschreiber und ihre weibliche Formulierung in litera a umbenannt werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 130, 131, 132, 133 und 134

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 135

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 135, Mitwirkung eines Gerichtsschreibers: Zum einen wurde die Bezeichnung in Gerichtsschreiberin beziehungsweise Gerichtsschreiber geändert. Zum andern wurde in Absatz 3 die Bestimmung so umformuliert, dass im Rahmen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf den Beizug eines Gerichtsschreibers auch für einen Entscheid verzichtet werden kann. Dies ist zum Beispiel in Erbschaftssachen sinnvoll.

§§ 136, 137 und 138

B. Besondere Aufgaben des Einzelgerichts

§§ 139, 140, 141, 142, 143 und 144

C. Aufgaben des Gemeindeammanns

§§ 145, 146, 147, 148 und 149

Keine Bemerkungen; genehmigt.

3. Abschnitt: Strafverfahren

A. Grundsätze, Zuständigkeiten

§ 150

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 150, Strafverfahren gegen Beamte: Zum einen musste die Kommission Absatz 2 gemäss dem regierungsrätlichen Antrag streichen. Gemäss Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 393 der Schweizerischen Strafprozessordnung steht das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Ent-

scheide oberer Instanzen nicht zur Verfügung. Der Entscheid der Anklagekammer ist folglich auf kantonaler Ebene nicht überprüfbar.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Kommission der Auffassung des Regierungsrates angeschlossen hat, dass die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Mitglieder der Vollziehungsbehörden auch vom Entscheid einer richterlichen Behörde abhängig gemacht werden darf. Diese Regelung entspricht der seit einigen Jahren bewährten Regelung und Praxis, wonach die von Verwaltung und Strafverfolgungsbehörde unabhängige Anklagekammer des Obergerichts über die Einleitung von Strafuntersuchungen gegen Beamte entscheidet. Das hat sich bewährt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 151

B. Rechtshilfe

§ 152

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 152a

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zum neuen Paragrafen 152a, Mitteilungsrechte und -pflichten: Diese Bestimmung wurde neu eingefügt. Gemäss Artikel 75 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnungen können Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder ermächtigen. Die Bestimmung ist deshalb nötig, da das Gesetz über die Information und den Datenschutz (*IDG*) für Strafverfahren nicht gilt. Wenn die Voraussetzungen nach Paragraf 17 *IDG* erfüllt sind, sollen aber auch die Strafverfolgungsbehörden andere Behörden über Verfahren informieren dürfen. In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung der Paragrafen 16 und 17 *IDG* zu sehen. Ich werde dort darauf zurückkommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

C. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§§ 153 und 154

D. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte

§§ 155, 156 und 157

E. Beweise

§§ 158 und 159

F. Vorladungen, Belohnungen, Zwangsmassnahmen

§§ 160, 161, 162, 163 und 164

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 164a

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 164a, Hausdurchsuchung: Gestützt auf Paragraf 95 der noch geltenden Zürcher Strafprozessordnung wurde zum Beispiel in den Städten Zürich und Winterthur für Hausdurchsuchungen bei Abwesenheit des Inhabers von der Polizei der Stadtammann beigezogen. Neu regelt Paragraf 145 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung den Beizug von Personen für die Hausdurchsuchung. Mit dem eingeführten Paragrafen 164a soll ausdrücklich festgehalten werden, dass der Stadtammann auch in Zukunft als andere geeignete Person gemäss Bundesrecht für die Hausdurchsuchung beigezogen werden kann.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 165 und 166

G. Vorverfahren

§ 167 und 168

H. Berufungsanmeldung

§ 169

4. Abschnitt: Ordnungsbussenverfahren

A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen im Strassenverkehr

§ 170

B. Kantonalrechtliche Ordnungsbussen

§ 171, 172, 173 und 174

C. Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

§ 175

5. Abschnitt: Besondere Verfahren gestützt auf das ZGB

A. Ergänzendes Recht

§ 176

B. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

§§ 177, 178, 179, 180, 181, 182 und 183

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 184

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 184: Hier wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 185 und 186

C. Rechtsmittel gegen familienrechtliche Entscheide des Bezirksrates

§§ 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196 und 197

D. Rechtsmittel gegen Entscheide des Regierungsrates in Namensänderungen

§ 198

Keine Bemerkungen; genehmigt.

7. Teil: Verfahrenskosten, Rechnungswesen

§ 199

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 199, Gebührenverordnung: In Fortführung der geltenden Bestimmung soll die Gebührenverordnung des Obergerichts auch künftig dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Der Kantonsrat soll sich nicht mit den Einzelheiten der Gebührenfestlegung befassen müssen, soll aber als Gesetzgeber und Oberaufsicht die Möglichkeit haben, korrigierend im Sinne eines Vetos einzugreifen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

10878

§§ 200 und 201

8. Teil: Begnadigung

§§ 202, 203, 204 und 205

9. Teil: Übergangsbestimmungen

§ 206

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 207

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 207: Hier wurde lediglich eine redaktionelle Änderung der Marginalie vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 207a

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 207a: Diese Bestimmung wurde nötig, um den Übergang von den bisher für die Arbeitsstreitigkeiten zuständigen Gerichten zu den neuen Arbeitsgerichten zu regeln. Zudem sollen am Bezirksgericht Zürich die bisherigen Beisitzenden bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt bleiben.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 208, 209 und 210

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 211

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 211, Übergangsbestimmungen Kassationsgericht. Zu den Paragrafen 211 und 212 möchte ich vorausschicken, dass sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kassationsgerichts an der Plenarsitzung des Kassationsgerichts vom 1. März 2010 beziehungsweise im Vorfeld oder Nachgang dazu erklärt haben, im Fall der Beendigung der Rechtssprechungstätigkeit per Ende Juni 2012 auf weitergehende Lohn- oder Abgangsentschädigungen zu verzichten. Infolgedessen wurde in Ab-

satz 2 ergänzt, dass für die dort genannten Abschlussarbeiten ab Juli 2012 nur noch eine Entschädigung nach Aufwand und nicht mehr eine Fixbesoldung ausgerichtet wird.

In Absatz 4 wurde zudem festgelegt, dass die Geschäftsleitung des Kantonsrates die Abfindungen festlegt, in Abweichung von Ziffer III des Beschlusses des Kantonsrates über die Abgangsleistungen für die Mitglieder des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte vom 9. März 2009. Damit wird die Geschäftsleitung, gestützt auf die Erklärungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kassationsgerichts beschliessen können, dass keine Abfindungen ausgerichtet werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 212

II.

Gesetz über das Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen

A. Allgemeines

§§ 1 und 2

B. Verfahren

§§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10

III. und IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ziffer römisch V und Teile C und D der Vorlage behandeln wir in der Redaktionslesung.

Anhang

Das bisherige Recht wird wie folgt geändert:

1. Gemeindegesetz (GG)

§ 63a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 86 und 87

10880

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu den Paragraphen 86 und 87: Hier wurden lediglich redaktionelle Änderungen angebracht.

2. Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§§ 25 und 27

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 31

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu den Paragraphen 31 und 39: Hier mussten die Beisitzenden der Arbeitsgerichte ergänzt werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 32, 36, 39 und 40

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zum Wegfall von Ziffer 3, Haftungsgesetz. Die Änderungen des Haftungsgesetzes gemäss Antrag des Regierungsrates sind gestützt auf die bereits beschlossene Vorlage 4600b hinfällig.

3a. Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

§ 16

Minderheitsantrag zu § 16 Abs. 1 von Markus Bischoff:

§ 16. 1 Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn lit. a und b unverändert.

c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter erheblich höher zu gewichten ist.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu den Paragraphen 16 und 17 des Informations- und Datenschutzgesetzes betreffend Bekanntgabe von Personendaten: Wie unter Paragraph 152a GOG angekündigt, hängen diese Änderungen hier mit der dortigen Ände-

rung zusammen. Die Bekanntgabe wird hier ausdrücklich auf den Einzelfall beschränkt. Es geht also nicht um eine systematische Informationsweitergabe. Die Bestimmung wird dahingehend aber etwas geöffnet, indem nicht nur eine drohende Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, sondern auch andere wesentliche Rechtsgüter damit geschützt werden können, sofern dieser Schutz höher zu gewichten ist als der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen. Letztlich haben die Strafverfolgungsbehörden also im Einzelfall abzuwägen, ob eine Informationsweitergabe angezeigt ist. Der Begriff «unentbehrlich» wurde im Übrigen aus dem eidgenössischen Datenschutzgesetz Artikel 19 übernommen.

Der Minderheitsantrag zu Paragraf 16 verlangt, dass der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter erheblich höher zu gewichten sein muss. Die Kommissionsmehrheit lehnt dies ab. Entscheidend ist, dass der notwendige Schutz höher zu gewichten ist. Die Einfügung des Adverbs «erheblich» dagegen hätte höchstens symbolischen Charakter. Eine Güterabwägung muss sowieso erfolgen. Dasselbe gilt für den Minderheitsantrag zu Paragraf 17.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Mein Minderheitsantrag entsprang ja einem gewissen Unbehagen über diese Legiferierung. Wenn Sie das genau lesen, sehen Sie das: Da wird einerseits bei Leib und Leben eine relativ restriktive Form gewählt und dann bei den übrigen Rechtsgütern wie Vermögen, Ehre et cetera – das sind auch wertvolle Rechtsgüter, aber Leib und Leben ist ja doch das Zentrale im Leben, so ist es halt, so absurd es tönt – wurde eine viel weitere Formulierung gewählt. Darum entsprang dieser Minderheitsantrag. Ich denke auch, er hat vielleicht – er ist nicht symbolisch, das ist er nicht –, aber er hat vielleicht etwas Wortklauberisches an sich, das gebe ich gerne zu.

Aber ich muss jetzt sagen, dieser Antrag ist im Nachhinein durch ein Schreiben des Datenschützers bestätigt worden, das leider erst am Wochenende per Mail verschickt wurde. Das hat auch seine Gründe, weil der Datenschützer erst jetzt erfahren hat, dass man das gewichtigste Gesetz für ihn, das IDG, ändern möchte. Der Herr Datenschützer (*Bruno Baeriswyl*) hat in diesem Schreiben sehr klar ausgeführt, dass man innerhalb der Verwaltung bis anhin nur aus sehr restriktiven Gründen Daten weitergeben konnte.

Seit anderthalb Jahren – ich betone: seit anderthalb Jahren – ist dieses IDG in Kraft. Da wurde erstmals auch eine Rechtsgrundlage geschaf-

fen, dass bei unmittelbar drohender Gefahr für Leib und Leben man solche Daten weitergeben könne. Nun soll dieses IDG ohne Konsultation des Datenschützers nach anderthalb Jahren wieder geändert und es soll quasi eine Blankettnorm gebildet werden, dass man einfach Daten weitergeben könne, wenn eine Güterabwägung erfolge. Der Datenschützer schreibt dann auch klar, dass die Erfordernisse an die Bestimmtheit eines Gesetzes nicht erfüllt sind, weil nicht genau spezifiziert wird, was der notwendige Schutz anderer Rechtsgüter bedeutet. Ich finde es relativ überraschend, dass der Datenschützer zu diesem Thema nicht konsultiert wurde, und ich stelle da eine erhebliche Geringschätzung des Datenschutzes im Kanton Zürich fest. Wenn wir das zentrale Gesetz ändern wollen, das die Rechte des Datenschützers auch betrifft, dann müsste man doch zumindest ihn begrüßen. Es ist auch so, dass die Kommission bis zu diesem Wochenende, als der Brief des Datenschützers verschickt wurde, keine Ahnung hatte, dass er triftige Einwendungen hat. Die Einwendungen des Datenschützers sind weit stärker als meine relativ schwachen Formulierungen zur Abänderung dieses Gesetzes.

Ich denke, man müsste diese Einwendungen des Datenschützers doch einmal in Minne betrachten und in Ruhe studieren. Es kann nicht angehen, dass wir da relativ schnell und salopp dieses Gesetz ändern, weil das doch weitgehende Konsequenzen hat. Denn bis anhin galt auch innerhalb der Verwaltung das Amtsgeheimnis. Es war nicht einfach, einfach Daten hin und her zu schieben. Wenn wir das hier erlauben, dann ist es quasi immer möglich. Nun kann man schon sagen: Ja, man muss zuerst eine Güterabwägung vornehmen. Aber diese Güterabwägung ist derart schwammig, die kann man dann immer zu seinen Gunsten machen. Ich denke, dass da ein ungehinderter Datenfluss kommen wird, und das kann es nicht sein. Der Datenschutz steht ja in der Kritik, aber wir können das hier nicht so en passant auf einem Nebengleis, wenn wir die Gerichtsorganisation regeln, diesen ganzen Datenschutz innerhalb der Verwaltung einfach über den Haufen werfen und etwas Neues regeln.

Ich denke, das ist eine sehr unseriöse Legiferierung, die wir hier machen, und das kann es nicht sein. Ich bitte Sie deshalb, zumindest in einem ersten Umgang diesem Minderheitsantrag zuzustimmen. Man müsste da für die zweite Lesung nochmals über die Bücher gehen. Man müsste auch in unserer Kommission den Brief des Datenschützers genau lesen und darüber diskutieren. Nur so kann man seriös legi-

ferien. Was wir hier machen, denke ich, ist eher eine Pfuscharbeit. Und das kann es nicht sein.

Nicole Barandun (CVP, Zürich): Der Datenschutz ist ein wichtiges Gut. Und es ist richtig, dass ihm in jüngerer Zeit mehr Gewicht zukommt. Aber man kann es auch übertreiben. Unschön in dieser Sache ist tatsächlich, dass der Datenschutzbeauftragte in diese Gesetzesänderung nicht einbezogen wurde. Ich denke aber, eine Auseinandersetzung mit seinen Einwendungen – das habe ich zumindest auch am Sonntag noch gemacht – entschärft die Lage wieder ein bisschen.

Wir müssen uns bewusst sein, dass der Datenschutz den Datenaustausch auch dort behindert, wo er essentiell wichtig ist. Eine ausgewogene Abwägung der jeweils betroffenen Interessen ist deshalb wichtig. Seitens des Datenschützers wird in seinem Schreiben bemängelt, die Regelung, die wir getroffen haben, sei zu abstrakt. Es müsse ganz konkret umschrieben werden, welche Delikte genau gemeint seien. Das ist bei Absatz A im IDG in diesem Artikel der Fall. Dort geht es um den automatischen, anlassfreien Datenaustausch. Dort muss ganz konkret umschrieben sein, welche Fälle betroffen sind. In unserem Fall geht es aber um viele mögliche verschieden geartete Fälle. Dort muss in jedem Fall eine Einzelabwägung möglich sein. Weiter ist zu sagen, dass sich aus dem ersten Teilsatz, welcher die Güter Leib und Leben erwähnt, ohne Weiteres ergibt, dass mit «wesentlichen Rechtsgütern», wie es formuliert ist, nur hochwertige andere Rechtsgüter gemeint sein können. Auch der Datenschützer weist darauf hin, dass Artikel 18 StGB (*Strafgesetzbuch*) hier eine Konkretisierung vornimmt und die Güter Freiheit, Ehre und Vermögen nennt. Die systematische Auslegung der Paragraphen 16 und 17 führt also zu einem genügend klaren Ergebnis, welche Rechtsgüter hier gemeint sind. Eine konkrete Beschreibung ist nicht möglich, die Interessenabwägung muss in jedem Einzelfall sorgfältig gemacht werden. Vermögensdelikt ist nicht gleich Vermögensdelikt. So viel Augenmass müssen wir den ausführenden Behörden schon zutrauen.

Eine Abwägung haben heute auch Sie vorzunehmen. Was gewichten Sie höher, hochwertige Rechtsgüter wie Leib, Leben, Freiheit, Ehre und Vermögen oder den Schutz einzelner Personendaten im Einzelfall? Für uns ist es klar, wir unterstützen den Antrag der Kommissionmehrheit.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Ich möchte noch gern auf das Votum von Kollege Markus Bischoff reagieren. Er hat ein Schreiben des Datenschutzbeauftragten erwähnt. Es ist so, dass am Samstag das Schreiben des Datenschutzbeauftragten zuhanden der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit bei mir eingetroffen ist und ich das Schreiben allen Kommissionsmitgliedern weitergemailt habe.

Ich möchte noch zurückblicken, wie es zu dieser Bestimmung gekommen ist: Die Kommission hat aufgrund von Paragraf 75 Absatz 4 der eidgenössischen Strafprozessordnung, wonach die Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen können, diese neue Bestimmung auf Anregung der Justizdirektion aufgenommen. Die ursprüngliche Vernehmlassungsvorlage zum Gerichtsorganisationsgesetz hat in Paragraf 143 Entwurf GOG eine entsprechende, sehr offen formulierte Bestimmung enthalten. Ich kann sie kurz zitieren, sie lautet: «Strafbehörden können andere Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden über ein Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Partei überwiegt. Unter denselben Voraussetzungen können sie diesen Behörden rechtskräftige Strafentscheide zustellen.» Der Datenschutzbeauftragte hat dann bemängelt, dass dies keine hinreichend bestimmte Regelung ist. Der Datenschutzbeauftragte konnte also im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur ursprünglichen Gesetzesvorlage Stellung nehmen. Wahrscheinlich aufgrund dieser Bedenken wurde dann die Bestimmung im regierungsrätlichen Antrag ganz aus der Vorlage gekippt.

In der Kommission wurde sinngemäss dann bemängelt, dass man keine Ausführungsbestimmung zu Paragraf 75 Absatz 4 der eidgenössischen Strafprozessordnung aufgenommen hat. Es hat auch im entsprechenden Strafbehördenorganisationsgesetz des Bundes eine entsprechende Regelung. Unter Berücksichtigung der Bedenken des Datenschutzbeauftragten im Vernehmlassungsverfahren hat man ausdrücklich die Bekanntgabe der Daten auf den Einzelfall beschränkt. Es geht also nicht um eine systematische Informationsweitergabe. Man hat aber gesehen, dass in der Rechtsgüterabwägung es zu einseitig wäre, wenn man nur auf das Rechtsgut Leib und Leben fokussieren würde. Es gibt auch noch anderweitige Rechtsgüter, die in bestimmten Fällen höher zu gewichten sind. Ich denke da zum Beispiel an die sexuelle

Integrität oder die Freiheit. Man wird also nicht umhinkommen, im Einzelfall eine entsprechende Interessenabwägung einerseits zwischen den Persönlichkeitsrechten und andererseits zwischen den anderen Rechtsgütern vorzunehmen. Besten Dank.

Regierungsrat Markus Notter: Der Kommissionspräsident hat Ihnen jetzt die Geschichte dieser Bestimmung dargelegt. Das ist korrekt. Wir haben verschiedentlich auch mit dem Datenschutzbeauftragten über diese Problematik diskutiert. Es ist nicht so, dass das das erste Mal auftauchen würde. Ich bin überzeugt, dass wir mit der Lösung, die wir in der Kommission gefunden haben, nun einen adäquaten, einen gangbaren Weg haben zwischen Persönlichkeits- und Datenschutz einerseits und der Notwendigkeit, andere Rechtsgüter zu schützen, andererseits. Wenn Sie sich das an konkreten Beispielen vergegenwärtigen: Es gibt eine Strafuntersuchung im Fall Wetzikon zum Beispiel, eine Strafuntersuchung, bei der der Täter als strafunfähig betrachtet wird, weil er nicht zurechnungsfähig ist. Es wird von Strafe Umgang genommen. In den Akten sieht der Staatsanwalt, dass es verschiedene Behörden gibt, die in diese Sache involviert sind, insbesondere eine Vormundschaftsbehörde, allenfalls eine medizinische Institution et cetera. Es stellt sich die Frage: Wenn man feststellt, dass man hier eine Person hat, die gefährlich ist, die verschiedene Dinge gefährden kann, aber unspezifisch, nicht Leib und Leben genau, sondern verschiedene Rechtsgüter gefährden kann, dann stellt sich die Frage: Darf man jetzt die Vormundschaftsbehörde darüber informieren, dass hier eine Strafuntersuchung stattgefunden hat, dass sie vielleicht eingestellt wurde, weil keine Strafe ausgesprochen werden kann, da die subjektiven Voraussetzungen dafür fehlen. Da muss man der Staatsanwaltschaft eine Handhabe geben, dass sie im Einzelfall diese Abwägung vornehmen und zum Schluss kommen kann: Hier sind bestimmte Rechtsgüter gefährdet und zum Schutz dieser Rechtsgüter ist die Mitteilung zu machen. Es ist dies höher zu gewichten als die Persönlichkeitsrechte der Person. Im Einzelfall ist dies zu tun.

Ich bin mit Nicole Barandun und anderen, die das in der Kommission auch so gesehen haben, überzeugt, dass wir eine ausgewogene Lösung gefunden haben, die auch an der bisherigen Lösung der Paragraphen 16 und 17 anknüpft, die vom Datenschutzbeauftragten nicht beanstandet wurde. Ich verstehe nicht, warum die Einschränkung auf die Rechtsgüter Leib und Leben das entscheidende Kriterium sein sollte. Christoph Holenstein hat darauf hingewiesen, es gibt andere Rechtsgüter,

die ebenfalls eine gleiche Bedeutung einnehmen in unserer Rechtsordnung. Und auch zum Schutz dieser Rechtsgüter muss eine solche Mitteilung im Einzelfall möglich sein. Es wird auch immer möglich sein, die Rechtmässigkeit dieser Mitteilung im Nachhinein zu überprüfen. Es wird sich eine Praxis entwickeln können und wir werden hier eine Guideline haben für die Strafuntersuchungsbehörden, in welchen Fällen man informieren darf und in welchen nicht. Es ist, glaube ich, eine sinnvolle, eine ausgewogene Lösung, der man zustimmen kann. Die Bedenken des Datenschutzbeauftragten kann ich hier nicht teilen.

Die Alternative, dass man sehr viel detaillierter gesetzlich regeln würde, hätte die Gefahr in sich, dass man dann überschiesst, dass man sehr viele Delikte aufzählt, dass man eher zu Automatismen kommt als zu Einzelfallabwägungen. Da wäre dem Persönlichkeits- und Datenschutz nicht gedient. Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zu folgen und diese Bestimmung so zu formulieren, wie sie die Kommissionsmehrheit verabschiedet hat.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Markus Bischoff mit 137 : 18 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

§ 17

Minderheitsantrag zu § 17 Abs. 1 von Markus Bischoff und Gabi

Petri:

§ 17. 1 Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn lit. a und b unverändert.

c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter erheblich höher zu gewichten ist.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Ich ziehe den Antrag zurück.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Markus Bischoff zieht den Antrag zurück. Das heisst, wir müssen nicht mehr darüber abstimmen.

4. Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981

§ 12

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 12, Kantonsratsgesetz: Hier wurde die Formulierung an die Vorlage 4600b angepasst.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 13

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Nach Paragraf 13 ist Paragraf 35 weggefallen. Diese Änderung wurde mit der Vorlage 4600b hinfällig.

§§ 36, 37, 38 und 44

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 49c

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Hier wurde die Formulierung auch an die Vorlage 4600b angepasst.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

5. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Das ist der ehemalige Paragraf 22. Hier ist gestützt auf die Vorlage 4600b keine Anpassung erforderlich.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

10888

§§ 34a, 71, 94a

6. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatsappersonals (Personalgesetz)

§§ 1 und 4

7. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht

§§ 2, 5a, 12, 28 und 52

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 52

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraph 52 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht. Hier wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

8. Anwaltsgesetz

§ 6

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraph 6 Anwaltsgesetz: Absatz 2 wurde neu eingefügt. Er hält fest, dass für den Patentenzug der Eintrag ins kantonale Anwaltsregister keine Voraussetzung bildet.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 11 und 12

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 18 und 24

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu den Paragraphen 18 und 24: Hier wurde wieder die Formulierung «Juristischer Sekretär» in «Gerichtsschreiber» angepasst.

§ 36

9. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)

§§ 44, 45, 56a, 56b, 75, 117i, 117l, 125, 131, 132, 134a und 271

10. *Notariatsgesetz (NotG)*

§§ 33 und 34

11. *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)*

§§ 17, 18, 19, 20 und 21

12. *Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen*

§§ 4 und 4a

13. *Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)*

§§ 14, 15, 17, 21, 22, 22a, 23, 23a, 23b und 23c

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 23d

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 23d, Straf- und Justizvollzugsgesetz: Hier wurde die Marginalie lediglich redaktionell angepasst.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 24, 29, 31 und 34

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 35

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 35 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes: Absatz 1 wurde an die Vorlage 4600b angepasst.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

35a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

35b

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 35b, Straf- und Justizvollzugsgesetz betreffend Disziplinarrecht: Hier wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt. Absatz 3 gemäss Antrag des Re-

gierungsrates wird zu Absatz 4. Mit dem neu eingefügten dritten Absatz soll verhindert werden, dass Massnahmen mit Rechtsmitteln angefochten werden können, die vorwiegend pädagogisch motiviert sind, also nicht in erster Linie disziplinarisch, und deren Eingriffsschwere und Eingriffsdauer gering ist. Dabei ist an kurz dauernden Handy-Entzug, Urlaubssperre an einem Wochenende oder ein Ausgangsverbot zu denken.

Regierungsrat Markus Notter: Die Absicht dieser Bestimmung oder dieses neu eingefügten Absatzes ist verständlich, aber untauglich, ich habe das in der Kommission schon gesagt. Wenn es Disziplinar-massnahmen sind, dann sind sie ja von Verfassung wegen irgendwie überprüfbar. Es gibt keine Reservate staatlicher Willkür. Deshalb kann man nicht davon ausgehen, dass Disziplinar-massnahmen nicht rechtsmittelfähig wären. Soweit es sich um pädagogische Massnahmen handelt, die keinen Strafcharakter haben, sind sie aus diesem Grund nicht anfechtbar. Dann ist es eben keine Disziplinar-massnahme, die in Rechte eingreift, die mit Rechtsmitteln geschützt werden können. Ich anerkenne die Absicht dieser Legiferierung, aber ich sage noch einmal: Sie ist untauglich und wird nicht dazu führen, was sich die Antragsteller vorgestellt haben.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 35c, 35d und 38

14. Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG)

§ 8

Keine Bemerkungen; genehmigt.

15. Gewaltschutzgesetz (GSG)

§ 13

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraph 13 Gewaltschutzgesetz betreffend Anordnung Gewahrsam: In Absatz 2 musste aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergänzt werden, dass die Rechtmässigkeit des Gewahrsams auf Gesuch hin von einem Gericht überprüft werden kann. Die aufschiebende Wirkung ist ausgeschlossen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 14

16. *Polizeiorganisationsgesetz (POG)*

§§ 8 und 14

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 18

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraph 18 *Polizeiorganisationsgesetz*: Hier musste im Hinblick auf die Änderung des *Polizeiorganisationsgesetzes* aufgrund des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Für mehr Verkehrsausbildung» eine Koordinationsbestimmung eingefügt werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 34a

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraph 34a des *Polizeiorganisationsgesetzes* betreffend Nachführung von Datensystemen: Absatz 2 wurde dahingehend präzisiert, indem festgehalten wird, dass in der Regel alle zwei Jahre eine Überprüfung durch den Datenschutzbeauftragten erfolgt. Das entspricht der heutigen Praxis.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

17. *Polizeigesetz (PolG)*

§ 2

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraph 2 *Polizeigesetz*: In Absatz 2 wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 27

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 27 Polizeigesetz betreffend Dauer, gerichtliche Überprüfung in der Marginalie: In Absatz 1 musste aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergänzt werden, dass die Rechtmässigkeit des Gewahrsams auf Gesuch hin von einem Gericht überprüft werden kann. Die aufschiebende Wirkung ist ausgeschlossen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

18. Kantonales Tierschutzgesetz

§ 17

19. Finanzkontrollgesetz

§ 4

20. Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz)

§ 334

21. Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten

§ 37

22. Patientinnen- und Patientengesetz

§ 27

23. Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz; ZLG)

§ 40

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Im ursprünglichen regierungsrätlichen Antrag gab es eine Ziffer 24 betreffend Landwirtschaftsgesetz. Die Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes gemäss Antrag des Regierungsrates sind jedoch, gestützt auf die beschlossene Vorlage [4600b](#), hinfällig.

25. Gesetz über Jagd und Vogelschutz

§§ 46, 47, 48 und 53

Keine Bemerkungen; genehmigt.

25a. Gesetz über den gewerbsmässigen Viehhandel

§ 15

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 15 des Gesetzes über den gewerbsmässigen Viehhandel: In den Absätzen 1 und 2 wird der Begriff «Polizeibusse» durch «Busse» ersetzt. Das bedeutet keine materielle Änderung.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

26. Gesetz über die Fischerei

§ 37

27. Kantonalkbankgesetz

§ 14

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffer römisch II des Teils A, römisch V des Teils B, Teil C und Teil D der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

Schluss der Sitzung: 11.30 Uhr

Zürich, den 19. April 2010

Die Protokollführerin:
Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 26. April 2010.



167. Sitzung, Montag, 10. Mai 2010, 8.15 Uhr

Vorsitz: *Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil)*

Verhandlungsgegenstände

**3. Anpassung der kantonalen Behördenorganisation
und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und
Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bun-
des**

Antrag der Redaktionskommission vom 20. April

2010 **4611b**..... *Seite 10984*

- 4. Gemeindebericht 2009 des Regierungsrates**
Antrag des Regierungsrates vom 18. November 2009
und gleichlautender Antrag der STGK vom 5. März
2010 **4644**..... Seite 11013
- 5. Überprüfung der Regulierungsdichte und Prinzip
der Befristung von Erlassen (Sunset Legislation)**
Postulat von Gaston Guex (FDP, Zumikon), Regine
Sauter (FDP, Zürich) und Thomas Vogel (FDP,
Illnau-Effretikon) vom 31. August 2009
KR-Nr. **274/2009**, Entgegennahme, Diskussion
(gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 273/2009 und
275/2009) Seite 11028
- 6. Bewilligungs- und Formularaktivismus**
Postulat von Gaston Guex (FDP, Zumikon), Beat
Walti (FDP, Zollikon) und Peter Roesler (FDP,
Greifensee) vom 31. August 2009
KR-Nr. **275/2009**, Entgegennahme, Diskussion
(gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 273/2009
und 274/2009) Seite 11028
- 7. Überprüfung der Publikationen der kantonalen
Verwaltung**
Postulat von Regine Sauter (FDP, Zürich), Beat Walti
(FDP, Zollikon) und Gaston Guex (FDP, Zumikon)
vom 31. August 2009
KR-Nr. **273/2009**, Entgegennahme, Diskussion
(gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 274/2009
und 275/2009) Seite 11028
- Verschiedenes**
- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - *Fraktionserklärung der EVP zur Nachtruhe am
Flughafen Zürich* Seite 11012
 - Rücktrittserklärungen
 - *Rücktritt aus der Geschäftsleitung von Ruedi
Lais, Wallisellen*..... Seite 11044

3. Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes

Antrag der Redaktionskommission vom 20. April 2010 **4611b**

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: Sie haben innert weniger Wochen die zweite, sehr dicke b-Vorlage vor sich, die in der Beratung doch einige Zeit beanspruchen wird. Einige wenige Vorbemerkungen:

Beachten Sie bitte, dass Teil B Ziffer I, das sogenannte GOG, das Gesetz über die Berichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, neu durchnummeriert ist. Das ist die Folge diverser Änderungen und erschwert die Arbeit respektive den Überblick und den Vergleich mit der a-Vorlage etwas. Ebenso mussten wir die Verweise innerhalb des GOG anpassen. Auch hier haben dann die Paragrafennummern entsprechend gewechselt. Ich bitte Sie, darauf zu achten.

Auch der Anhang ist neu durchnummeriert, die verschiedenen Änderungen weiterer Gesetze. Dies wegen des Einschubs von Ziffer 3 betreffend das Haftungsgesetz. Ich komme dann hinten kurz darauf zurück.

Deshalb werde ich nicht jeden Strich am Rande eines Paragraphen in der b-Vorlage erläutern. Die meisten schwarzen Striche betreffen diese Durchnummerierungen und Änderungen von Querverweisen. Aber ich werde mich anschliessend einige Male melden, um ein paar Erläuterungen abzugeben.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Ich beantrage Ihnen, die Redaktionslesung paragraphenweise durchzuführen. Sie sind damit einverstanden.

Detailberatung

A. Verfassung des Kantons Zürich (Änderung; Anpassung an die neuen Prozessgesetze des Bundes)

Titel und Ingress

I.

Art. 74 und 76

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

B. Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen des Bundes

Titel und Ingress

I.

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 und 2

2. Teil: Gerichte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§§ 3, 4, 5, 6 und 7

2. Abschnitt: Die Bezirksgerichte

A. Organisation

§§ 8, 9, 10 und 11

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 12

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: Zu Paragraf 12 Absatz 2 folgende Bemerkung: In der a-Vorlage hiess es noch, je die Hälfte der Beisitzenden seien Arbeitgebende und Arbeitnehmende. Wir fanden, dass wir dies analog der Regelung bei den Mietgerichten machen möchten. Dort wird nämlich von Vertreterinnen und Vertretern der Vermieter beziehungsweise der Mieterseite gesprochen. Wir schlagen deshalb vor, hier eine ähnliche Formulierung zu treffen, nämlich neu Paragraf 12 Absatz 2: «Je die Hälfte der Beisitzenden sind Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeitnehmerseite».

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 13

Ratspräsident Gerhard Fischer: Das Wort hat wiederum Bernhard Egg.

Bernhard Egg (SP, Elgg); Präsident der Redaktionskommission: Moment, ich habe mich beim Verstellen des Rednerpultes geschnitten. Die Beratung dieses Gesetzes scheint eine blutige Angelegenheit zu sein. Ich hoffe, der Blutverlust beeinträchtigt den Geist nicht.

Also, zu Paragraf 13 Absatz 2: Wir schlagen vor, nicht von «Beisitzenden, die wirtschaftlich Verpachtende und Pachtende sind» zu sprechen, sondern folgende Formulierung zu treffen: «Je zwei Beisitzende sind Verpachtende und Pachtende aus dem Bereich der Landwirtschaft.»

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 14 ,15, 16, 17 und 18

B. Zuständigkeit des Kollegialgerichts

§§ 19, 20, 21, 22 und 23

C. Zuständigkeit des Einzelgerichts

§§ 24, 25, 26, 27 und 28

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 29

Bernhard Egg (SP, Elgg); Präsident der Redaktionskommission: Beim Paragrafen 29 Absatz 1 litera b ist die Streichung der ersten Lesung – das war der Antrag von Regierungsrat Markus Notter – berücksichtigt. Dann haben wir die Absätze 2 und 3 einfach getauscht. Damit ist dann klar, was gemeint ist, wenn es in Absatz 2 heisst: «Das Obergericht regelt den Einsatz in einer Verordnung.» Es ist dann klar, dass der Einsatz als Zwangsmassnahmengericht gemäss den vorhergehenden Absätzen gemeint ist.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 30, 31, 32 und 33

Keine Bemerkungen; genehmigt.

3. Abschnitt: Das Obergericht

A. Organisation

§ 34

Bernhard Egg (SP, Elgg); Präsident der Redaktionskommission: Nur ganz kurz: In Paragraph 34 ist berücksichtigt, dass in erster Lesung der Antrag von Michael Welz obsiegt hat, der verlangt hat, dass vollamtliche Präsidenten des Obergerichts amten müssen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 42

Bernhard Egg (SP, Elgg); Präsident der Redaktionskommission: Zu Paragraph 42 Absatz 1. Es heisst in der a-Vorlage im Marginale: «Verordnung über die Organisation des Obergerichts». Wir fanden, es diene der Klarheit, wenn man das Obergericht vom Marginale in den Paragraphen selber versetzt. Drum heisst es nun: «Die Plenarversammlung erlässt eine Verordnung über die Organisation des Obergerichts.» Das ist alles hier.

B. Zuständigkeit

§§ 43, 44, 45 und 46

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 47

Bernhard Egg (SP, Elgg); Präsident der Redaktionskommission: Zur Erläuterung des Sternchens. Der Einführungstext, der den Verweis auf den Gang des Bundesrechts enthält, musste angepasst werden, weil

10988

unterdessen der entsprechende Beschluss auf Bundesebene gefallen ist.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 48, 49, 50 und 51

3. Teil: Schlichtungsbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 52

2. Abschnitt: Friedensrichterinnen und Friedensrichter

§§ 53, 54, 55, 56 und 57

3. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsstellen für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz

§§ 58, 59, 60, 61 und 62

4. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörden in Miet- und Pacht-sachen

§ 63

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 64

Yves de Mestral (SP, Zürich): Zu Paragraf 64 Absatz 3 ein paar Ausführungen. Zwischen der ersten und der zweiten Lesung sind Diskussionen entstanden, wie dieser Paragraf Absatz 2 zu interpretieren sei. Dieser Paragraf lautet wie folgt: «Das Amt eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde ist unvereinbar mit demjenigen eines Mitglieds des Mietgerichts.»

Die Juristenmeinung respektive die Interpretation ist aufgetaucht, dass hiermit gemeint sei, dass eine Beisitzerin oder ein Beisitzer in einer Schlichtungsstelle in keinem anderen Mietgericht des Kantons Einsitz nehmen könnte. Diese Meinung teilen namhafte Juristen in diesem Kanton, zu denen sich auch der Sprechende zählt (*Heiterkeit*), explizit nicht! Unseres Erachtens geht es sehr wohl, dass jemand in einer Schlichtungsstelle sitzt und in einem Bezirk im Mietgericht sitzt. Der Justizdirektor und gegebenenfalls auch der Präsident der Redaktionskommission werden Ihnen gleich anschliessend mit lauter Stimme verkünden, dass sie eben anderer Meinung seien. Sie sind der Mei-

nung, dass jemand, wenn er in einer Schlichtungsstelle sitzt – im Bezirk Zürich beispielsweise –, nicht zum Beispiel im Mietgericht in Pfäffikon sitzen kann, dass sich das ausschliessen würde.

Wir sind anderer Meinung. Ich werde jetzt kurz erklären, weshalb wir anderer Meinung sind, weshalb wir der Meinung sind, dass diese regierungsrätliche Interpretation irrig ist. Der Gesetzestext lautet «des Mietgerichtes», also Singular. Wenn die andere Interpretation greifen sollte, dann es heissen «eines Mietgerichtes», also eines jeden Mietgerichtes im Kanton. Das Mietgericht im Kanton Zürich gibt es als solche nicht, sondern es gibt zwölf Mietgerichte im Kanton. Weil es ja gerade heisst «des Mietgerichtes», kann damit nur das Mietgericht am Bezirksgericht gemeint sein, an welchem auch die jeweilige Schlichtungsstelle angehängt ist. Es bezieht sich also auf einen potenziellen Interessenkonflikt im Ober- respektive Unterordnungsverhältnis im Instanzenzug des Rechtsmittelverfahrens.

Darüber hinaus wurde uns im Rahmen der GOG-Revision seitens des Regierungsrates in Aussicht gestellt, das bisher geltende Gesetz werde vor allem formell an die neue ZPO- respektive StPO (*Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung*) angepasst beziehungsweise nachgetragen, also ein formeller Nachtrag. Diese Neuerung wurde in der Kommission erstens nicht diskutiert, wenn es denn eine Neuerung sein soll, noch wurde sie von den Mitgliedern der Kommission jemals angesprochen, noch von der Justizdirektion als Neuerung erwähnt. Somit soll wie bisher die gleiche Regelung gelten. Infolgedessen kann der Paragraph nur so interpretiert werden, dass eine Person durchaus in einem Bezirk X als Mietschlichter und im Bezirk XY hingegen als Mietrichter amten kann.

Dies als Ergänzung zuhanden des Protokolls. Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 65 und 66

4. Teil: Justizverwaltung sowie Aufsicht über Gerichte, Schlichtungsbehörden und weitere Behörden

1. Abschnitt: Justizverwaltung

A. Wahl und Abstimmungsverfahren

§ 67

10990

B. Oberste kantonale Gerichte

§§ 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74 und 75

C. Obergericht und Bezirksgerichte

§§ 76, 77 und 78

2. Abschnitt: Aufsicht

A. Zuständige Aufsichtsbehörden

§§ 79 und 80

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 81

Bernhard Egg (SP, Elgg); Präsident der Redaktionskommission: Zum heutigen Paragraphen 81 Absatz 1: Hier mussten wir die litera b, die die Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten enthielt, streichen, weil es diese Schlichtungsbehörden ja nun gar nicht gibt. In der Folge mussten die anschliessenden literae angepasst werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

B. Aufsichtsbeschwerde

§ 82

Bernhard Egg (SP, Elgg); Präsident der Redaktionskommission: Zum heutigen Paragraphen 82: Vorher war die Rede von der «nächstübergeordneten Aufsichtsbehörde». Wir fanden den Ausdruck «nächstübergeordnet» nicht sehr glücklich und schlugen vor zu sagen «bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde» könne Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 83, 84 und 85

5. Teil: Strafverfolgungsbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§§ 86, 87 und 88

2. Abschnitt: Verfahren gegen Erwachsene

A. Übertretungsstrafbehörden

§§ 89, 90, 91 und 92

B. Staatsanwaltschaften

§§ 93, 94, 95, 96 und 97

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 98

Bernhard Egg (SP, Elgg); Präsident der Redaktionskommission: Nun wird es etwas ausführlicher. Ich stelle Ihnen einen Rückkommensantrag bei diesem Paragrafen, und zwar wie folgt:

Ich stelle namens der Redaktionskommission den Antrag,

auf die Streichung von Paragraf 98 Absatz 1 litera c GOG, ursprünglich Paragraf 100 Absatz 1 litera c GOG, zurückzukommen.

Ich begründe diesen Antrag wie folgt: Der Kantonsrat hat am 19. April 2010 im Rahmen der ersten Lesung der Vorlage 4611 den Antrag von Kantonsrätin Gabi Petri betreffend Streichung von Paragraf 100 Absatz 1 litera c GOG mehrheitlich gutgeheissen. Diese litera nannte die Kandidatur bei einer Staatsanwaltschaft oder die Fähigkeitsprüfung als Voraussetzung für die Wählbarkeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt. Und mit der Streichung würden Kandidatur und Fähigkeitsprüfung wohl abgeschafft. Wie es dazu gekommen ist, kommentiere ich an dieser Stelle nicht.

Die Redaktionskommission hat dann bei ihrer Arbeit feststellen müssen, dass die Annahme dieses Streichungsantrags offensichtlich Auswirkungen auf mehrere andere Bestimmungen hat. Erwähnt seien beispielsweise nur Paragraf 98 – der früher 100er – Absatz 3 GOG oder Paragraf 100, der frühere Paragraf 102 GOG. Das hat der Rat weder diskutiert noch bedacht. Die Redaktionskommission hat die Konsequenzen ausführlich diskutiert. Die Befugnis, das Ergebnis einer Gesetzesberatung materiell zu ändern, beziehungsweise eine Gesetzesvorlage in mehreren Punkten anzupassen, um die offensichtlichen oder auch nur mutmasslichen Auswirkungen von angenommenen unvollständigen Anträgen zu beheben, steht der Redaktionskommission nicht zu. Sie hat deshalb beschlossen, in der b-Vorlage an den Rat nur die Streichung von Paragraf 100 Absatz 1 litera c GOG zu berücksichtigen und keine Folgeänderungen vorzunehmen. Sie hat ferner beschlossen, den nun eingebrachten Rückkommensantrag zu stellen. Der

Rat hat ihrer Überzeugung nach noch einmal über die besagte Streichung zu befinden. Er hat entweder auf die Fassung gemäss Vorlage a – das ist der Antrag der vorberatenden Kommission – zurückzugehen oder, im Falle des Festhaltens an der Streichung, auch die Folgen konkret zu regeln. Eine solche Regelung wird Kantonsrätin Gabi Petri nachfolgend unterbreiten. Persönlich kann ich dazu nur anmerken, dass der Antrag redaktionell nach wie vor ungenügend ist ich verweise zum Beispiel auf Paragraph 100 – und materiell natürlich etliche Anschlussfragen aufwirft. Diese zu benennen wird Aufgabe der Diskussion nach dem Rückkommensbeschluss sein. Dazu nur noch der Hinweis auf einen bewährten Grundsatz: «Quid revisionis legem in partem importem dona literae in commissionis ante» – Wer ein Gesetz in einem wichtigen Teil ändert, gibt den Wortlaut vorher in eine Kommission ein (*Heiterkeit*). Sie ahnen es, das ist nicht von Cicero, sondern Vulgärlatein von mir, aber trotzdem wahr (*Heiterkeit*).

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Wir werden lateinisch enden, aber nicht anfangen.

Wir haben hier drin vor drei Wochen eine zusätzliche Prüfung für Staatsanwälte im Bereich der Wahlfähigkeit abgeschafft, zu Recht. Was wir aber nicht ganz zu Ende geführt haben, ist, die daraus resultierende Gesetzgebung noch anzupassen. Das sollten wir jetzt tun, dazu hat uns der Präsident der Redaktionskommission richtigerweise gemahnt. Das heisst: Mit der gestrichenen Prüfung vor drei Wochen sind heute die damit verbundene Prüfungsgebühr, deren Ausgestaltung, die Prüfungskommission und alle, die Prüfung mitbetreffenden Bestimmungen ebenfalls zu streichen. Ist ja eigentlich klar, mea culpa, mea maxima culpa! Das müssen wir jetzt aber korrekterweise auch noch formal nachholen. Darum beantrage ich Ihnen

ein Rückkommen auf die redaktionell bearbeitete Vorlage mit dem Datum vom 20. April 2010, ein Rückkommen auf den heutigen Paragraphen 98, aber nur in Absatz 2 und 3, und auf den Paragraphen 99 Absatz 1 und 2 und auf den Paragraphen 100 litera a und b; ein Rückkommen, um diese restlichen Bestimmungen zur gestrichenen Prüfung formal noch zu vereinigen.

Ich wundere mich ein wenig, dass der Präsident der Redaktionskommission ein inhaltliches Rückkommen fordert. Ich meine, das sei nicht seine Aufgabe. Ich wäre froh, wenn so ein Antrag aus dem Rat gestellt

würde. Mein Antrag ist nur für die formalen Anpassungen gedacht. In dem Sinne, im inhaltlichen Bereich, ist eigentlich entschieden. «Roma locuta, causa finita» – Rom hat gesprochen, die Sache ist eigentlich erledigt.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Ich stelle hier das Rückkommen, dass wir den ursprünglichen Kommissionsantrag, der in der ersten Lesung unterlegen ist, hier in zweiter Lesung wieder ins Gesetz hineinschreiben. Ich stelle also den Antrag,

*dass wir hier Paragraf 98 Absatz 1 mit litera c ergänzen:
«c. sich während einer einjährigen Kandidatur bei einer
Staatsanwalt bewährt oder eine Fähigkeitsprüfung be-
standen haben.»*

Ich beantrage also die Rückgängigmachung des Antrags von Gabi Petri in der ersten Lesung.

Eine formelle Vorbemerkung: Gelinde gesagt, Gabi Petri, dieses Vorgehen ist obszön! Dieses Anliegen, dieser Antrag wurde ja weder in der Kommission diskutiert, noch hat die Justizdirektion dazu Stellung nehmen können, noch hat das Obergericht dazu Stellung nehmen können, noch hat die Staatsanwaltschaft dazu Stellung nehmen können, noch haben wir hier in der Kommission überhaupt jemals etwas Inhaltliches beitragen können. Der Antrag kommt hinterrücks, noch in meiner Abwesenheit zu aller Gemeinheit natürlich. Aber diese Aschewolke, da konnte ich wirklich nichts dafür (*Heiterkeit*).

Aber auf alle Fälle jetzt inhaltlich nur ein paar Bemerkungen: Gabi Petri, tut mir leid, ich muss Ihnen sagen, Sie irrlichtern hier durch das Gerichtsorganisationsgesetz. Wenn ich es nicht besser wüsste von Ihnen als VCS-Geschäftsführerin, müsste ich sagen: Sie irrlichtern als Geisterfahrer durchs Gerichtsorganisationsgesetz. Worum geht es da? In der ersten Lesung haben Sie vergeblich versucht, die Laienrichter an den Bezirksgerichten abzuschaffen. Sie sind unterlegen. Darum denken Sie: «Also gut, dann machen wir halt ein Gleichgewicht der Inkompetenz; das streben wir nun an. Wenn wir es bei den Bezirksrichtern nicht geschafft haben, nur noch professionelle Richter zu haben, dann gehen wir zu den Staatsanwälten und nehmen dort bei den Voraussetzungen etwas weg. Wir machen quasi eine Nivellierung nach unten.» Ja aber, Gabi Petri, wo ist da Ihr strategischer Weitblick, den ich bei Ihnen sonst ja immer so wahnsinnig bewundere, wenn Sie sich für verkehrspolitische Anliegen einsetzen? Das kann doch nicht

angehen! Wenn Sie letztendlich doch tatsächlich eine Professionalisierung der Richterinnen und Richter haben wollen, vielleicht sogar eine Richterprüfung – das würde ich auch befürworten –, dann können Sie das Ganze doch nicht erreichen, indem Sie die Voraussetzungen bei den Staatsanwälten senken!

Jetzt noch zwei, drei Bemerkungen zur ganzen Sache: Es wird ja argumentiert, dass die Richter auch keine Prüfung hätten und demzufolge die Staatsanwälte erst recht auch keine Prüfung zu brauchen hätten. Und die Mitglieder der Gerichte hätten ja quasi eine höhere Kompetenz und eine höhere Autorität, deshalb wäre dort eine Prüfung angebracht. Die Staatsanwälte hätten ja quasi weniger zu sagen oder sie seien weniger wichtig. Da irren Sie sich natürlich gewaltig. Das ist nicht so. Zwei Dinge: Erstens einmal wird jede Gerichtspräsidentin, jeder Gerichtspräsident eine neue Richterin, einen neuen Richter immer zuerst in einem Kollegialgericht wirken lassen. Es ist also immer so, dass eine neue Richterin, ein neuer Richter zusammen mit zwei Kolleginnen oder Kollegen an einem Fall mitwirkt und quasi ihre oder seine Gesellenjahre absolviert und dementsprechend am ersten Tag nicht allein als Einzelrichter eingesetzt wird. Das ist an den Bezirksgerichten so, bei Ersatzrichtern ohnehin, aber auch den neugewählten Bezirksrichtern. Die gehen immer zuerst in die Abteilung. Und beim Obergericht ist es explizit auch so. Neue Oberrichter sind immer aus Anciennitätsgründen Mitglied der Strafabteilung, sitzen dort ihre Gesellenjahre quasi ab und können dann später ans Zivilgericht wechseln. Das ist ein Vorgehen, das Gerichtspräsidenten mit Bedacht machen, weil sie sicherstellen wollen, dass die Qualität gewährleistet ist.

Der Staatsanwalt hingegen kann mit einem Handstreich eine Hausdurchsuchung durchführen – ohne richterliche Genehmigung. Er kann eine Person verhaften – ohne richterliche Genehmigung. Einfach nur im Unterschied zu Deutschland, ich habe den Artikel aus der deutschen StPO kopiert, er entspricht haargenau den Voraussetzungen in den «Tatort»-Krimis: Ein Polizist geht zum Staatsanwalt. Der Staatsanwalt geht zum Oberstaatsanwalt. Der Oberstaatsanwalt geht zum Gericht und lässt dort dann eine Zwangsmassnahme bewilligen. Das ist hier in der Schweiz aber nicht so. Genau deshalb, weil es um sehr sensible Eingriffe in die Grundrechte geht, insbesondere in die persönliche Freiheit, ist es halt eben mit Bedacht sehr sinnvoll, dass das oberste Gebot der Strafuntersuchung, nämlich dasjenige der Verhältnismässigkeit, sauber gehandhabt wird und dass ein Staatsanwalt nicht

vom ersten Tag nach der Wahl an einfach wirken darf, sondern dass er vorgehend noch sein Gesellenjahr absolvieren darf.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen und diese formelle Obszönität aus dem Hause Petri abzulehnen.

Walter Schoch (EVP, Bauma): Die EVP-Fraktion hat dem Antrag von Gabi Petri – übrigens ja mit der Mehrheit des Rates – auch zugestimmt, weil wir der Meinung sind, dass es keine unnötigen Hürden braucht, damit Bewerberinnen oder Bewerber das Wahlfähigkeitszeugnis erlangen können. Wir gingen davon aus, dass die Auswirkungen dieses Antrags im Gesetz durch die Redaktionskommission eingearbeitet werden können. Die nähere Betrachtung hat nun ergeben, dass gleich mehrere Paragraphen tangiert sind und Änderungen durch die Redaktionskommission vorzunehmen sind, die nicht in ihrer Kompetenz liegen.

Generell finde ich die Möglichkeit, dass Spontananträge in einem solchen Rat gestellt werden können, sehr gut. Es gehört zu unserer Demokratie. Es ist zu begrüßen, dass dies getan werden kann. Im vorliegenden Fall braucht es aber weitere Überlegungen und Abklärungen auf den institutionalisierten Wegen, damit die Gesetzesarbeit seriös getan werden kann. Darum stelle ich den Antrag,

dass dieses Gesetz nochmals in die Kommission zurückgeht, dass der Antrag von Gabi Petri, der ja eine Mehrheit in diesem Rat erhalten hat, sauber eingearbeitet wird und dass wir nachher über diesen definitiven Antrag hier entscheiden können.

Es ist viel zu komplex, all dies hier im Rat zu beraten und einzuarbeiten. Darum stelle ich den Antrag, dass das Gesetz zurückgeht und von der Kommission behandelt wird. Merci.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Walter Schoch, ich bitte Sie, den Antrag schriftlich einzureichen.

Beat Stiefel (SVP, Egg): Ich möchte nur etwas klarstellen, was gesagt wurde und definitiv einfach nicht zutrifft, nämlich dass neue Richter immer zuerst im Kollegium eingesetzt werden. Wir haben seit einigen Jahren im Familienrecht die Zuständigkeit für Scheidungen und das gesamte Familienrecht beim Einzelrichter. Und neu gewählte Richter

sind dort von Beginn weg als Einzelrichter tätig. Das ist bereits langjährige Praxis. Es ist also falsch, was hier gesagt wurde.

Die SVP-Fraktion hat den Antrag von Gabi Petri hinlänglich diskutiert und beschlossen, ihn zu unterstützen. Wir sind gegen eine Fähigkeitsprüfung bei Staatsanwälten und wir sind auch gegen eine Fähigkeitsprüfung bei Bezirksrichtern. Ich danke Ihnen.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Das Wort hat der Justizminister, Regierungsrat Markus Notter.

Regierungsrat Markus Notter: Ich warte, bis das Rückkommen beschlossen ist, und würde mich dann inhaltlich äussern. Ob Sie zurückkommen wollen oder nicht, dazu äussere ich mich nicht.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Wir stimmen nun über den Rückkommensantrag von Bernhard Egg ab. (*Widerspruch aus dem Ratsaal.*) Doch, wir müssen zuerst allgemeines Rückkommen beschliessen.

Abstimmung

Für den Rückkommensantrag von Bernhard Egg stimmen 94 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 20 Stimmen erreicht. Rückkommen ist beschlossen.

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Sie haben vorhin gesagt, Herr Präsident, es brauche ein allgemeines Rückkommen. Aber ich habe gemeint, wir hätten da eine Differenz zwischen der Redaktionskommission und meinem Antrag bezüglich des Rückkommens. Mein Rückkommen hat sich auf Paragraph 98 bezogen, aber erst ab Absatz 2 und 3 und weitere – und nicht auf den Absatz 1 und auf den inhaltlichen Teil von litera c. Da wäre ich jetzt noch froh, wenn Sie das klären würden, worüber Sie jetzt eigentlich abgestimmt haben.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Wir werden folgendermassen vorgehen: Das Wort bekommt zuerst Regierungsrat Markus Notter, dann je nachdem, wenn noch Stimmen aus dem Rat sind, und nachher stimmen wir zuerst über den Rückweisungsantrag von Walter Schoch ab. Wenn dieser angenommen wird, ist es sowieso geschehen. Wenn

nicht, dann kommen die Anträge von Yves de Mestral und Gabi Petri, die einander gegenübergestellt werden.

Regierungsrat Markus Notter: Es ist eine einigermaßen einmalige Situation. In diesen 21 Jahren, in denen ich in diesem Rathaus bin, habe ich es noch nie erlebt, dass wir in der Redaktionslesung für ein recht grundsätzliches Gesetz über eine Bestimmung erstmals inhaltlich diskutieren. Das ist in der Tat erstaunlich, weil es doch dem taktischen Geschick von Gabi Petri zuzuschreiben ist. Jedenfalls muss man ihr aus Sicht der politischen Taktik ein grosses Kränzlein winden. Es ist ihr gelungen, über diese Bestimmung in der Kommission nie eine Diskussion zu führen und in diesem Rat bis anhin eigentlich auch nicht. Deshalb sind wir vor der Situation, dass wir über eine Bestimmung diskutieren, die in der Vernehmlassung von allen Parteien – mit Ausnahme von zweien – als gut und unbestritten bezeichnet wurde. Wir hatten in der Vernehmlassung bezüglich der Frage der Wahlfähigkeit und mit der Ausgestaltung der Prüfung zwei Hinweise, einen Hinweis aus der EVP, die aber an der Prüfung nichts ändern wollte. Die EVP wollte, dass das Wahlfähigkeitszeugnis von der Kommission erteilt wird und nicht von der Oberstaatsanwaltschaft. Dann gab es in der Tat einen kritischen Hinweis von der Grünen Partei, die die Sorge formulierte, dass mit dieser Regelung nur noch Leute Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen werden, die eine Karriere in der Strafverfolgung durchgemacht hätten. Ich komme darauf noch zu sprechen. Sonst war diese Bestimmung in der Vernehmlassung unbestritten. In der Kommission haben wir sie beraten. Wir haben darüber diskutiert, wir haben sie vorgestellt. Sie blieb unbestritten, es hat niemand einen Antrag gestellt. Ich behaupte: Wenn wir dort darüber diskutiert hätten, dann wären die Gründe für die Regelung, wie sie der Regierungsrat vorgeschlagen hat, derart einsichtig gewesen, dass von der Kommission jedenfalls kein Abänderungsantrag gekommen wäre. Ich nehme an, das ist auch der Grund, weshalb wir erst jetzt darüber diskutieren. Also: Chapeau, was die politische Taktik anbelangt! Nur ist das vielleicht nicht ganz angemessen für eine Gesetzesberatung und für ein Gesetz, das doch in sehr grundsätzlicher Weise und auf Jahre hinaus die Rechtspflegeinstitutionen dieses Kantons regelt.

Nun, was haben Sie das letzte Mal in der ersten Lesung beschlossen? Sie haben auf Antrag von Gabi Petri beschlossen, die litera c des damaligen Paragraphen 100 zu streichen, wo erwähnt wurde, dass man als Wählbarkeitsvoraussetzung eine einjährige Kandidatur bei einer

Staatsanwaltschaft oder eine Fähigkeitsprüfung bestanden haben muss. Die Absichten von Gabi Petri und die Absichten der Mehrheit des Rates sind nicht ganz klar. Wenn man die Bestimmung so lässt, wie sie sich jetzt präsentiert in der Vorlage 4611b, dann besteht meines Erachtens kein Widerspruch und es bestehen eigentlich keine grossen Probleme. Es ist aber klar, dass das, was Gabi Petri mutmasslich wollte, nämlich die Fähigkeitsprüfung abzuschaffen, mit diesem letzten Beschluss nicht geschehen ist. Es ist eben in der Gesetzgebung so: Es kommt nicht so sehr darauf an, was der Gesetzgeber denkt – wenn er überhaupt denkt (*Heiterkeit*) –, es kommt darauf an, was er sagt. Das ist das Entscheidende, was er in die Gesetze hineinschreibt. Und wenn Sie die Bestimmung so lassen würden, wie sie heute dasteht, dann ist klar, dass es weiterhin eine Prüfung gibt, weil in Absatz 2 eine Prüfungskommission erwähnt ist und weil gesagt wird: «Die Oberstaatsanwalt entscheidet auf Bericht und Antrag einer Prüfungskommission.» Es wird dann noch weiter ausgeführt, dass der Regierungsrat bezüglich der Erteilung und Entzug und insbesondere auch bezüglich der Fähigkeitsprüfung in der Verordnung das Notwendige zu regeln hat. Das heisst: Wenn Sie bei Ihrer Entscheid vom letzten Mal bleiben wollen und nichts weiter ändern, als die litera c zu streichen, dann wird es diese Prüfung weiterhin geben. Das heisst: Gabi Petri hat einen unvollständigen Antrag gestellt, wenn ihre Absicht gewesen sein sollte, diese Prüfung abzuschaffen, was aus ihrem Votum – ich habe es nachgelesen – auch nicht ganz klar hervorgeht. Also mit andern Worten: Wenn Sie nichts ändern an Ihrem letzten Beschluss, dann ändern Sie eigentlich materiell auch nichts am Antrag des Regierungsrates, und damit könnte ich ja eigentlich zufrieden sein. Aber die Redaktionskommission hat nicht ganz zu Unrecht darauf hingewiesen, dass das zu Diskussionen führen könnte im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Bestimmung, weil vielleicht die Absicht des Kantonsrates – ich könnte es vermuten eine andere war, als was er dann gesagt hat. Deshalb ist es sinnvoll, wenn wir das nochmals bereinigen. Aber um dies bereinigen zu können, müssten wir wissen, was wir eigentlich wollen. Es ist häufig hilfreich, wenn man weiss, was man will, damit man es dann auch sagen kann. Und das ist mir nach wie vor nicht ganz klar. Ich habe einen Antrag vorliegen, der am letzten Montag, glaube ich, hier von Gabi Petri verteilt wurde, jedenfalls das letzte Mal, als ich da war. Da wird alles gestrichen, was irgendwo nach Prüfung tönt in den damaligen Paragraphen 100, 101 und 102. Ich nehme an, dieser Antrag wird wiederholt werden mit den richtigen

Paragrafen; er liegt leider schriftlich nicht vor, mir jedenfalls nicht, was auch speziell ist für die zweite Lesung.

Aber auch da, muss ich sagen, ist nicht ganz klar, wenn im Paragrafen 100 oder jetzt neu 98 – so jedenfalls war der letzte mir vorliegende Antrag von Gabi Petri – noch immer von einem Wahlfähigkeitszeugnis gesprochen wird. Dann ist das gegenüber der heutigen Rechtslage auch eine Änderung. Im heutigen GVG, im heutigen Gesetz steht nichts von Wahlfähigkeitszeugnis, obwohl der damalige Gesetzgeber das auch gemeint hat. Das kann man in den Voten von Kommissionspräsident Ruggli (*Alt-Kantonsrat Marco Ruggli, SP, Zürich*) und auch in meinem Votum nachlesen. Also dummerweise haben wir den gleichen Fehler begangen, den Sie jetzt auch im Begriff sind zu begehen. Wir haben zwar etwas gemeint, aber wir haben es nicht richtig gesagt. Jedenfalls ist in der heutigen GVG-Bestimmung von «Wahlfähigkeitszeugnis» nicht die Rede. Künftig soll das drinstehen. Aber mit Wahlfähigkeitsvoraussetzungen, die anders sind als diejenigen, die der Regierungsrat vorgeschlagen hat.

Es wird hier ein relativer Salat angerichtet. Ich beantrage Ihnen, bei der Fassung Ihrer Kommissionsmehrheit und auch des Regierungsrates zu bleiben, weil das klar und einfach ist und weil es auch inhaltlich vernünftig ist. Wir haben heute in verschiedenen Berufen Wahlfähigkeitszeugnisse als Voraussetzung. Wir haben dort überall auch ein Prüfungsverfahren. Wir haben es bei den Notaren, wir haben es bei den Rechtsanwälten, wir haben es auch bei den Betreibungsbeamten. Es ist nicht einzusehen, weshalb wir es bei den Staatsanwälten nicht haben sollten. Wir haben dieses Prüfungssystem eingerichtet. Ich habe darauf hingewiesen, die GVG-Bestimmung von heute ist nicht rechtsgenügend dafür. Wir haben dieses System aber eingerichtet. Es bewährt sich. Wir haben diese Kommission und wir haben eine Vielzahl von jungen Juristen, die dieses Wahlfähigkeitszeugnis erworben haben. Auch denen gegenüber, glaube ich, sind wir es schuldig, dass wir diese Bestimmung so, wie sie von der Kommissionsmehrheit beantragt wurde, beibehalten.

Ich möchte eine Bemerkung noch zur Frage machen, ob es nicht eine allzu einseitige Rekrutierung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gebe. Sie haben in der Bestimmung, die wir in der Mehrheit vorschlagen, gesehen, dass es auch möglich ist, auf andere Weise diese Fähigkeiten nachzuweisen, und davon wird auch heute schon Gebrauch gemacht. Wir haben ausgezeichnete Rechtsanwälte, die im Strafrechtbereich tätig waren und diesbezüglich eine grosse Erfahrung

haben, als Staatsanwälte rekrutieren können, zum Beispiel in diesem ganzen Bereich Versicherungsbetrug, wo wir einen Schwerpunkt gesetzt haben. Aber auch im Bereich der Vermögensabschöpfung haben wir Leute rekrutiert, die aus der Anwaltschaft kommen. Wir haben auch Leute rekrutiert, die aus anderen Kantonen kommen und dort als Staatsanwälte oder Verhörer tätig waren. Diese Bestimmung führt nicht zu dem, was man befürchten könnte, im Gegenteil: Es ist eine Bestimmung, die die Qualität der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Kanton Zürich hebt. Das macht die Attraktivität der Position im Kanton Zürich auch besser. Es verstärkt die Attraktivität. Wir gewinnen so bessere Leute auch aus anderen Bereichen als aus dem eigenen Nachwuchsbereich. Ich beantrage Ihnen deshalb aus formellen, aber auch aus inhaltlichen Gründen, dem Antrag der Kommissionmehrheit und des Regierungsrates zuzustimmen. Wir haben dann eine klare gesetzliche Regelung. Wir wissen dann, was wir wollen. Alles andere ist im Moment jedenfalls unklar und interpretationsbedürftig.

Zum Antrag von Walter Schoch noch eine Bemerkung: Wir sind hier unter grossem Zeitdruck. Wenn Sie diese Vorlage zurückweisen, ist unter Umständen nicht sichergestellt, dass wir rechtzeitig bereit sind. Und dann müsste der Regierungsrat allenfalls mit Notverordnung auf den 1. Januar 2011 die Umsetzung sicherstellen. Das wäre alles andere als erfreulich. Ich bitte Sie sehr, diesen Antrag nicht zu unterstützen. Wir haben in über 30 Kommissionssitzungen diese Vorlage gründlich durchberaten. Es war Gelegenheit, alles, was man an Anliegen vorbringen will, vorzubringen. Wenn man aus taktischen Gründen damit zurückhält, dann ist, glaub ich, auch der Kantonsrat in einem gewissen Sinne an der Nase herumgeführt. Und das, wie gesagt, habe ich hier drin noch nie erlebt. Ich bitte Sie also, beim Antrag der Kommissionmehrheit zu bleiben und den Rückweisungsantrag abzulehnen. Er würde uns grosse, grosse Schwierigkeiten bereiten. Er würde auch die Arbeit – die gute Arbeit – Ihrer Kommission eigentlich in einer nicht zu rechtfertigenden Weise diskreditieren. Ich bitte Sie, dies nicht zu tun und der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen. Ich danke Ihnen.

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzter Herr Justizdirektor, lieber Markus (*Heiterkeit*), ich habe Ihr Votum so verstanden: Wenn man schon nicht überzeugen kann, dann soll man möglichst viel Verwirrung stiften. Es mag Ihnen nachgesehen werden, dass Sie mir vielleicht nicht zuhören, ist ja auch nicht obligatorisch. Aber ich habe dazu angeregt, mein Rückkommen in dem

Kontext zu sehen, dass wir die nachgelagerten Bestimmungen anpassen, wie Sie es jetzt ausgeführt haben. Aber vielleicht sind Sie von Ihrer Partei nicht dokumentiert worden.

Noch eine weitere Korrektur: Sie behaupten, wir hätten in der Kommission nicht darüber gesprochen. Es wäre dienlich, wenn Sie die Protokolle auch einmal lesen würden. Auf Seite 634 habe ich es erwähnt, auf Seite 723. Ich habe damals keinen Antrag gestellt, aber es war Diskussionsthema.

Und jetzt zum Grundsatz, zum inhaltlichen Grundsatz bezüglich Rückkommen: Es ist Ihnen vielleicht in den letzten Jahren ein wenig entgangen als Regierungsrat, dass die Parlamentsmitglieder frei sind, jederzeit frei sind, im Rat selbstständig und sogar noch selbst denkend Anträge zu stellen, und dazu nicht die Einwilligung des Regierungsrates, auch nicht des Justizdirektors, bedürfen. Das ist eben so in der Demokratie. Manchmal etwas unbequem, aber ich kann Ihnen sagen: Wenn man den Sumpf austrocknen will, dann fragt man nicht zuerst die Frösche, aber auch nicht den Froschkönig. (*Heiterkeit.*)

Markus Bischoff (AL, Zürich): Vielleicht können wir wieder ein bisschen auf die sachliche Ebene zurückkommen und diesen Showdown Petri gegen Notter wieder ein bisschen auf die Realität zurückführen. Zwar ist der Unterhaltungswert relativ gross, aber ich denke, wir sind ja nicht zur Unterhaltung hier, sondern wir machen Gesetzgebung. Gesetzgebung ist ein bisschen auch eine ernste Sache und man muss zu den Institutionen des Staates auch ein bisschen Sorge tragen. Man kann Gesetzgebung nicht als Kabarett-Veranstaltung abhandeln. Das, denke ich, ist schon ein bisschen hinter diesem Antrag von Gabi Petri: Wenn man einerseits natürlich die Qualitätsanforderungen bei den Richtern hoch ansetzen will und dann, wenn man verliert, bei der nächsten Behörde ins Gegenteil kommt, hat das etwas Skurriles an sich. Ich würde sagen, dass das nicht das «Mysterium Fidei» ist, sondern das «Mysterium Petri», wie man zu diesem Antrag kommt.

Inhaltlich, denke ich, ist die Sache relativ klar. Wir haben in der Schweiz ein System. Prüfungen gibt es überall, das fängt ja schon in der Primarschule an. Wir haben das in der Regel nicht so gerne. Es gibt Lehrabschlussprüfungen, es gibt Maturaprüfungen, es gibt Fachprüfungen, es gibt überall Prüfungen. Wieso man in einem so sensiblen Bereich wie der Staatsanwaltschaft, wo man doch eines ziemlichen

Spezialwissens bedarf, keine Prüfung machen soll, ist nun in der Tat nicht ganz einsichtig.

Ich bitte Sie deshalb, dem Rückkommensantrag von Yves des Mestral zuzustimmen und auch inhaltlich diesem einstimmigen Kommissionsantrag zuzustimmen, der die alte Fassung beinhaltet. Ich möchte immerhin sagen, dass Gabi Petri ja von Anfang bis zum Schluss in dieser Kommission war und anfänglich diesem Antrag ja auch zugestimmt hat.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Ich möchte mich nicht zum Zustandekommen dieses Antrags in der ersten Lesung äussern, sondern ich möchte dort anknüpfen, wo Markus Bischoff bereits angeknüpft hat, nämlich bei der materiellen Diskussion. Ich möchte hier einfach noch zu bedenken geben, dass der Gesetzgeber in der Vergangenheit für verschiedenste Berufe die Prüfung als Qualitätserfordernis festgelegt hat, so auch wir hier drinnen. So muss beispielsweise der Rechtsanwalt eine Anwaltsprüfung bestreiten, der Notar muss ebenfalls nach einem Jus-Studium oder einem Teil-Jus-Studium eine Fähigkeitsprüfung ablegen. Der Betreibungsbeamte muss ebenfalls nach mehreren Jahren praktischer Tätigkeit eine Fähigkeitsprüfung ablegen, etwas, was unzählige Berufe, bei denen Wahlfähigkeits- oder Fähigkeitszeugnisse Voraussetzung sind, auch längstens kennen. Wenn man da ein bisschen auf die Suche geht, dann findet man nicht nur den Wirtschaftsprüfer, sondern man findet eben auch den tierärztlichen Fleischkontrolleur, man findet Pilzfachleute, man findet den Bieneninspektor und, und, und.

Und nun hier, beim Staatsanwalt – es wurde schon darauf hingewiesen –, bei einer Berufsgattung, die über ein beachtliches Machtpotenzial verfügt, die über eine grosse Machtfülle verfügen und Zwangsmassnahmen anordnen können, die Sie und mich jederzeitumindest vorläufig – in Haft setzen können, die die Kompetenz haben, die persönliche Freiheit, für eine gewisse Zeit zumindest, zu entziehen, die der Polizei verbindliche Anweisungen erteilen können, genau hier möchte der Rat nun auf ein bestehendes – nicht ein neues, sondern ein bestehendes – Qualitätserfordernis verzichten und dieses abschaffen. Dies ist in meinen Augen weder der Zeitgeist noch eine richtige Entwicklung. Wenn es dann noch in dieser Art und Weise passiert, wie das bei diesem Antrag passiert ist, dann kann das Fazit für den Rat wirklich nur sein: Zurück zur ursprünglichen Version!

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Es ist halt wie bei der Volkswahl: Manchmal entscheiden Leute anders, als man gerne hätte oder die einen gerne hätten. Aber dieser Rat hat eigentlich drei Möglichkeiten: Er hat die Möglichkeit, den Rückweisungsantrag von Walter Schoch zu unterstützen. Dann wird materiell sauber über das Ganze gesprochen; Termindruck hin oder her, das interessiert mich nicht, wenn wir eine saubere Legiferierung von Gesetzen vornehmen möchten. Oder er kann, wenn er das nicht unterstützt, in einer zweiten Phase den Grundsatz der Regierung dem Grundsatz von Gabi Petri gegenüberstellen und sagen «Wir wollen wirklich die alte Fassung, wie das beantragt wird von der Regierung». Wenn das obsiegt, ist das ja gut. Wenn es aber nicht obsiegt, dann haben Sie hier eine Detailberatung, in der Sie nun über jeden Abschnitt diskutieren, und zwar gemäss Rückkommen von Gabi Petri. Dann haben wir zugegebenermassen einen gewissen Salat in diesem Rat. Aber dann essen wir den, gut oder weniger gut gewürzt.

Aber ich würde Ihnen nochmals empfehlen: Stimmen Sie dem Rückweisungsantrag von Walter Schoch zu, damit hier dann der nächste Salat mit allen Konsequenzen, gut gewürzt und mit einer guten Durchmischung, nochmals beraten werden kann. Danke.

Nicole Barandun (CVP, Zürich): Wir haben bereits letztmals die Meinung vertreten, dass an litera c festgehalten werden soll. Wir werden auch heute dabei bleiben. Argumente dafür hat es zahlreiche gegeben. Ich denke, etwas Materielles, das unsere Meinung hätte ändern können, wurde heute nicht erwähnt. Wir werden in dem Sinne an litera c festhalten, wenn es zu dieser Abstimmung kommt.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Nun stimmen wir über den Rückweisungsantrag von Walter Schoch ab.

Abstimmung über den Rückweisungsantrag

Der Kantonsrat beschliesst mit 150 : 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Rückweisungsantrag von Walter Schoch abzulehnen.

Abstimmung über die Anträge von Yves de Mestral und Gabi Petri

Die beiden Anträge werden einander gegenübergestellt. Der Kantonsrat gibt mit 86 : 83 Stimmen (bei 1 Enthaltung) dem Antrag von Yves de Mestral den Vorzug.

§§ 99, 100, 101, 102 und 103

C. Oberstaatsanwaltschaft

§§ 104, 105, 106 und 107

3. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche

A. Jugendanwaltschaften

§§ 108, 109, 110 und 111

B. Oberjugendanwaltschaft

§§ 112, 113 und 114

4. Abschnitt: Aufsicht

§§ 115 und 116

6. Teil: Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§§ 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124 und 125

2. Abschnitt: Zivilverfahren

*A. Allgemeine Bestimmungen**§ 126*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 127

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: Zu Paragraf 127: In der litera c mussten wir die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten auch wieder streichen, weil es diese Schlichtungsbehörde ja nun gar nicht gibt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 128, 129, 130, 131 und 132

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 133

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: Paragraf 133 Absatz 1 hiess vorher: «An den Verhandlungen und an der Entscheidfällung nimmt eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber teil. Diese oder dieser führt unter Vorbehalt von Abs. 3» – dieser Vorbehalt ist das Wichtige – «das Protokoll und hat beratende Stimme.» Dieser Vorbehalt wird in Absatz 3 erklärt und es wird dort erklärt, wann auf den Beizug einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers verzichtet werden kann. Wir haben diesen Vorbehalt etwas nach vorne gesetzt in den ersten Satz von Paragraf 133 Absatz 1. Deshalb heisst es jetzt dort: «An den Verhandlungen und an der Entscheidfällung nimmt unter Vorbehalt von Abs. 3 eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber teil.» Dann kann man in Absatz 3 nachlesen, wann man verzichten kann und wann nicht. Erst nachher kommt die Erläuterung, dass der Schreiber das Protokoll führt. Der Verzicht hat ja mit dem Protokoll direkt noch nichts zu tun.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

11006

§§ 134, 135 und 136

B. Besondere Aufgaben des Einzelgerichts

§§ 137, 138, 139, 140, 141 und 142

C. Aufgaben des Gemeindeammanns

§§ 143, 144, 145, 146 und 147

3. Abschnitt: Strafverfahren

A. Grundsätze, Zuständigkeiten

§§ 148 und 149

B. Rechtshilfe

§§ 150 und 151

C. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§§ 152 und 153

D. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte

§§ 154, 155 und 156

E. Beweise

§§ 157 und 158

F. Vorladungen, Belohnungen, Zwangsmassnahmen

§§ 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165 und 166

G. Vorverfahren

§§ 167 und 168

H. Berufungsanmeldung

§ 169

4. Abschnitt: Ordnungsbussenverfahren

A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen im Strassenverkehr

§ 170

B. Kantonalrechtliche Ordnungsbussen

§§ 171, 172, 173 und 174

C. Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

§ 175

5. Abschnitt: Besondere Verfahren gestützt auf das ZGB

A. Ergänzendes Recht

§ 176

B. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

§§ 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185 und 186

*C. Rechtsmittel gegen familienrechtliche Entscheide des Bezirksrates**§§ 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196 und 197**D. Rechtsmittel gegen Entscheide des Regierungsrates in Namensänderungen**§ 198**7. Teil: Verfahrenskosten, Rechnungswesen**§§ 199, 200 und 201**8. Teil: Begnadigung**§§ 202, 203, 204 und 205**9. Teil: Übergangsbestimmungen**§§ 206, 207, 208, 209, 210, 211 und 212**II.**Gesetz über das Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen**A. Allgemeines**§§ 1 und 2**B. Verfahren**§§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10**III., IV. und V.*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*C. Aufhebung und Änderung von Beschlüssen des Kantonsrates**I.*

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: Eine Bemerkung zu Ziffer 6: Im Zeitpunkt der Kommissionsberatungen war der Beschluss des Kantonsrates über die zuständige kantonale Instanz für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen und so weiter noch nicht gefasst. Dieser Beschluss ist unterdessen gefasst. Ziffer 6 war deshalb neu zu fassen und es konnte das Datum des Beschlusses eingesetzt werden und am Schluss die Klammer, dass es aber noch nicht in Kraft gesetzt ist.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

II. und III.

*D. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung von Vorstössen
I., II., III. und IV.*

Anhang

Das bisherige Recht wird wie folgt geändert:

1. Gemeindegesetz (GG) vom 6. Juni 1926

§§ 63a, 86 und 87

2. Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003

§§ 25, 27, 31, 32, 36, 39, 40 und 112

Keine Bemerkungen; genehmigt.

3. Haftungsgesetz vom 14. September 1969

§ 19

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: Zur Ziffer 3, Haftungsgesetz nur kurz: Die kleine Änderung des Haftungsgesetzes ist leider im Vorfeld bei der Vorberatung untergegangen. Das ist nicht weiter tragisch, wir haben es wieder eingefügt. Es musste nämlich aus dem Paragraphen 19 das Kassationsgericht noch herausgestrichen werden. In der Folge haben die weiteren Gesetzesänderungen nun neue Titelziffern.

Ansonsten waren das meine letzten Bemerkungen zu dieser Vorlage.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

4. Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007

§§ 16 und 17

5. Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981

§§ 12, 13, 36, 37, 38, 44 und 49c

6. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959

§ 34a, 71 und 94a

7. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 27. September 1998

§§ 1 und 4

8. *Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993*
§§ 2, 5a, 12, 28 und 52
9. *Anwaltsgesetz vom 17. November 2003*
§§ 6, 11, 12, 18, 24 und 36
10. *Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911*
§§ 44, 45, 56a, 56b, 75, 117i, 117l, 125, 131, 132, 134a und 271
11. *Notariatsgesetz (NotG) vom 9. Juni 1985*
§§ 33 und 34
12. *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 26. November 2007*
§§ 17, 18, 19, 20 und 21
13. *Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866*
§§ 4 und 4a
14. *Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg) vom 19. Juli 2006*
§§ 14, 15, 17, 21, 22, 22a, 23, 23a, 23b, 23c, 23d, 24, 29, 31, Marginalie zu § 33, §§ 34, 35, 35a, 35b, 35c, 35d und 38
15. *Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG) vom 25. Juni 1995*
§ 8
16. *Gewaltschutzgesetz (GSG) vom 19. Juni 2006*
§§ 13 und 14
17. *Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29. November 2004*
§§ 8, 14, 18 und 34a
18. *Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007*
§§ 2 und 27
19. *Kantonales Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991*
§ 17
20. *Finanzkontrollgesetz vom 30. Oktober 2000*
§ 4
21. *Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975*
§ 334
22. *Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879*

11010

§ 37

23. *Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004*

§ 27

24. *Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz; ZLG) vom 7. Februar 1971*

§ 40

25. *Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929*

§§ 46, 47, 48 und 53

26. *Gesetz über den gewerbmässigen Viehhandel vom 2. April 1922*

§ 15

27. *Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976*

§ 37

29. *Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997*

§ 14

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Die Vorlage ist redaktionell durchberaten. Wir kommen zu den Schlussabstimmungen. Wir machen hier zwei Abstimmungen, einerseits für den Verfassungsteil und andererseits für den Gesetzesteil.

Hans Egloff (Aesch b. Birmensdorf): Yves de Mestral hat sich im Rahmen der Redaktionslesung des GOG, 4. Abschnitt, Paragraph 66b in Wortklauberei geübt zur Frage, inwieweit das Amt eines Schlichters an einer Schlichtungsbehörde unvereinbar sein soll mit dem Amt eines Mitglieds am Mietgericht. Nun, geschätzter Kollege Yves de Mestral, du hast es verpasst, als Mitglied der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit in der Kommission oder hier in der Debatte Klarheit darüber zu schaffen. Ich bin im Übrigen der Meinung, dass Klarheit bereits besteht. Und dieser Meinung ist auch der Präsident der Redaktionskommission, der dir ja gesagt hat – ich zitiere: «Der Wortlaut der Bestimmung ist an sich klar und muss auf den ersten Blick nicht ausgelegt werden». Damit wäre beziehungsweise ist die von dir beschriebene Praxis nicht mehr möglich. Ich möchte mich jetzt nicht noch in Latein äussern, denn ich habe noch etwas Besseres, nämlich den Jus-

tizdirektor Markus Notter von heute Morgen, und zwar auf Deutsch. Er hat gesagt, ich zitiere wörtlich: «Es kommt nicht darauf an, was der Gesetzgeber denkt, sondern was er sagt beziehungsweise schreibt.» Und im verabschiedeten Passus heisst es: «Das Amt eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde ist unvereinbar mit demjenigen eines Mitglieds des Mietgerichts» – Punkt.

Jetzt habe ich etwas als Mitglied des Rates gesagt. Jetzt möchte ich noch etwas anfügen als Präsident der Justizkommission: Wir verabschieden heute zur Hauptsache das GOG. Viele Bestimmungen darin ergeben sich aus Vorgaben des Bundesrechts. Wir setzen um, was uns der Bundesgesetzgeber mit der BZPO (*Bundesgesetz über die Schweizerische Zivilprozessordnung*) und der BStPO (*Bundesgesetz über die Schweizerische Strafprozessordnung*) vorgegeben hat. Von diesen Gesetzesänderungen sind ganz wesentlich das Obergericht und die Bezirksgerichte betroffen. Diese Gerichte sind daran, sich auf diese Veränderungen vorzubereiten und tun dies insbesondere auch durch entsprechende Weiterbildung.

Beim Budget haben wir diesen und anderen Gerichten eine Aufwandreduktion von 1 Prozent abverlangt. Weitere 3 Prozent sollen im Rahmen der Sanierungsbemühungen eingespart werden. Beide dieser Vorgaben nehmen die genannten Gerichte nicht nur sehr ernst, sondern sie wollen sie auch umsetzen und alles einhalten. Mit dieser Revision, die wir heute Morgen verabschieden, wird eine ganz massive Steigerung des Personalaufwands einhergehen. Man kann das noch nicht gut quantifizieren. Fest steht aber, dass die Gerichte entsprechend mit Personal dotiert werden müssen. Ich bitte Sie, das bereits heute zur Kenntnis zu nehmen. Wir werden im Dezember 2010 wieder darauf zurückkommen müssen.

Yves de Mestral (SP, Zürich): In Anbetracht der Tatsache, dass Sie keine stichhaltigen Argumente zum Paragraphen 64 Absatz 3 erwähnen konnten, verzichte ich auf eine Stellungnahme. Letzterem schliesse ich mich gerne an. Wenn diese Richter mehr Personal benötigen, dann müssen wir uns das sehr ernsthaft überlegen. Ich bin sehr froh, dass es aus Ihrer Partei kommt, und bin auch entsprechend überzeugt, dass Sie diese Anträge unterstützen werden.

Schlussabstimmung über Teil A der Vorlage 4611b

Der Kantonsrat stimmt Teil A der Vorlage 4611b mit 164 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Teile B, C und D der Vorlage 4611b

Der Kantonsrat stimmt dem bereinigten Teil B und den Teilen C und D der Vorlage 4611b mit 147 : 0 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) zu.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum. Der Minderheitenstandpunkt wird, sofern das Referendum ergriffen wird, von der Geschäftsleitung verfasst.

Das Geschäft ist erledigt.

Fraktionserklärung der EVP zur Nachtruhe am Flughafen Zürich

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die EVP-Fraktion äussert sich zur Nachtruhe am Flughafen. Diese Mitteilung ist für die EVP wirklich «unique» oder, wie das Wort «unique» sagt, einzigartig. Die Flughafen Zürich AG, früher eben die Unique, setzt auf Juli 2010 ein Nachtflugverbot von sieben Stunden in die Tat um. Was die EVP schon lange gefordert hat, wird nun endlich umgesetzt (*Heiterkeit*). Ihr könnt schon lachen, aber ich sag's euch dann schon noch. Wir waren mindestens vor euch, aber lassen wir das.

Zur Erinnerung: Die EVP hat schon im Jahr 2000 mit einer Einzelinitiative ein Nachtflugverbot von sieben Stunden Dauer gefordert. Diese Einzelinitiative wurde vom Kantonsrat unterstützt und von der Regierung übernommen. Inzwischen ist das Nachtflugverbot im provisorischen Betriebsreglement, das der Bund erlässt, aufgenommen und vom Bundesgericht einstweilen in Kraft gesetzt worden. Statt bis Mitternacht dürfen Starts und Landungen neu nur noch bis 23.00 Uhr durchgeführt werden. Ab dann herrscht bis 6.00 Uhr am Himmel Ruhe. Die EVP ist sich bewusst, dass sieben Stunden Nachtruhe für einen interkontinentalen Flugbetrieb lange sind. Für die vom Lärm betroffenen Anwohner sind sieben Stunden Nachtruhe jedoch kurz. Das beweist nicht zuletzt der ZFI, der Zürcher Fluglärm-Index, der zu Recht den Fluglärm in der Nacht erheblich mehr gewichtet als den

Fluglärm am Tag. Sieben Stunden stellen einen guten Kompromiss zwischen diesen gegensätzlichen Interessen dar.

Das gilt es im Auge zu behalten, wenn jetzt die Swiss auf der einen Seite klagt, der Hub Zürich sei in Gefahr, und wenn auf der andern Seite immer wieder kaum realisierbare acht oder gar neun Stunden Nachtflugverbot gefordert werden.

Mit ihrem politischen Augenmass hat die EVP entscheidend dazu beigetragen, dass ein Kompromiss möglich wurde. Wir freuen uns darüber. Geniessen Sie ab Ende Juli 2010 die sieben Stunden Nachtruhe am Himmel! Und auch Sie von der SP, die lachen, dürfen das mit geniessen. Danke.

4. Gemeindebericht 2009 des Regierungsrates

Antrag des Regierungsrates vom 18. November 2009 und gleichlautender Antrag der STGK vom 5. März 2010 [4644](#)

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Aufgrund einer neueren Bestimmung im Gemeindegesetz, in Kraft seit dem 1. Januar 2004, ist der Regierungsrat gehalten, alle vier Jahre, also einmal pro Legislatur, einen Bericht zuhanden des Kantonsrates zu erstatten. Der Bericht soll Auskunft geben über den Stand der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie den Handlungsspielraum respektive die kommunale Autonomie der Gemeinden bei deren Erfüllung ihrer Aufgaben. Mit dem Gemeindebericht 2009 wird diese Vorgabe zum ersten Mal erfüllt. Gleichzeitig ist der Bericht Teil der Legislaturziele des Regierungsrates für die Amtsdauer 2007 bis 2011.

Unsere Kommission hat mit Interesse von diesem ersten Bericht Kenntnis genommen. Er gibt eine erste gute Übersicht über die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden und darüber, welche öffentlichen Aufgaben Gemeinden und Kanton gemeinsam erfüllen und wer für Rechtsetzung, Vollzug und Finanzierung zuständig ist. Leider ist das Zahlenmaterial aus den Jahren 2004 bis 2007, auf dem dieser Bericht basiert, bereits teilweise überholt, weshalb einzelne Aspekte nicht mehr der Realität entsprechen.

Wie nicht anders zu erwarten war, sind die Gemeindevertreter in unserer Kommission nicht mit allen Interpretationen und Schlussfolgerun-

gen des Regierungsrates vollständig einverstanden, insbesondere nicht mit der Sicht des Kantons zur kommunalen Autonomie. Doch insgesamt beurteilen wir den Bericht positiv. Interessanter wird dann sicher der nächste, zweite Gemeindebericht des Regierungsrates in der nächsten Legislatur sein. Dieser wird erstmals Vergleiche zulassen. Erst dann wird eine Beurteilung über Entwicklungen und Veränderungen möglich und sinnvoll. Der erste Gemeindebericht 2009 muss in diesem Sinne als Bestandesaufnahme dienen.

Mit diesen Ausführungen beantragt Ihnen unsere Kommission, den vom Regierungsrat verfassten Gemeindebericht 2009 positiv zur Kenntnis zu nehmen.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Gemäss Gemeindegesetz hat der Regierungsrat dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und über den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu erstatten. Jetzt liegt dieser erste Bericht vor. Neben einer Ausgangslage mit Eckwerten enthält der Bericht eine Beurteilung der Gemeindeautonomie, wobei die Beurteilung auf der Einschätzung der zuständigen Direktion beruht. Der Bericht vermittelt Einblick, wer für die Rechtsetzung, den Vollzug und die Finanzierung der wichtigsten öffentlichen Aufgaben zuständig ist.

Die Gemeindeautonomie geniesst einen hohen Stellenwert. Ein grosser Teil der Aufgaben wird aber auch im Verbund von Gemeinden und Kanton gemeinsam gelöst. Für die FDP sind die Gemeinden zentrale Leistungserbringer im Kanton. Je circa 10 Milliarden Franken wenden Kanton und Gemeinden für die Erfüllung der Aufgaben auf, wobei die grösseren Belastungen in den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheit liegen. Und gerade in diesen Bereichen ist die Steuerungskompetenz des Kantons sehr gross. Umso mehr muss vor diesem Hintergrund der Gemeindeautonomie Sorge getragen werden. Eine Umfrage zur Autonomie aus Sicht der Gemeinden hat denn auch ergeben, dass diese insgesamt ihren Autonomieumfang als relativ stabil betrachten. Grosse Gemeinden schätzen sich eher als autonom ein, während kleinere Gemeinden eher zur Ansicht neigen, der Autonomiegrad hätte in den letzten 15 Jahren abgenommen.

Rund 60 Prozent der Gemeinden sind der Ansicht, dass die Autonomie abgenommen habe. Das ist viel, im Einzelfall sicher verständlich und einsichtig, aber es ist letztlich auch ein Wink mit dem Zaunpfahl.

In den letzten Jahren sind einige Aufgaben zentralisiert beziehungsweise dem direkten Gestaltungsbereich der Gemeinden entzogen worden, teils vom Bund verordnet, teils durch die neue Kantonsverfassung vorgegeben. Beispiele sind das Zivilstandswesen, das Betreuungswesen, Projekte im Vormundtschaftswesen et cetera, et cetera. Immer geht es dabei um das Stichwort «Professionalisierung» oder «Festlegung eines einheitlichen Standards». Im Einzelfall mag das Sinn machen und eine effizientere Leistungserbringung zur Folge haben. Insgesamt darf aber der Trend nicht dazu führen, dass die Gemeindepräsidenten, überspitzt gesagt, künftig als Haupttätigkeit nur noch die Rednerin oder den Redner am 1. August festlegen. Das ist nicht im Sinne der FDP. Wir wollen, dass die Leistungserbringung in den Gemeinden grundsätzlich effizient und schnell, aber eben auch möglichst bürgernah erbracht werden kann. Und wenn die Gemeindestufe geeigneter ist, soll die Leistungserbringung dort stattfinden, da sie kundennaher am Bürger und an der Bürgerin erbracht werden kann.

Letztendlich geht es auch um die Attraktivität der Milizämter in den Gemeinden. Eine professionelle Struktur könnte all die Arbeiten gar nicht finanziell zu einem vertretbaren Preis sicherstellen, geschweige denn hätte die Verwaltung all das Wissen und die Erfahrung, die die Milizpolitiker einbringen. Ein Gemeindebericht soll deshalb auch ein Abbild der Tätigkeit der Milizbehörden sein. Dieser Bericht, wie er vorliegt, den wir insgesamt gut finden, vermittelt den Eindruck primär aus Sicht des Kantons. Deshalb ist er auch etwas verwaltungstechnisch erschienen. Eine politische Beurteilung und ein politischer Ausblick auf die Entwicklung der Gemeinden in Zukunft fehlen. Für einen späteren Bericht regen wir an, den Blickwinkel etwas zu ändern und die ganze Entwicklung aus Sicht der Gemeinden zu beurteilen.

Wir danken dem Regierungsrat für die Berichterstattung und nehmen in positivem Sinne davon Kenntnis.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Wir haben natürlich den Gemeindebericht auch mit Interesse gelesen. Er ist sehr aufschlussreich und enthält viele Informationen. Wir sind gerne bereit, ihn zur Kenntnis zu nehmen. Nur tönt das etwas fade. Es bleiben nämlich ein paar Fragen, die ich doch aufwerfen möchte:

Ist der Bericht vollständig? So ein Bericht kann natürlich nie vollständig sein. Die Relation Kanton–Gemeinden ist doch extrem komplex.

Ist der Bericht aktuell? Die Präsidentin hat es bereits gesagt, gewisse Zahlen stammen aus dem Jahr 2007. Ich hätte gedacht, ein Jahr Weiteraufnotierung wäre doch möglich gewesen. Das sollte nächstes Mal sicher besser gemacht werden.

Ist der Bericht ausgewogen? Er ist aus der Sicht des Kantons, der Verwaltung, geschrieben worden. Wir haben Hinweise vonseiten der Gemeinden, dass doch zum Teil andere Akzente gesetzt werden müssten. Beispielsweise wird die Lastenverschiebung vonseiten der Gemeinden doch eher anders beurteilt. Was objektiv ist, ist sehr, sehr schwer zu eruieren.

Dann bleibt die Grundfrage: Wie wichtig ist denn überhaupt dieser Bericht? Ist er in der Lage, Weichen zu stellen? Es wird auch zu wenig auf Konsequenzen hingewiesen. Sie werden nicht aufgezeigt. Wir vertrauen nun darauf, dass in der kommenden Legislaturplanung entsprechende Punkte aufgenommen werden. Dann könnte die Frage nach dem Sinn des Berichts eventuell abschliessend beantwortet werden.

Wie gesagt, die CVP ist gerne bereit, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Der Gemeindebericht 2009 ist eine interessante und recht detaillierte Darstellung der Aufgabenteilungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Und er zeigt auf, worin die Gemeindeautonomie eigentlich noch besteht. Es liest sich heraus, dass die Lastenverteilung etwa ausgeglichen wäre, nämlich mit je circa 10 Millionen Franken. Es erstaunt etwas, dass die grosse Mehrheit der 171 Gemeinden ihre Autonomie, obwohl sie tendenziell abgenommen habe, noch immer als beträchtlich beurteilt. Ausnahmen davon bilden die Schwergewichtsverbundaufgaben Bildung, Gesundheit und Soziales. Hier obliegt den Gemeinden faktisch wirklich nur noch der Vollzug übergeordneten Rechts.

Die Tatsache, dass kantonsweit 200 Zweckverbände und Anstalten kommunale Aufgaben wahrnehmen, erhellt, dass eine deutliche Mehrzahl der Gemeinden eben nicht mehr in der Lage ist, ihre elementaren Pflichten autonom wahrzunehmen. Die Autonomie verschwindet eben faktisch sukzessive. Hohe Gemeindeautonomie besteht im Bereich der Nutzungsplanung, Zitat: «Sie gilt noch immer als das Herzstück der Gemeindetätigkeit.» Dieses Herzstück der Gemeindetätigkeit ist objektiv wohl auch der problematischste Bereich der Aufgabenteilung

im Kanton. 171 autonome Planungen, ungenügend koordiniert, bilden die Ursache der Zersiedelung, der Kostenexplosion im Verkehrs- und übrigen Erschliessungswesen und der ungezügelter Vernichtung unserer Fruchtfelder.

Die Faktenlage ist geeignet, einen grundsätzlichen Umbau in verschiedenen Sachbereichen und Aufgabenteilungen ins Auge zu fassen; dies entgegen der Erkenntnis des Regierungsrates. Danke.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Der neuen Pflichtaufgabe, regelmässig über die Aufgabenteilung und die Gemeindeautonomie zu berichten, hat sich der Regierungsrat ernsthaft angenommen. Die SP-Fraktion dankt ihm dafür und nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Die Zürcher Gemeinden haben im schweizerischen Quervergleich eine unerhört starke Stellung. Mit der neuen Verfassung hat ihnen das Volk – ganz gegen den aktuellen Trend in den Kantonen – eine absolute Existenzgarantie gegeben. Gegen die Mehrheit der Stimmenden kann jetzt eine Gemeinde selbst bei aussichtsloser Lage nicht zu einer Fusion gezwungen werden. Die SP steht zum Föderalismus mit der Gemeindeautonomie. Hauptaufgabe dieses Staatsaufbaus ist es, der Macht ein Gesicht zu geben. Mit der Wahl oder Abstimmung soll der Dialog zwischen den Trägern der Macht und dem einzelnen Bürger nicht beendet sein, sondern erst ermöglicht werden. Dieses direkt-demokratische Selbstverständnis gilt auch nach unserer Auffassung selbst dann, wenn ganz offensichtlich ein grosser Teil der Stimmberechtigten prinzipiell nur an eidgenössischen, nicht aber an kommunalen Abstimmungen und Wahlen teilnimmt. Und es gilt auch dann, wenn ein noch grösserer Teil des Souveräns sich über die politischen Bürgerpflichten ganz souverän hinwegsetzt. Die Resultate des föderalistischen Systems lassen sich nämlich durchaus sehen.

Gestatten Sie mir nun, kritisch auf drei Aspekte des Gemeindewesens einzugehen: das heutige Wesen einer sogenannten Zürcher Landgemeinde, das Verhältnis der Gemeinde zu ihren Kunden und das Milizsystem. Entsprechend wünschen wir, dass der nächste Gemeindebericht auch auf diese drei zentralen Punkte der Gemeindelandschaft etwas näher eingeht.

Unter dem schönen Begriff «Politische Gemeinde» verbirgt sich heute für die 60 Prozent, welche nicht in den Grossstädten wohnen, ein ganzes Gewirr von interkommunalen und ausgegliederten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts – Kollega Max Hom-

berger hat darauf hingewiesen – sowie mannigfaltige Vertragsstrukturen. Diese übermässige Komplexität, die nicht nur für die einzelnen Bürger die Gemeindeautonomie aushöhlt, sondern auch für das einzelne Behördenmitglied, hat der Regierungsrat längst erkannt. Der Kanton Glarus wird es uns nun vormachen, wie eine Gemeindelandschaft so neu gestaltet wird, dass die Gemeinden wirklich autonom sind. Müssen wir im Kanton Zürich zuerst eine Landsgemeinde einführen, damit die Bürgerinnen und Bürger für frischen Wind in unseren verstaubten Strukturen sorgen können?

Nun zur Gemeinde als Dienstleisterin: Es erstaunt mich sehr, dass die FDP diesen Aspekt völlig ausblendet, sie hat ja den Hut einer Wirtschaftspartei. Die Verwaltungen haben seit NPM (*New Public Management*) längst von der Privatwirtschaft gelernt, die verwalteten Mitmenschen und Unternehmen als Kundschaft zu behandeln und die Verwaltungsakte als Dienstleistungen zu verstehen. Man kann das in einem bestimmten Amt heute auch ein bisschen anzweifeln. Im grossen Ganzen anerkennen wir das aber. Wenn in diesem Verhältnis die Gemeinde mit ihrer Behörde gleichgesetzt wird, wie es im Bericht leider geschieht, besteht die Gefahr eines Tunnelblicks. Uns fehlen im Gemeindebericht die Antworten auf die Fragen dieser Kundschaft, nicht die Fragen des Leistungserbringers. Wo können Leistungen am besten und günstigsten erbracht werden? Wie können fehlende Angebote am schnellsten erstellt oder nicht mehr zeitgemässe Leistungen am raschesten eingestellt werden? Wie viel ist der Kundschaft das Angebot am eigenen Wohnort wert? Das fehlt alles im Gemeindebericht, diese Kundensicht.

Nun zum Milizsystem: 60 Prozent der Kantonsbevölkerung leben in einer Gemeinde, in der das Milizsystem gepflegt wird. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde beschreibt hier nicht nur die geografische Distanz vom Bürger, mit der eine staatliche Dienstleistung erbracht wird. Sie beschreibt auch die emotionale Distanz zwischen dem Bürger und der Macht. Darüber findet sich im Bericht nichts, obwohl ein grosser Teil der für den Bericht Befragten ihr Amt angeblich im Milizsystem ausübt. Natürlich ist die Nähe zwischen Subjekt und Regierung für unsere Demokratie etwas Schönes und Erwärmendes. Es ist aber in weiten Teilen der Gemeindelandschaft eine Fiktion. So strategisch kann Gemeindepolitik gar nicht sein, dass man sie noch am Feierabend und am Wochenende erledigen kann. Es wäre zu wünschen, dass der nächste Gemeindebericht auch darauf eingeht. Der Zug der Zeit darf und wird vor den Gemeindestrukturen im Kan-

ton Zürich nicht haltmachen. Der Regierungsrat hat uns das mit seinem Bericht von 2007 zu den Gemeindereformen klar aufgezeigt. Das Gleiche findet sich etwas versteckt auch in diesem Bericht und wird von uns stark unterstützt.

Die SP stimmt in diesem Sinne der Kommission und dem Regierungsrat zu.

Ursula Moor (SVP, Höri): Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat erstmals Bericht über den Stand der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und über den Handlungsspielraum der Gemeinden bei ihrer Erfüllung der Aufgaben. Inskünftig soll alle vier Jahre aufgrund von Paragraph 14a des Gemeindegesetzes die Berichterstattung wiederholt werden. Auslöser dieser Bestimmung waren diverse parlamentarische Vorstösse aus dem Jahr 2000. Gut Ding will Weile haben, kann man dazu sagen. Die Frage sei deshalb erlaubt, ob dieser erste Gemeindebericht nun tatsächlich die gewünschte Datenlage verbessert und den geforderten Beitrag zur Versachlichung der öffentlichen Diskussion über die Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden sowie der Gemeindeautonomie und deren Entwicklung leistet. Wir meinen: im Grossen und Ganzen ja, aber mit einigen Fragezeichen.

Die erstmals vorliegenden Daten geben einen Überblick darüber, welche öffentlichen Aufgaben der Kanton und die Gemeinden gemeinsam erfüllen und wer für Rechtsetzung, Vollzug und Finanzierung zuständig ist. Der erste Gemeindebericht liefert Fakten zur Lage der Zürcher Gemeinden und schafft Transparenz, damit die Diskussion über die Aufgaben- und Lastenverteilung auf einer verlässlichen Grundlage geführt werden kann. Wir nehmen im Bericht zur Kenntnis, dass die finanziellen Bruttoaufwendungen von Kanton und Gemeinden mit je rund 10 Milliarden Franken etwa gleich hoch sind, dass ein grosser Teil der öffentlichen Aufgaben Verbundaufgaben sind, die von Kanton und Gemeinden gemeinsam erfüllt werden, dass Bildung, Soziales und Gesundheit aufgrund des Finanzvolumens die wichtigsten öffentlichen Aufgaben sind und auf diese drei Bereiche drei Viertel aller Nettoaufwendungen entfallen, dass Steuerungs- und Regelungsbefugnisse jeweils beim Kanton und der Vollzug vorwiegend bei den Gemeinden liegen und dass die heutige Aufgabenteilung das Ergebnis einer jahrzehntelangen Entwicklung und der Entscheidungen des Gesetzgebers ist.

Bei all den Vorzügen des ersten Gemeindeberichts kommen wir aber nicht darum herum, auch ein paar kritische Bemerkungen anzubringen. Wir stellen fest, dass der Bericht sehr verwaltungstechnisch behandelt wurde und wir politische Festsetzungen vermissen. Ebenfalls hätten wir uns aktuelleres Zahlenmaterial gewünscht, denn die im Bericht ermittelten Jahre suggerieren, dass keine erheblichen Lastenverschiebungen auf die Gemeinden stattgefunden haben. Dies stimmt insofern, als im ermittelten Zeitraum keine grösseren Rechtsänderungen wirksam wurden. Diese Tatsache ist aber bereits überholt. Deshalb wird der nächste Bericht bestimmt zuungunsten der Gemeinden ausfallen, denn in vielen Bereichen kommen dem Bund Rechtsbefugnisse zu, die direkt die Gemeinden betreffen. Ich denke da ans Gesundheitswesen, die Spitalfinanzierung, das Zivilstandswesen oder das Erwachsenenschutzrecht. Ebenso befürchten wir, dass sich der Trend zu höheren Anforderungen an öffentliche Leistungen in den kommenden Jahren fortsetzen wird und die Aufwendungen weiterhin steigen werden. Die Frage, ob wir uns diesen Trend auch weiterhin leisten können, muss zwingend immer wieder gestellt werden.

Die SVP nimmt den ersten Gemeindebericht zur Kenntnis und dankt dem Regierungsrat für die erstmals vorliegenden Daten.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Erstmals, wie gehört, legt der Regierungsrat dem Kantonsrat den Gemeindebericht 2009 zur Kenntnisnahme vor. Gemäss Paragraph 14a des Gemeindegesetzes hat der Regierungsrat dem Kantonsrat alle vier Jahre zwingend einen Bericht über den Stand der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und über den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu erstatten. Dieser Bericht erfolgte nicht aus Initiative der Regierung. Verschiedene parlamentarische Vorstösse und Initiativen mit dem Ziel, das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden zu verbessern und den partnerschaftlichen Umgang zu unterstützen, waren die Auslöser.

Der Bericht der Regierung zeigt auf, dass die Verteilung der Lasten ausgeglichen ist. Die Bruttoaufwendungen von Kanton und Gemeinden für die Bereitstellung öffentlicher Leistungen betragen nicht, wie Max Homberger gesagt hat, je 10 Millionen Franken, sondern natürlich je 10 Milliarden Franken. Kanton und Gemeinden sind aus Sicht der Regierung somit gleichwertige Akteure bei der Bereitstellung öffentlicher Leistung. Ich gestehe durchaus, dass ich mich auch zu jenen

Gemeinde- und Stadtpräsidenten zählte, welche mehr oder weniger aus dem Bauchgefühl heraus glaubten oder immer noch glauben, dass Umverteilungen in der Regel stets nach unten erfolgen, immer nach dem Motto «Die Letzten beissen die Hunde». Die Regierung schreibt in ihrem Bericht, dass in der Berichtsperiode 2004 bis 2008 keine erheblichen Lastenverschiebungen zwischen den Aufgabenträgern festzustellen seien. Das kann ich durchaus nachvollziehen.

In der Gesamtbeurteilung stellt die Regierung fest, dass die heutige Aufgabenteilung das Ergebnis einer jahrzehntelangen Entwicklung sowie zahlreicher Einzelentscheidungen des Gesetzgebers ist. Es ist für den gelebten Föderalismus charakteristisch, dass viele öffentliche Aufgaben im Verbund von Kanton und Gemeinden wahrgenommen werden und wahrgenommen werden müssen.

Die EVP-Fraktion hat den Gemeindebericht wohlwollend zur Kenntnis genommen. Er ist meines Erachtens absolut lesenswert. Interessant wird es wohl in Zukunft sein, die Vorlagen, die Gemeindeberichte der nächsten Perioden, zu studieren. Dann werden sicher interessante Entwicklungen, Abweichungen ablesbar sein. Auf diese Berichte darf man gespannt sein. Die EVP nimmt den Bericht wohlwollend zur Kenntnis. Dankeschön.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Unbehagen, ja, grosses Unbehagen der Gemeinden über die vermehrte Einschränkung der Handlungsfähigkeit hat im Jahr 2000 zu diesen Vorstössen geführt. Gespräche im Rahmen des Gemeindepräsidentenverbandes, von Thomas Isler und mir geführt, haben dann dazu geführt, dass im Rat diese Vorstösse überwiesen wurden. Aus diesen Vorstössen ist heute dieser Bericht entstanden. Ich möchte Sie allerdings noch daran erinnern, wie dies der damalige Obmann des Gemeindepräsidentenverbandes, Hans Glarner, aufgenommen hat. Er war sehr frustriert über das Resultat, über das, wie er es ausgedrückt hat, äusserst knappe Resultat in der Substanz. Er hat davon gesprochen, dass man die Gemeinden nicht ernst genug nehme und dass wir – das Parlament – wieder einmal daran seien, einen Papiertiger zu produzieren.

Was zeigt nun dieser Bericht heute? Es ist eine Auflistung des Ist-Zustandes auf den Zahlen von 2000 bis 2004. Ob dieser ein echter Statusbericht sei, überlasse ich jedem von Ihnen einzeln zu beurteilen. Bedenklich ist jedenfalls, dass 60 Prozent der Gemeinden von Autonomieverlust sprechen. Man muss sich fragen bei der seither noch ge-

steigerten Regelungsdichte, wie das Urteil korrekterweise heute, sechs Jahre später, in diesem Punkt ausfallen würde. Dazu kommt die Tendenz vieler Gemeinden, diese Frage zu sehr mit der rosaroten Brille zu betrachten. Zu oft ist das vermeintliche Autonomieempfinden doch auch nur Hoffnung und Wunschdenken. Hier müssen wir ganz klar sehen, dass es unangenehm ist, immer wieder hier etwas zu verlangen, das auch Arbeit und Entscheidungen von den Gemeinden abverlangt. Also bequemt man sich halt doch immer wieder dazu, hier etwas zu resignieren. Mir fehlt ein klares Bekenntnis der Regierung im Sinne echter Entflechtung und entsprechender Verantwortungszuweisung.

Was erwarten wir nun von diesem Bericht? Wenn ich dies für mich beurteile: Nichts. Was erwarten wir denn vom nächsten Bericht? Nun, es werden weitere vier Jahre vergehen bis zum nächsten Bericht. Die heutigen Zahlen sind dannzumal zehn bis vierzehn Jahre alt. Ich hoffe nicht, dass wir dann wieder feststellen müssen, dass auf der gleichen veralteten Basis ein Bericht fortgeschrieben wird. Oder wird die Verwaltung mit dem Regierungsrat dazu neigen, im Prinzip des Vergessens zu vergessen, was eigentlich die Basis, die Ausgangslage für das Verlangen dieses Berichts war? Ich bin etwas ernüchert über diese rein statusbezogene Standortauflistung und hätte eigentlich eine minimale visionäre Zielsetzung der Regierung erwartet. Wird diese Beurteilung auch in vier Jahren, beim nächsten Bericht, so sein? Nun, wenn Ja, haben bei mir solche Berichte jeglichen Stellenwert verloren. Wir müssen dafür schauen, dass das Wort «Gemeindeautonomie» nicht zu einer reinen Worthülse verkommt. Dazu haben wir in Zukunft vermehrt Sorge zu tragen. Ich danke Ihnen.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Der vorliegende Gemeindebericht ist der erste seiner Art und bietet einen durchaus guten Überblick zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde, wobei er, wie für eine Übersicht üblich, eher an der Oberfläche kratzt, als tiefgründigen Einblick zu bieten.

Der Bericht unterscheidet pro Thema zwischen Rechtsetzung, Vollzug und Finanzierung und bewertet deren Gewichtung zwischen Gemeinde und Kanton in einer Fünferskala. Im Idealfall ist die Gewichtung aller drei identisch. Denn nur so ist eine effiziente Umsetzung wahrscheinlich. Wenn dies nicht der Fall ist, kann beispielsweise der Kanton eine Leistung bestellen, ohne sich über die Umsetzung und Finanzierung Gedanken zu machen, und die Gemeinden rütteln mit Ideen

und Verbesserungen doch nur an einem Felsen. In vielen Fällen ist die Diskrepanz zum Glück nicht allzu gross. Trotzdem ist anzunehmen, dass es an konkreten Einzelfällen, die man noch verbessern könnte, nicht mangelt. Es ist aber auch zu beachten, dass die Bürgerinnen und Bürger in ihrer alltäglichen Wahrnehmung nicht allzu genau zwischen Gemeinde, Kanton und Bund unterscheiden. Im Zweifelsfall sind es «die dort oben». Zudem ist der Stellenwert der Gemeinde vor allem durch die gestiegene Mobilität eher gesunken und eine mindestens regionale Koordination ist je länger, desto mehr ein Muss.

Die GLP dankt für den Bericht und wird das Spannungsfeld Gemeinde–Kanton im Auge behalten. Ich danke Ihnen.

Regierungsrat Markus Notter: Ich danke für diese Diskussion über den Gemeindebericht. Es wurde verschiedentlich gesagt: Es war nicht unsere Idee, aber sie ist trotzdem gut. Wir haben einen der Initianten gehört. Es ist aus dem Kreis der Gemeindepräsidentinnen- und -präsidenten entwickelt worden. Ich glaube, es hat sich gezeigt, dass es Sinn macht, diese Auslegeordnung zu präsentieren.

Es ist ein Bericht, der im Wesentlichen auf Daten basiert, der eine Faktenlage darstellt. Es ist wahr, es ist kein politischer Bericht, aber das war auch nicht die Absicht. Es ist kein Bericht, der quasi ein Programm vom Regierungsrat enthält, wie die Gemeindelandschaft sich entwickeln soll. Diese Programmaussage gibt es aber auch, Willy Haderer. Es gibt vom Regierungsrat einen Bericht über die Zukunft der Gemeindelandschaft, wie er sie sich vorstellt. Das haben wir vor längerer Zeit der Öffentlichkeit präsentiert. Diese Vorstellungen gibt es. Und da ist es nicht so, dass der Regierungsrat keine Ideen hätte. Ob es gerade Visionen sind, die wir haben, das weiss ich auch nicht. Es ist ein grosses Wort mit den Visionen! Sie kennen den Ausspruch von Helmut Schmidt dazu: «Wer Visionen hat, soll zum Arzt.» (*Heiterkeit.*) Soweit möchte ich nicht gehen. Aber wir haben praktische, politische Überlegungen über die Zukunft der Gemeindelandschaft angestellt; die liegen durchaus vor. Hier haben wir versucht, eine Faktenlage zu präsentieren, eine Ausgangslage zu präsentieren. Und wir haben durchaus unterschieden zwischen der Sichtweise des Kantons und der Sichtweise der Gemeinden. Wobei ich zugeben muss: Bei der Sichtweise der Gemeinden haben wir uns auf Umfragen gestützt, die schon vorhanden waren, die wir zum Teil speziell in Auftrag gegeben haben im Rahmen der gesamtschweizerischen Gemeindebefragungen.

Und da kommen Antworten von Gemeindebehörden vor, das ist richtig. Es ist eine Behördensicht, was die Gemeinde angeht, und es ist keine Kundschaftssicht, da hat Ruedi Lais natürlich recht. Aber – das muss ich auch sagen – wenn wir das umfangreicher machen wollen, dann müssten wir eigene Erhebungen für diesen Bericht in Auftrag geben, und das ist natürlich eine sehr viel aufwendigere Angelegenheit. Wir haben uns entschieden – jetzt für diesen ersten Bericht –, auf bestehenden Daten zu basieren und keine speziellen Befragungen oder Erhebungen in Auftrag zu geben für diesen Bericht, weil wir meinten, dass das vom Aufwand her nicht zu rechtfertigen sei. Ich nehme aber diesen Punkt gerne auf. Wir werden das für einen nächsten Bericht überlegen müssen, ob wir die Datenbasis erweitern und ob wir auch zum Beispiel Befragungen machen in den Gemeinden aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger oder der Kunden. Das ist durchaus eine Möglichkeit.

Bezüglich der Aktualität der Daten möchte ich immerhin darauf hinweisen: Wir haben die 2007er-Daten aus den Gemeinderechnungen verwendet. Wir haben den Bericht 2009 verabschiedet. Die Zahlen 2008 sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen. Auch uns gelingt es nicht, Zahlen zu präsentieren, die es noch nicht gibt. Aber wir schreiben ja fort und es wurde gesagt, dass wir den Vergleich dann beim nächsten Bericht haben werden.

Nun vielleicht noch zwei, drei inhaltliche Bemerkungen. Es wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass vom Volumen her, vom Dienstleistungsvolumen her, die Gemeinden und der Kanton in etwa gleichgewichtige Partner sind in der Erbringung öffentlicher Leistungen in diesem Kanton. Es sind diese ungefähr 10 Milliarden Franken, Heinz Jauch hat darauf hingewiesen und Max Homberger auch. Das zeigt, dass die Gemeinden im Kanton Zürich wesentliche Träger der Erbringung öffentlicher Leistungen sind. Das ist längst nicht in allen Kantonen so. Es gibt einige – viele – Kantone, in denen der Kanton der grössere Leistungserbringer ist, der wesentlich grössere Leistungserbringer ist als die Gemeinden. Es zeigt sich aber auch – es wurde beispielhaft auf die Bildung, auf die soziale Wohlfahrt und auf den Gesundheitsbereich hingewiesen –, es zeigt sich, dass in diesen drei Bereichen, die die Gemeinden finanziell auch stark belasten, die Regelungskompetenzen meistens auf kantonaler oder auf Bundesebene sind. Wir haben ein Auseinanderfallen der Regelungskompetenz und der Finanzierungsfrage. Wir haben es mit dem Phänomen des Vollzugsföderalismus zu tun. Das ist offen und ehrlich zuzugeben, in vie-

len Bereichen ist das so. Die Idealvorstellung wäre anders – Jörg Mäder hat darauf hingewiesen –, nur muss ich Ihnen sagen: Die Realität ist selten so, wie man sie sich ideal vorstellt. Und man muss sich auch fragen: Wie wäre die Alternative? Nehmen Sie sich das Beispiel «Volksschule» vor. Wenn wir sagen würden, wir möchten dort die Finanzierungsverantwortung und die Regelungsverantwortung in Übereinstimmung bringen, dann müssten wir wesentliche Regelungskompetenzen vom Kanton auf die Gemeinden delegieren. Mit welchen Konsequenzen? Wir hätten in diesem Kanton ein völlig unterschiedliches Schulniveau je nach Gemeinde. Ich glaube nicht, dass das irgendjemand will. Das will wahrscheinlich niemand. Wenn wir also sagen «Gut, wenn das nicht gewollt wird, dann versuchen wir die Übereinstimmung anders herbeizuführen». Das würde heissen, dass im Vollzug im Schulbereich die Gemeinden nichts mehr zu sagen hätten und dass wir das quasi vom Kanton aus irgendwie dezentral organisieren, sodass die Schulleiter Angestellte des Kantons, der Bildungsdirektion wären. Das ist wahrscheinlich auch nicht das, was wir wirklich wollen. Dann können wir die Schulpflegen abschaffen und die Schulgemeinden eigentlich auch. Es gibt Aufgabenbereiche, in denen die Verbundlösung durchaus Sinn macht, wo sie nach dem Lehrbuch nicht unbedingt als ideal gilt.

Auch der Vollzugsföderalismus hat seine Stärken. Er führt dazu, dass einige wesentliche Entscheide für die Erbringung von Dienstleistungen nahe bei den Bürgerinnen und Bürgern gefällt werden und gleichwohl eine gewisse Einheitlichkeit im Leistungsniveau gesamtkantonal hergestellt werden kann. Wir erleben es ja in der gesamtschweizerischen Diskussion auch, der Vollzugsföderalismus ist ja eine Realität, unter der, wenn Sie so wollen, der Kanton auch zu leiden hat. Wir haben viele Bereiche, in denen der Bund die massgeblichen Vorgaben gibt. Die Spitalfinanzierung – das wird Sie und uns noch weiter beschäftigen – ist ein klassisches Beispiel, bei dem die Regeln eigentlich vom Bund her kommen und wir als Kanton «nur noch» den Vollzug zu leisten haben. Aber im föderalistischen System ist das in gewissen Bereichen, denke ich, unumgänglich.

Ich möchte hier aber auch noch betonen: Diese Sucht – wenn ich es so sagen darf – nach Einheitlichkeit kann auch übertrieben werden. Es wird zum Teil auch die Chance des Föderalismus verpasst, indem eben föderalistische Lösungen auch eine Laborsituation darstellen, in der man Unterschiedliches ausprobieren kann und in der man auch lernen kann. Und in dieser Laborsituation steckt auch eine Möglich-

keit für Fortschritt, indem man auch in einer gewissen Konkurrenz zueinander stehen und sehen kann, wer es besser macht als andere. Wenn man alles einheitlich regelt, dann geht das verloren. Aber diese Sehnsucht nach Einheitlichkeit ist ja weitverbreitet, auch in Parlamenten. Wir erleben es jetzt wieder auf Bundesebene. Es sind vielleicht nicht die zentralsten Beispiele, aber es ist offenbar für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier unerträglich, dass in diesem Land verschiedene Hundegesetzgebungen gelten. Man sagt «Das ist ganz grauenvoll» und macht sich daran, dies zu vereinheitlichen. Im Bereich der Raucherregelungen ist das auch so. Man findet das auch unerträglich, dass es unterschiedliche Regelungen gibt von Kanton zu Kanton. Auch da könnte man ja eine Laborsituation sehen und in 20 oder 30 Jahren einmal sehen, ob schärfere Raucherregelungen zu längerem Leben führen oder nicht. Das kann man nur ausprobieren, wenn es unterschiedliche Regelungen gibt. Das wäre auch eine Idee.

Also ich glaube, wir müssen uns alle ein bisschen bei der Nase nehmen. Föderalismus heisst eben auch Unterschiedlichkeit und heisst auch, dass man da und dort damit leben muss und will, dass es unterschiedliche Regelungen gibt. Ich sage nicht, dass das überall richtig ist, aber man muss sich die Frage immer stellen: Braucht es wirklich Einheitlichkeit oder kann man auch darauf verzichten?

Noch eine letzte Bemerkung zur Gemeindegewalt. Ich habe gesagt, das waren Umfragen. Wir haben Gemeindepräsidenten und Gemeindegewalt gehört. Man hat aber doch gesehen, dass es hier eine gewisse Korrelation gibt – es wurde auch schon gesagt – zwischen der Gemeindegewalt und der empfundenen Gemeindegewalt. Ich schliesse mit dieser Bemerkung, die dann wieder an das anschliesst, was der Regierungsrat als politisches Programm schon einmal formuliert hat: Wir sind daran interessiert und versuchen auch, Anreize dafür zu schaffen, dass die Gemeindegewalt aus starken, selbstbewussten Gemeinden besteht, die auch in der Lage sind, Aufgaben selbst zu erfüllen. Das setzt wahrscheinlich voraus, dass gewisse minimale Fähigkeiten bei den Gemeinden vorhanden sind. Und das setzt wahrscheinlich auch voraus, dass eine gewisse minimale Grösse da ist. Wir wollen das nicht vorschreiben. Wir wollen auch da, wenn Sie so wollen, den Wettbewerb spielen lassen. Aber wir wollen die Hürden weg-schaffen, die eine Veränderung der Gemeindegewalt heute verhindern. Und wir wollen den Gemeinden die Möglichkeit geben, dass sie sich selbstständig autonom positionieren können, eben als selbstbewusste Glieder dieses Kantons.

In diesem Sinne danke ich Ihnen für die gute Aufnahme dieses Berichts. Wir alle sind gespannt auf den nächsten Bericht. Besten Dank.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Das Wort wird weiter nicht mehr gewünscht. Ich stelle somit fest, dass der Kantonsrat mit dieser Diskussion vom Gemeindebericht 2009 des Regierungsrates Kenntnis genommen hat.

Das Geschäft ist erledigt.

Rückzug eines Vorstosses

Ratspräsident Gerhard Fischer: Hier noch eine Mitteilung: Das Geschäft 9 der aktuellen Traktandenliste, die Motion [303/2009](#) von Jürg Trachsel und Walter Schoch, Friedensrichterinnen und -richter im arbeitsrechtlichen Prozess, ist zurückgezogen worden.

5. Überprüfung der Regulierungsdichte und Prinzip der Befristung von Erlassen (Sunset Legislation)

Postulat von Gaston Guex (FDP, Zumikon), Regine Sauter (FDP, Zürich) und Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon) vom 31. August 2009

KR-Nr. [274/2009](#), Entgegennahme, Diskussion

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. [273/2009](#) und [275/2009](#))

6. Bewilligungs- und Formularaktivismus

Postulat von Gaston Guex (FDP, Zumikon), Beat Walti (FDP, Zollikon) und Peter Roesler (FDP, Greifensee) vom 31. August 2009

KR-Nr. [275/2009](#), Entgegennahme, Diskussion

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. [273/2009](#) und [274/2009](#))

7. Überprüfung der Publikationen der kantonalen Verwaltung

Postulat von Regine Sauter (FDP, Zürich), Beat Walti (FDP, Zollikon) und Gaston Guex (FDP, Zumikon) vom 31. August 2009

KR-Nr. [273/2009](#), Entgegennahme, Diskussion

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. [274/2009](#) und [275/2009](#))

Ratspräsident Gerhard Fischer: Am 14. Dezember 2009 haben Sie gemeinsame Beratung dieser Geschäfte beschlossen. Wir werden also die drei Geschäfte gemeinsam diskutieren und anschliessend getrennt darüber abstimmen.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat [274/2009](#) entgegenzunehmen. Claudio Zanetti, Zollikon, hat an der Sitzung vom 30. November 2009 Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt. Der Rat hat zu entscheiden.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat [275/2009](#) entgegenzunehmen. Renate Büchi, Richterswil, hat an der Sitzung vom 30. November 2009 Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt. Der Rat hat zu entscheiden.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat [273/2009](#) entgegenzunehmen. Renate Büchi, Richterswil, hat an der Sitzung vom 30. November 2009 Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt. Der Rat hat auch hier zu entscheiden.

Postulat 274/2009

Claudio Zanetti (SVP, Zollikon): Es mag Sie vielleicht überraschen, dass die SVP einen Vorstoss nicht zur Überweisung empfiehlt, mit dem Bürokratie und eine Gesetzesflut bekämpft werden sollen. Aber genau weil wir gegen zu viele Gesetze sind und genau weil wir gegen Bürokratie sind, sind wir auch gegen diesen Vorstoss. Wir glauben nämlich nicht, dass man Bürokratie mit neuer Bürokratie bekämpfen kann. Ja, liebe Freisinnige, ihr habt diesen Vorstoss im letzten August 2009 eingereicht. Seither haben wir in diesem Rat sicher ein oder zwei Dutzend Gesetze behandelt. Und nie ist von euch ein Vorstoss oder ein Antrag gekommen, ein solches Gesetz zu befristen. Also gerade vorhin haben wir das Gerichtsorganisationsgesetz gemacht, da hätte ja ein solcher Antrag gestellt werden können. Er unterblieb, wahrscheinlich mit gutem Grund. Es ist nämlich nicht so, dass einfach ein Gesetz schlecht ist, nur weil es ein Gesetz ist, und man es deshalb befristen muss. Zum Beispiel bei «Swiss Easy Tax» wären Sie wahrscheinlich auch gegen eine Befristung. Und wenn es zum Beispiel um den Veloanwalt geht, dann wären wir für eine Befristung; so auf einen halben Tag oder so könnten wir uns wahrscheinlich einigen (*Heiterkeit*). Ich schlage Ihnen daher vor: Machen wir doch eine kleine Arbeitsgruppe – drei, vier Leute aus jeder Partei –, gehen wir mal diese Traktandenliste durch und schauen wir mal, wo eine solche Befristung angezeigt wäre. Dann können wir gemeinsam Anträge einreichen. Aber einfach so. Dazu brauchen wir die Regierung nicht, das können wir auch allein. Und niemand hindert uns daran, genau das zu tun, was Sie eigentlich wollen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Gaston Guex (FDP, Zumikon): Man soll ja nie überrascht sein in der Politik. Aber irgendwie bin ich im Moment schon ein bisschen verwirrt wegen des Votums von unserem Kollegen Claudio Zanetti. Dass unser Vorstoss auf dieser Ratsseite nicht auf helle Begeisterung stösst, konnte ich mir mit meiner politischen Fantasie noch vorstellen (*Heiterkeit*). Ich habe nicht die ganze Seite gemeint. Aber dass ausgerechnet die SVP, die ja keinen Moment auslässt, das Hohelied der Eigenverantwortung und des Einschränkung des Staatseinflusses zu singen, macht mich jetzt doch ein bisschen konfus.

Was wollen wir? Wir wollen die grassierende Regulierungswut eindämmen. Und dazu haben wir den Regierungsrat eingeladen, uns auf die Fragen, die Sie im Postulat vorfinden – ich werde sie nachher

nochmals wiederholen – eine Antwort zu geben. Es ist noch nichts entschieden und wir wollen ganz bestimmt nicht Administration durch noch mehr Administration ersetzen. Was mich besonders erstaunt: Die IG Freiheit, ich weiss nicht, ob Sie die kennen, wird präsiert von Nationalrat Peter Spuhler. Weitere prominente Mitglieder sind Nationalrat Toni Bucher – Toni Brunner, Entschuldigung –, Nationalrat Jean-François Rime, Gregor A. Rutz. Also die ganze Crème de la Crème der SVP ist in der IG Freiheit vertreten. Und sie schreibt auf ihrer Homepage: «Die Sunset Legislation ist eine sinnvolle Lösung.» Das findet die IG Freiheit und schlägt vor, dass man auf Bundesebene Vorstösse lancieren sollte. Und analoge Vorstösse könnten in Kantonsparlamenten platziert werden. Das ist ja genau das, was wir machen. Und die gleiche SVP sagt jetzt Nein. Im Kanton Aargau und in anderen Kantonen war es auch die SVP – und in einem Kanton übrigens auch die SP –, die eine solche Überprüfung der Gesetze zur Eindämmung der Gesetzesflut befürwortet haben.

Nun, du sagst «eine Arbeitsgruppe bilden». Das ist immerhin etwas. Aber was ist jetzt der Unterschied, wenn man schon nicht grosse Administration betreiben will, eine Arbeitsgruppe anstelle eines sauberen Auftrags an die Regierung? Und wenn du uns sagst, dass 50 Gesetze passiert haben – ihr habt ja auch nichts gemacht. Dann haben wir nicht interveniert, weil es einfach noch nicht klar geregelt war. Und diese klare Regelung möchten wir jetzt. Wir möchten nicht irgendwo im luftleeren Raum funktionieren. Wie wir dann reagieren, ist immer noch uns überlassen. Und dann können wir sicher schauen, dass wir nicht allzu viel Administration betreiben.

Also noch einmal: Wir möchten vom Regierungsrat Antworten, für welche Art von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen der Regierungsrat eine Befristung als sinnvoll erachtet, wo man ein Verfalldatum festlegen soll, bei welchen konkreten geltenden Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen er eine nachträglich eingeführte Befristung begrüssen würde. Da müssen wir aufpassen – da gebe ich Ihnen recht –, dass wir bei den nachträglichen Dingen nicht einen «Riesentöf» aufbauen. Wir möchte also wissen, wie das Prinzip von befristeten Erlassen und dessen Handhabung in der Kantonsverfassung verankert werden kann, ganz im Sinne der IG Freiheit mit dem SVP-Präsidenten Peter Spuhler, und dann zum Schluss noch, mit welchen Anträgen in Form von Verfassungs- und/oder Gesetzesänderungen das Prinzip der Befristung von Erlassen zügig umgesetzt werden kann – zügig, ohne grosse Administration.

Also wirklich kein Grund zur Aufregung, keine Angst vor Überadministration! Aber wir können nicht dauernd uralte Gesetze, deren Grundlagen schon lange nicht mehr gegeben sind, weiterziehen. Helfen Sie mit, diesen Gesetzen, diesen Verordnungen, diesen Erlassen ein Verfalldatum zu geben, und unterstützen Sie unser Postulat in der Überweisung an die Regierung. Ich danke Ihnen.

Postulat 275/2009

Rolf Steiner (SP, Dietikon): Ich spreche zu allen drei Vorstössen und schliesse gleich an beim Votum von Gaston Guex. Ein Stück weit ist mir bei deinen Ausführungen in den Sinn gekommen, den Antrag auf Erstellung eines Antragsformulars stellen zu müssen. Aber klar ist: Wir werden alle drei Vorstösse ablehnen.

Es erstaunt uns an sich nicht, dass die Freisinnige Partei solche Postulate in die Welt setzt. Sie ist ja seit Jahrzehnten immer wieder gegen die oft beschworene Aufblähung unserer Verwaltung angetreten. In diesem Fall glaube ich aber, dass Sie einerseits offene Türen einrennen und es andererseits auch unterlassen, Ihre Wünsche präziser zu formulieren. Und Ihr Vorgehen erinnert mich auch ein bisschen an das Vorgehen in den letzten beiden Budgetdebatten. Ohne zu sagen, wo sie genau einzusparen wären, streichen Sie einmal 100 Millionen Franken pauschal. Wir sind sicher, irgendein überflüssiges Formular, irgendeine zwar nette, aber doch nicht notwendige Publikation oder irgendein Gesetz oder eine Verordnung, die es nicht mehr brauchen würde, wird sich finden lassen, garantiert. Doch seien Sie bitte daran erinnert: In der Regierung, die dieser Verwaltung vorsteht, haben Sie mit der «Vier-gewinnt»-Koalition eine Mehrheit. Und mithin hat diese Mehrheit die Möglichkeit, Ihren Wünschen entsprechend zu handeln. Seit Jahrzehnten ist das übrigens bereits der Fall.

Und nun zu dieser Sunset Legislation. Parlament und Verwaltung werden mit dieser Beschränkung der Gültigkeit in regelmässigen Abständen, nämlich immer dann, wenn wieder ein Erlass ein Haltbarkeitsdatum erreicht hat, zur Prüfung der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, politischer Aktualität und Zweckmässigkeit, zur Überprüfung von Massnahmen und Programmen gezwungen. Dazu muss es entsprechende Auswertungen und Berichte geben. Für den Fall der Weiterführung des Erlasses können Verbesserungsaufgaben gemacht werden. Dies etwa sagt die einschlägige Theorie dazu. Das ist an sich eine hübsche Idee, gefällt uns gut, doch sie hat sich auch in den USA, wo

sie herkommt, nicht wirklich durchsetzen können. In der Praxis gibt es nämlich nicht unerhebliche Schwierigkeiten in einer Art, wie Sie es wahrscheinlich kaum wünschen und wie es auch Claudio Zanetti Ihnen bereits vorgehalten hat. Die Erfahrungen zeigen, dass die Arbeit der Überprüfung vornehmlich in seinem Parlament und in seinen Kommissionen geleistet werden muss. Wünschen Sie das wirklich?

In Ihrem Bericht zur Revision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung, des OG RR, hat die Regierung sich bereits 2004 mit der Sunset Legislation befasst und sie als nicht zielführend bewertet. Zuerst wäre nämlich auch die Verfassung entsprechend zu ändern. Es wurden andere Massnahmen zur Erreichung einer wirkungsorientierten Gesetzgebung ergriffen, die Details können in der Vorlage [4147](#) jederzeit nachgelesen werden.

Und nun zum Formularaktivismus. Einen Bericht dieses Inhalts in Auftrag zu geben, würde dem wahrscheinlich nicht existierenden Parlament der Stadt «Schilda» alle Ehre machen. Die Verwaltung wird beauftragt, ihre Energie und Fantasie für die Zusammenstellung von Massnahmen einzusetzen, um weniger Formulare und Bewilligungen zu benötigen. Ich zitiere leicht abgewandelt aus Ihrem Postulat: «Jeder Bericht zu einem Postulat zieht einen immensen Verwaltungsaufwand nach sich, zwar etwas weniger bei den Postulanten, umso mehr jedoch bei den involvierten Verwaltungsstellen.» Ich bin sicher, dass Ihre «Vier-gewinnt»-Regierungsmehrheit diese Aufgabe sowieso permanent erledigt. Es braucht also auch dieses Postulat nicht.

Und schliesslich zu den Publikationen und Drucksachen. Das vorher Gesagte trifft auch hier zu. Es tönt sicher gut, wenn man sich gegen unnötige Broschüren und Flyer einsetzt. Über die jeweilige Notwendigkeit kann man ja auch jederzeit trefflich streiten. Es geht dabei meistens um Öffentlichkeitsarbeit in irgendeiner Form. Eine Folge des Anspruchs an die Verwaltung im Übrigen, sich stärker unternehmerisch zu verhalten. Und so gilt denn auch für die Verwaltung die Einsicht des legendären Autofabrikanten Henri Ford, er wisse, so wird er zitiert, dass er die Hälfte des Geldes für Werbung zum Fenster hinauswerfe. Nur leider wisse er nicht, welche von beiden.

Gaston Guex (FDP, Zumikon): Ja, dieses Postulat stösst natürlich in die gleiche Richtung wie das erste, und wenn man für das erste ist, ist man konsequenterweise auch für das zweite. Bewilligungen sind zur Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen und Beschlüssen unab-

dingbar, da gebe ich dir recht, Rolf Steiner. Ob allerdings alle heute unter der Rubrik «Kantonale Bewilligungen von A bis Z» aufgeführten 214 Bewilligungen mit teilweise bis zu zehn Unterbewilligungen – man rechne! – notwendig sind und ob da die Übersicht noch gewährleistet ist, das bezweifle ich. Und wenn du sagst, Rolf Steiner, das sei nicht nötig, das werde laufend überprüft, dann habe ich bei dieser Anzahl nicht unbedingt das Gefühl. Bewilligungen auf das Minimum zu reduzieren, bedeutet einen unglaublichen Aufwand für denjenigen, der die Bewilligung eingeben will und für die Administration, die diese Bewilligungen erteilen und bearbeiten muss. Ein übertriebener Bewilligungs- und Formularaktivismus, basierend auf einer Überreglementierung, führt bei allen Beteiligten zu einem grossen administrativen Aufwand, verlangsamt Entscheidungsprozesse und hemmt Industrie, Gewerbe und Private bei ihrer wertschöpfenden Tätigkeit. Wir müssen da arbeiten, wo es etwas bringt, und nicht für die Administration arbeiten.

Ich bitte Sie aus den gleichen Gründen wie beim ersten Postulat, dieses der Regierung zu überweisen. Dann sehen wir, lieber Rolf Steiner, ob es notwendig sei oder ob es mit den bereits laufenden Prozessen abgedeckt ist, was ich bei dieser grossen Anzahl bezweifle. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Postulat 273/2009

Ratspräsident Gerhard Fischer: Rolf Steiner hat dazu schon gesprochen. Das Wort hat die Erstunterzeichnerin des Postulates, Regine Sauter, Zürich.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Ja, die Haltung der SP heute Morgen kann man zusammenfassen im Sinne von «Nur ja nichts ändern, nichts bewegen, alles so lassen, wie es seit Tausenden von Jahren ist». Es könnte doch sein, dass man mal etwas überprüft und zum Schluss kommt, dass man es besser machen kann. Und die Information zur Kommunikationstätigkeit der kantonalen Verwaltung wäre beispielsweise ein solcher Bereich. Ich möchte mich richtig verstanden wissen, das Postulat zielt keinesfalls darauf ab, dass wir eine klare Kommunikation der kantonalen Verwaltung infrage stellen würden, im Gegenteil: Es ist wichtig, dass die Öffentlichkeit gut und richtig informiert ist, aber es gibt dazu verschiedenste Möglichkeiten, und diese Möglichkeiten haben sich eben im Laufe der Zeit auch gewandelt. Heute

gibt es das ganze Arsenal der elektronischen Mittel. Also Sie können heute über Internet und die verschiedensten Kommunikationstechnologien genauso gut informieren und Sie können damit insbesondere – und das ist uns wichtig – zielgerichtet jene Leute erreichen, die die Information auch betrifft. Und hier haben wir eben ein Problem, und das möchten wir einmal untersuchen lassen.

Wir möchten wissen: Sind eigentlich alle diese Publikationen, die die kantonale Verwaltung herausgibt, zielgerichtet? Dienen Sie also den Informationsbedürfnissen der entsprechenden Gruppen? Sind sie wirklich nötig im Sinne von: Gibt es eine gesetzliche Vorschrift? Oder gäbe es allenfalls auch Private, die diese Informationstätigkeit ohnehin wahrnehmen würden? Mit anderen Worten: Gibt es hier Doppelspurigkeiten?

Ich kann auch einige Beispiele erwähnen. Es gibt solche, die einfach «nice to have» sind und von denen man sagen muss «Die braucht es nicht unbedingt». Und es gibt einige Direktionen, die sich eben schon darin gefallen, zu jedem Anlass eine wunderschöne farbige Hochglanzbroschüre zu publizieren, bei der man sich fragen kann, was hier der Sinn ist. Es gibt andere Dinge, zum Beispiel die von verschiedenen Kantonen herausgegebene Migrationszeitung «Mix». Ich bekomme diese jeweils und frage mich: Wer ist hier das Zielpublikum? Diejenigen, die sie nämlich bekommen, muss man über die Probleme rund um die Migration nicht mehr informieren, die wissen das. Andere, die das vielleicht wissen sollten, erhalten diese Zeitung nicht. Also auch hier kann man sich fragen, was das soll. Und es gibt der Beispiele viele.

In diesem Sinne möchten wir die Regierung auffordern – ich betone: Die Regierung ist bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen, dass sie das mal systematisch untersucht nach den Kriterien, die wir im Postulat erwähnen, und zwar auch daraufhin, ob es hier ein Sparpotenzial gibt. Ein solches Sparpotenzial, das wissen wir alle, ist im Hinblick auch auf die finanzielle Situation dieses Kantons wirklich zu identifizieren und anschliessend auch zu realisieren. In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der FDP-Fraktion, dieses Postulat zu unterstützen.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf): Die SVP wird die Traktanden 6 (275/2009) und 7 (273/2009) überweisen, nicht jedoch das Postulat 274/2009. Wir teilen die dem Postulat 274/2009 zugrundeliegen-

de Skepsis gegenüber den unzähligen Vorschriften, die sich meist nicht einfach nur als überflüssig, sondern teils als äusserst gesellschafts- und wirtschaftsschädigend erweisen. Aber wir erinnern uns alle noch an Schnellschussgesetze wie dasjenige nach der Kampfhande-Hysterie und das Integrationsgesetz, die auf freisinnige Initiativen zurückgehen und deren gesamtgesellschaftlicher Nutzen nach wie vor nicht bewiesen ist. Und auch sonst gilt: Zu den entsprechenden Mehrheiten der Staatsausbauer hat ja auch sonst oftmals der einst stolze Zürcher Freisinn in diesem Saal verholten. Denken Sie an die grosse Umverteilungsübung des Lastenausgleichs, die gewaltigen Volksschul-Reformen oder das Unterstützen des Ausbaus des Sozialstaates und der Stocker'schen Misswirtschaften (*Alt-Stadträtin Monika Stocker*) in der Stadt Zürich.

Dass ein Gesetz abgeschafft wird, wird unseres Erachtens kaum je vorkommen. Seit den nötigen Sparmassnahmen wissen wir ja, dass wenn die rechtliche Grundlage einer Staatstätigkeit abbricht, sich die Profiteure dieser Gelder tränenreich melden und sämtliche Schreckensszenarien an die Wand malen, warum man genau diese Staatstätigkeit brauchen würde. Läuft eine allfällige Probefrist ab, so wie das das Postulat fordert, so würde einfach ein Gutachten auf Staatskosten in Auftrag gegeben, das genau das gewünschte Ergebnis wissenschaftlich belegen würde. Zudem wäre ja jedes Zurückfahren ein Eingeständnis, dass es jemanden gar nicht braucht, und jeder und jede in der Verwaltung hält sich für absolut unentbehrlich. Hier wäre vor allem das Rückgrat von diesem Rat und seinen Mitgliedern notwendig beim Zurückfahren der Verwaltung.

Die FDP weiss natürlich so gut wie der Rest dieses Rates, dass Sparen oder Deregulieren gegen den Willen der Regierung nicht geht. Die Memoiren von Alt-Nationalrat Ernst Mühlemann unter dem Titel «Blick ins Bundeshaus» geben denn auch Aufschluss über die frühere freisinnige Verhinderung. Bereits 1985 hatte Nationalrat Adolf Ogi per Motion die «Entbürokratisierung der Bundesverwaltung» verlangt. Aber die Verwaltung, damals noch zu drei Vierteln aus Freisinnigen, sträubte sich laut Mühlemann mit formalistischen Juristen gegen den Versuch, überholte Gesetze abzuschaffen. Das Parkinson'sche Gesetz gilt auch, wenn die FDP die Fäden in der Hand hält. Mühlemann weiter: «Die Partei, die einst erfolgreich weniger Staat forderte, gab den freisinnigen Chefbeamten und dem FDP-Finanzminister alles, was sie verlangten.» So kennen wir das ja auch von diesem Rat her.

Denken Sie nur ans krasseste Beispiel des überregulierten Gesundheitswesens, das die FDP Seite an Seite mit den Linken und die Wirtschaftsverbände Seite an Seite mit den Gewerkschaften dem Stimmbürger wärmstens empfohlen haben. Heute zehren fast eine halbe Million Profiteure aus dieser überregulierten Boom-Branche ihren Verdienst. Allein die Prämienverbilligungen haben heute die Budgetposten «Landwirtschaft» oder «Armee» übertroffen. Wenn auch bei Gesetzes-Abrüstung nur ein kleiner Teil dieser Personen ihren sicheren Verdienst auf Kosten der Allgemeinheit verlieren würde, können Sie sicher sein, dass diese die ganze Aufmerksamkeit tränenreich auf ihr Schicksal lenken wird. Was einmal installiert wurde, das lässt sich nicht mehr umkehren, das wissen ja vor allem die europäischen Nachbarn. Und das wird auch beim aktuellsten Beispiel mit den Kinderkrippen so sein. Niemand hat etwas gegen private, im Gegenteil: Es geht unseres Erachtens den Staat und die Allgemeinheit nichts an, was eine Mutter macht. Aber bei dieser überregulierten Branche mit ihren 17 Bewilligungen, den strengen Auflagen bezüglich Ausbildung und Bauten und den permanenten Kontrollen aus der Zentralverwaltung müssten die Freisinnigen ja eigentlich nicht noch in Einheit mit den Sozialisten die staatliche Umverteilungsmaschinerie beschleunigen. Sie würden besser in diesem Bereich die freie Marktwirtschaft spielen lassen. Nach Meinung der SVP sind nämlich Mütter und Kinderkrippen-Unternehmerinnen keine unmündigen Wesen, die permanent staatlicher Gängelung bedürfen. Wäre die FDP auch dieser Meinung, so hätten wir in diesem Gewerbebereich längstens gemeinsam dereguliert. Aber Sie schmeissen ja der Branche am 13. Juni 2010 schon wieder eine staatliche Anschubsfinanzierung und allerlei Vorschriften hinterher.

Also seien Sie konsequent, stehen Sie zu Ihrer Regulierungsfreudigkeit und reiben Sie sich am Tag X wieder verwundert die Augen. Die SVP wird die Sunset Legislation nicht unterstützen.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Ich spreche zu allen drei Vorstössen.

Die Regulierungsdichte, der Bewilligungs- und Formularaktivismus wie auch die Publikationsflut gehören zu den modernen Leiden der Bürgerinnen und Bürger. Die FDP profiliert sich mit diesen drei Vorstössen als Herkules in der Papierflut. Eine Überprüfung all dieser Fleissarbeiten von Verwaltung und Institutionen auf das absolut notwendige Minimum scheint der EVP-Fraktion sinnvoll. Der Perfekti-

onsdrang führt zu laufend steigender Produktionsmenge und ständig komplizierter werdenden Verfahren. Vieles könnte auf dem Internet eingesehen oder nur bei Bedarf bestellt werden.

Deshalb sendet die EVP-Fraktion alle drei Postulate auf einen hoffentlich unbürokratischen Weg.

Jakob Schneebeili (SVP, Affoltern a. A.): Ich beschränke mich in meinen Äusserungen auf das Postulat 273/2009, Überprüfung der Publikationen der kantonalen Verwaltung.

Die SVP unterstützt die Überweisung dieses Postulates. Wir haben zwar nichts dagegen, wenn die Regierung ihrer Informationspflicht nachkommt, schon gar nicht, wenn es Bemerkenswertes oder gar Erfreuliches zu berichten gäbe, aber immer alles mit Mass und Ziel. Es wurde schon gesagt, angesichts der aktuellen elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, wie weit die unterschiedlichsten, aufwendig gestalteten Druckerzeugnisse aus den verschiedenen Direktionen nötig, sinnvoll und wünschenswert sind, beziehungsweise, ob sich diese noch am ordentlichen Informationsauftrag der Regierung orientieren. In diesem Sinne halten wir es für angebracht, dass die Leitlinien zur Information und Kommunikation des Regierungsrates auf ihre Zweckmässigkeit und Aktualität hin untersucht werden. Wir sind davon überzeugt, dass auf verschiedene teure Publikationen, Broschüren oder gar Buchform verzichtet werden kann, insbesondere dann, wenn die Zielsetzung im Artikel 5 der Leitlinie «Ziele der Information und Kommunikation des Regierungsrates» richtig ist, wonach das Medium Internet stark genutzt wird. Hinterlegt der Regierungsrat im Internet leicht auffindbar jene Informationen, welche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, ergäbe sich aus dem Verzicht auf die Gestaltung und Produktion von Druckerzeugnissen gleichen Inhalts ein beträchtliches Sparpotenzial, welches sich auf die Staatsrechnung positiv auswirken könnte.

Deshalb unterstützen wir dieses Postulat und ich empfehle Ihnen, das Gleiche zu tun.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Liebe Vertreter der FDP, es tut mir ein bisschen weh, Sie so sprechen zu hören, insbesondere, was Gaston Guex gesagt hat. Warum kümmern Sie sich nicht um Ihre Inhalte? Warum kämpfen Sie nicht für Ihre eigentlichen Anliegen? Ich muss die gleichen Fragen stellen an Sie wie Kollega Claudio Zanetti und

das ist weiss Gott ein seltenes Ereignis in diesem Rat (*Heiterkeit*). Sie versuchen, den politischen Kampf durch das Einführen irgendeiner Maschinerie zu ersetzen, weil Sie Angst haben, Ihre Inhalte wirklich zu verteidigen. Das ist meine ziemlich deprimierende Diagnose des Zustandes Ihrer Partei. Sie wollen mit dem Rasenmäher sparen, womöglich mit einem computergesteuerten Rasenmäher, indem Sie hier, wenn es darum geht, Gesetze abzuschaffen, die Sie nicht mehr haben wollen, eine legislatorische Eieruhr zu erfinden, die irgendwann schrillt. Und dann ist das Gesetz weg und Sie müssen nichts mehr tun. Das ist doch wirklich deprimierend für einen stolzen Vertreter des Volkes in diesem Parlament!

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Ich versuche, zur Sache zurückzukommen und von der Polemik wegzukommen. Ich spreche zu allen drei Postulaten und möchte mich gleich mit einem Kompliment an die FDP bedanken. Wir gratulieren Ihnen zu diesen drei Diätvorstössen. Weniger Gesetze, weniger Bewilligungen und weniger Publikationen ist die Diät, die unser Kanton braucht. Denn nur ein schlanker Staat ist auch ein gesunder Staat und über lange Zeit ein starker Staat. Dies hat auch unsere Regierung erkannt, weshalb sie bereit ist, alle drei Postulate entgegenzunehmen.

Bei der Sunset Legislation, die zur Deregulierung beitragen soll, ist allerdings entscheidend, dass Legislative, Exekutive und Verwaltung die Bereitschaft aufbringen werden, von nicht mehr Zeitgemäsem konsequent Abschied zu nehmen. Denn wer, dem Zeitgeist verpflichtet, neue Gesetze oder Bestimmungen erlässt, soll diese auch wieder aufheben, wenn sie nicht mehr zeitgemäss sind. Was als Entlastung gedacht ist, könnte sonst durch den erheblichen Kontroll- und Beschlussaufwand von befristeten Erlassen zu einer Mehrbelastung führen.

Die drei Postulate sind Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips gemäss Artikel 5 der Kantonsverfassung, welche Eigenverantwortung und private Initiative klar vor das staatliche Handeln stellt. Staatliches Handeln soll deshalb in vielen Bereichen die Ausnahme sein und ist nur dort gerechtfertigt, wo es um den Schutz der Menschen und seiner Rechte geht. Von daher macht eine Überprüfung von Überregulierungen mit Senkung der Bewilligungsdichte und die Zielsetzung eines Abbaus von Bewilligungen durchaus Sinn.

Im Weiteren ist es nicht Aufgabe des Kantons und seiner Verwaltung, in breit gestreuten Broschüren, Berichten und Hochglanzprospekten den Nachweis zu erbringen, welche tollen Leistungen durch seine Direktionen und Ämter erbracht werden. Vielmehr wird von der Regierung erwartet, dass sie in ihrem Geschäftsbericht mit Rechnung den Nachweis einer professionellen und haushälterischen Staats- und Haushaltführung vorlegt. Der unkontrollierten Dienstleistungsbereitschaft der öffentlichen Hand sind klare Grenzen zu setzen und der Bevölkerung ist aufzuzeigen, dass sich jede Dienstleistung des Staates und der Gemeinden nach dem Kostendeckungsprinzip in Gebühren und Steuern niederschlagen wird. Insbesondere als Politiker wissen Sie, dass nicht jeder Prospekt oder jede Broschüre, die sich in unserer Post vorfindet, auf reges Interesse stossen, sondern viele Informationen viel zielgerichteter und ökologisch wertvoller via Internet abrufbar sind.

Unterstützen Sie also mit der EDU alle drei Postulate, da sie in die richtige Richtung gehen, und erwarten Sie, dass sie von der Regierung auch schlank umgesetzt werden. Danke.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): In diesen drei Postulaten geht es um Publikationen, Erlasse und Bewilligungen. Alle diese Dinge fallen ja nicht vom Himmel, sondern werden von einem Gremium, ob Kantonsrat, Regierungsrat oder wem auch immer, beschlossen; und dies immer aus gutem Grund, zumindest aus Sicht derer, die es beschlossen haben. Dass man etwas beschlossen hat, bedeutet aber nicht, dass man es immer wieder genau gleich beschliessen würde. Schliesslich ist die Tatsache, dass sich alles ändert, die einzig wahre Konstante, zumindest ausserhalb von Mathe und Physik. In diesem Sinn ist es sinnvoll, alte Beschlüsse immer wieder zu hinterfragen und an die Gegenwart anzupassen. Ansonsten droht ein wuchernder Wirrwarr, dessen Beherrschung immer schwieriger wird. Nur stetig wiederholtes Aufräumen hält einen Haushalt sauber.

Bei den Publikationen ist der Einsatz vom Web zu forcieren und darauf zu achten, dass der Kern einer Publikation, vor allem, wenn sie aus der Verwaltung kommt, eine klare und verständliche Vermittlung von Inhalten ist. Die Gestaltung der Publikationen sollte diesem Zweck dienen und nicht selber einen Zweck darstellen. Für «Design über alles» gibt es Kunst und Werbung.

Auch bei den Formularen und Bewilligungen ist – neben der klaren Strukturierung – ein vermehrter Einsatz von Internet durchaus denkbar.

Die GLP unterstützt alle drei Postulate. Ich danke Ihnen.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Ich bin in der Lebensmittelbranche tätig und da ist es eigentlich Alltag, dass unsere Produkte mit einem Verfalldatum versehen sind. Man sollte eigentlich denken, dass Gesetzgebung wenig Gemeinsamkeit hat mit der Produktion beispielsweise eines Joghurts. Aber da täuschen Sie sich. Was wir im Moment in der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung erleben! Da werden jetzt die Verordnungen in einer Kadenz geändert, dass deren Haltbarkeit diejenige eines Joghurts unterschreitet (*Heiterkeit*). Eine davon – es ist ein Detail in der Kennzeichnungsverordnung – wurde jetzt schon dreimal revidiert, auf den 1. Januar 2010 zum vierten Mal, und auf Ende Mai 2010 ist die fünfte Revision vorgesehen. Ich sage das darum: Vieles, was uns nervt, kommt erstens vom Bund. Und zweitens können Gesetze oder Erlasse mit kurzer Haltbarkeit auch eine Plage sein. Also kurze Fristen sind nicht unbedingt sinnvoll. Aber es gibt Bereiche, Rolf Steiner, wo die Befristung von Erlassen grundsätzlich Sinn macht. Als Beispiel kann man den Rahmenkredit von Fördermassnahmen im Energiegesetz nehmen. Der Regierungsrat liefert uns alle vier Jahre die Grundlagen und Etappenziele. Wir überprüfen diese, das ist unsere Aufgabe. Und wir bewilligen dann den Rahmenkredit, das ist auch unsere Aufgabe. Nur, dann wären wir natürlich froh, wenn sich die FDP wenigstens vier Jahre lang daran halten würde und das dann auch im Budget bewilligen wird und nicht mit unsinnigen Kürzungsanträgen zum AWEL beispielsweise dafür sorgt, dass in diesem Jahr die Förderbeiträge gemäss diesem Rahmenkredit, den Sie unterstützt haben, jetzt halt verzögert ausgezahlt werden müssen. Also bitte, die Idee ist grundsätzlich schon gut, teilweise, aber dann sollte man sich an die eigene Frist halten.

Beim Postulat 275/2009 können Sie sich bitte auch gleich an der Nase nehmen, ich erinnere hier an die Richtplan-Debatte vom vergangenen Jahr, in der Sie gegen den Antrag der Grünen mitgeholfen haben, Sachen zu regulieren, welche bis jetzt noch kein anderer Kanton in diesem Staat reguliert hat. Wir hatten bei der Beratung der KMU-Entlastungsinitiative eine ausführliche Debatte zu diesem Thema, da wurde eigentlich alles gesagt, was es zum Thema zu sagen gibt. Es

wundert mich, dass Sie das jetzt schon wieder aufwärmen. Der Regierungsrat ist aber bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen. Ich nehme an, wir bekommen dann einen Werkstattbericht, wie dieses Gesetz umgesetzt wird. In diesem Sinn können wir dieses Postulat unterstützen.

Dann als Letztes noch das Postulat von Regine Sauter (273/2009). Also wirklich originell ist auch dieser Vorstoss nicht. In der Antwort auf die Anfrage (13/2004) von Adrian Bergmann im Vorfeld eines Sanierungspaketes im Jahr 2004 erklärte der Regierungsrat wortreich, wieso auf keine der Personalzeitungen verzichtet werden könne. Das wurde dann unter anderem damit gerechtfertigt, dass das Personal über das San04 umfassend informiert werden müsse. Ja, vielleicht kann man auch einmal eine Umfrage beim Personal machen, ob es lieber den Teuerungsausgleich oder eine Personalzeitung hätte. Und zu dem mit der Privatwirtschaft: Man kann vielleicht «die gesammelten Schandtaten zulasten des Personals» auch als Inserat in der VPOD-Zeitung (*Verband des Personals öffentlicher Dienste*) veröffentlichen. Da kann man ja durchaus kreativ sein. Der Wildwuchs der Publikationen zur Standortförderung ist natürlich auch uns ein Dorn im Auge. Der Nutzen dieser Hochglanzbroschüren müsste tatsächlich mal belegt werden. In diesem Sinne werden wir auch dem dritten Postulat zustimmen.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Ich rede zu allen drei Vorstössen. Die CVP hat mit Interesse davon Kenntnis genommen, dass die FDP die Publikationenflut und Regulierungsdichte im Kanton beschränken will. Dagegen ist generell nichts einzuwenden. Wie gross der Erfolg dieser Vorstösse sein wird, ist aber sehr fraglich. Es ist auf der anderen Seite eine Binsenwahrheit, dass zu wenig oder schlecht geregelte Systeme zum Teil masslos ausgereizt werden. Die endlosen Schlagzeilen aus der kleinen und grossen Wirtschaftswelt bestätigen dies. Die CVP wird dennoch die drei Postulate überweisen, ohne Herzblut. Schaden können sie nicht.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Ich versuche es kurz zu machen. Ich habe natürlich gestern – was macht man sonst an so einem Sonntag? – ein bisschen gegoogelt und ein bisschen nachgeschaut, wer denn allenfalls auch schon die gleiche brillante Idee wie wir gehabt haben könnte betreffend dieser Sunset Legislation. Und siehe da,

man findet da einen Parlamentarier im Landrat Kanton Baselland, der genau diese Forderung auch aufgestellt hat – mit dem Segen seiner Partei. Das war ein mir nicht bekannter Kollege der SP namens Krähenbühl (*Bruno Krähenbühl*). Das führt dann doch dazu, Ruedi Lais, dass deine deprimierende Diagnose für uns zur Selbstdiagnose verkommt, und das kann ich leider auch nicht ändern. Dieser Vorstoss wurde übrigens auch unterstützt von der SVP-Fraktion. Die SVP-Fraktion hat diesen Vorstoss in sehr ähnlicher Art und Weise im Kanton Zug sogar selbst lanciert. Und Ihre Kantonsräte aus dem Bezirk Aarau haben sogar die Sunset Legislation als einen Schwerpunkt ihres – notabene aktuellen – Programms definiert. Insofern, Claudio Zanetti, mein Appellieren an die SVP: Diese Arbeitsgruppe, die wir da zusammen bilden können, ist sicher schön und gut. Da werden wir sicher mitarbeiten. Ich denke aber dennoch, dass das Postulat zur Sunset Legislation die Grundlage für ein erspriessliches Arbeiten liefern würde, indem hier eine gewisse Vorarbeit seitens der Regierung geleistet werden könnte.

Zu Ihnen, Barbara Steinemann, kann ich leider nichts sagen. Ihre Tour d' Horizon war ein bisschen wirr und ohne allzu grossen Bezug zu unseren Vorstössen. Ich hoffe, dass Sie Ihr freisinniges Trauma irgendwann überwinden.

Adrian Bergmann (SVP, Meilen): So alle paar Jahre wiederholt sich alles in diesem Rat, eventuell auch zum Beispiel in leicht veränderter Form. Zur Erinnerung: Die Kantonsräte Hans-Peter Züblin, Weiningen, Oskar Bachmann, Stäfa, und Hans Badertscher, Seuzach (*Alt-SVP-Kantonsräte*) haben am 24. August 1998 folgende Motion ([289/1998](#)) eingereicht: «Der Regierungsrat wird beauftragt, sämtliche Gesetze, Rechte, Verordnungen, Erlasse des Kantons Zürich auf ihre Notwendigkeit sowie ihre Tauglichkeit und Anwendbarkeit zu überprüfen und dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten.» Mit Beschluss vom 24. Februar 1999 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Regierungsrat habe in letzter Zeit verschiedene Projekte wie «Effort», «ALÜB» und «wif!» ins Leben gerufen, um die staatlichen Aufgaben und Leistungen materiell und strukturell zu überprüfen und zu reduzieren. Die Motion wurde dann doch gegen den Willen des Regierungsrates überwiesen. Was alle diese Projekte gebracht oder nicht gebracht haben, das können wir heut ja bestens beurteilen. Weniger Gesetze und Verordnungen haben wir

damit auf jeden Fall ganz sicher nicht erreicht. 2003 hat dann der Regierungsrat aufgrund dieses Vorstosses von Oskar Bachmann widerwillig einige Vorschläge von Gesetzen gebracht, auf die man verzichten könne, so zum Beispiel Gesetzaufhebung beim Einigungsamt oder beim Gesetz über Jagd und Vogelschutz et cetera, et cetera. Ergiebig war das Resultat jedenfalls nicht. Der Regierungsrat hat damals meines Erachtens den Auftrag dieser Motion nicht erfüllt. 2004 wurde das Gesetz dann trotzdem abgeschrieben. Ich warne auch heute vor zu viel Euphorie auf allen Seiten, dass man Gesetz verarbeiten oder reduzieren werde, denn auch damals hiess der Justizdirektor Markus Notter. *(Heiterkeit in den Reihen der SVP.)*

Gaston Guex (FDP, Zumikon) spricht zum zweiten Mal: Ruedi Lais, ich wusste natürlich nicht, dass du so zart besaitet bist und unser Vorstoss dich in eine Depression stürzt *(Heiterkeit)*. Ich hoffe, die Fraktion fängt dich auf. Und das andere ist: Ich möchte dir die Freude am Polemisieren nicht nehmen, aber wenn natürlich ein Vertreter der SP sich über den Krankheitszustand der FDP äussert, dann kommt mir das ein bisschen vor, wie wenn ein Esel dem andern «Langohr» sagt. *(Grosse Heiterkeit.)*

Aber jetzt noch etwas Sachliches: Es scheint mir – und das beunruhigt mich am meisten –, dass du den Vorstoss gar nicht richtig gelesen hast. Es geht nämlich nicht darum, dass wenn der Wecker läutet, das Gesetz entfernt wird. Dann wird überprüft, ob das Gesetz noch Sinn macht. Und man kann dann – das stimmt nicht ganz mit der Vergleichbarkeit von Robert Brunner –, man kann dann sagen «Wir geben ein neues Verfalldatum». Man kann das Gesetz auch ohne Weiteres verlängern, wenn es Sinn macht. Also, da hast du die Unterlagen nicht ganz klar gelesen. Ich bitte dich da doch um Sachlichkeit. Danke.

Abstimmung über das Postulat 274/2009

Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 78 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das Postulat nicht zu überweisen.

Abstimmung über das Postulat 275/2009

Der Kantonsrat beschliesst mit 131 : 30 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das Postulat zu überweisen.

11044

Abstimmung über das Postulat 273/2009

Der Kantonsrat beschliesst mit 128 : 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das Postulat zu überweisen.

Die Geschäfte 5, 6 und 7 sind erledigt.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Zürich, den 10. Mai 2010

Die Protokollführerin:
Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 17. Mai 2010.